DEUTSCHLANDS KAMPF UM GLEICHBERECHTIGUNG

Tatsachen und Probleme
der Verhandlungen über Abrüstung und
Gleichberechtigung 1933/1934

Herausgegeben von

Richard Schmidt und Adolf Grabowsky
Leipzig Berlin

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8
1934

Sondernummer der
Zeitschrift für Politik

Verlags-Archiv 10925

Inhalt

BIBLIOGRAPHIE

DOKUMENTE

in zeitlicher Reihenfolge

Alsdann ist die Welt am besten eingerichtet,
wenn in ihr die Gerechtigkeit am wirksamsten ist.

Dante, De monarchia

Einführung

Die „Zeitschrift für Politik“ hat zu Beginn der Genfer Abrüstungskonferenz eine umfangreiche Sondernummer über das Abrüstungsproblem herausgebracht, die allgemein als die umfassendste Veröffentlichung zu dieser Frage anerkannt worden ist. Von ihr ist in der Folgezeit eine englische, französische und zuletzt, nach Deutschlands Austritt aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund, unter dem Titel „Ibero-America y Alemania“ eine spanische Ausgabe erschienen. Die fremdsprachigen Ausgaben waren keine Übersetzung der ursprünglich deutschen, sondern neue Veröffentlichungen, die den Gang der Abrüstungs- und Gleichberechtigungsverhandlungen seit dem Erscheinen der deutschen Ausgabe mitbehandelten und die Probleme in ihrer aktuellen Gestaltung erörterten.

Nachdem Deutschland die Abrüstungskonferenz und den Völkerbund verlassen hat und dadurch eine ganz neue Situation hinsichtlich des Abrüstungsproblems geschaffen worden ist, wird es sicher begrüßt werden, wenn die „Zeitschrift für Politik“ in einer neuen Abrüstungs-Sondernummer zu dem Fragenkomplex von Abrüstung und Gleichberechtigung Stellung nimmt. Sie tut dies in dem Bewußtsein, daß die Frage unserer Gleichberechtigung die wichtigste Lebensfrage des deutschen Volkes darstellt, von deren Lösung die nationale Zukunft Deutschlands abhängt.

Die neue Sondernummer bringt eine größere Anzahl von Aufsätzen, die einen Rückblick auf die Behandlung einer Reihe von Teilproblemen auf der Abrüstungskonferenz werfen und eindringlich dartun, wie sehr Deutschlands Austritt aus der Konferenz innerlich berechtigt war, nicht nur wegen der Verweigerung der Gleichberechtigung, sondern auch wegen der systematischen Verhinderung der allgemeinen Abrüstung und der Unfruchtbarkeit der Arbeitsweise der Konferenz. Ob man die Behandlung der Polizeifrage oder die der Wehrverbände, ob man Waffenhandel oder Waffenherstellung oder die Kontrollfrage oder die Frage der Luftabrüstung ins Auge faßt, es ist überall dasselbe Bild: Anträge von den verschiedensten Seiten, angeblich bester Wille zu einer Verständigung im Sinne der Abrüstung, tatsächlich offene und versteckte Gegenwirkung, geboren aus einem Nichtabrüstungswillen derjenigen politischen Faktoren der Welt, deren guter

Wille notwendig gewesen wäre, um die Konferenz zu einem Erfolg zu führen. Immer wieder erscheint Frankreich an der Spitze derer, die die Abrüstung verhindern. Das nämliche Bild, wenn man die Frage der Gleichberechtigung für Deutschland und für die anderen entwaffneten Staaten ins Auge faßt. Auch hier mancherlei Ansätze zur Anerkennung und schließlich die tatsächliche Anerkennung vom 11. Dezember 1932. Aber danach wird in zäher, meist versteckter Gegenwirkung verhindert, daß die praktischen Konsequenzen aus der Anerkennung gezogen werden.

Es muß angesichts dieser Tatsachen als höchst merkwürdig erscheinen, daß die französische Regierung in ihrer Note an England vom 17. März 1934 (Wortlaut im Dokumententeil) der Ansicht Ausdruck gegeben hat, nur der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz könne über die von Deutschland zur Verwirklichung seiner Gleichberechtigung gestellten Forderungen entscheiden. Die im folgenden vereinigten Aufsätze gewinnen dadurch eine besonders aktuelle Bedeutung. Kein objektiver Leser wird sich der Schlußfolgerung entziehen können, wie völlig unbegründet und den politischen Tatsachen widersprechend Frankreichs Forderung ist, die Gleichberechtigungsfrage vor das Forum der Abrüstungskonferenz zurückzubringen. Von derselben politischen Absicht ist eine andere Forderung der französischen Note vom 17. März diktiert, nämlich die, Deutschland müsse in den Völkerbund zurückkehren, nur dort könne die Gleichberechtigungsfrage ihre Lösung finden. Nachdem die Abrüstungskonferenz und der Völkerbund ihre Unfähigkeit erwiesen haben, den Fragenkomplex von Abrüstung und Gleichberechtigung einer Lösung zuzuführen, können solche Forderungen nur entweder völligen Mangel an Einsicht oder aber politische Absichten verraten, die nicht auf die Herbeiführung einer Verständigung und den Abschluß eines Abkommens über die Rüstungsfrage zielen.

Wer die folgenden Aufsätze mit objektiver Überlegung liest, wird an der Berechtigung der von Deutschland am 14. Oktober 1933 eingenommenen Haltung nicht zweifeln können. Die Abrüstungskonferenz hat versagt. Es blieb nur noch der Weg zu einer direkten Verständigung unter den Großmächten. Ihn hat Deutschland beschritten. Frankreich hat sich nicht geweigert, das ebenfalls zu tun. Die am Schluß der vorliegenden Veröffentlichung vereinigten Dokumente zeigen den Gang dieser Verhandlungen. Es ist aus ihnen ersichtlich, daß die deutsche Regierung die Verhandlungen mit aufrichtigem Friedenswillen und ehrlicher Verständigungsbereitschaft geführt hat und daß sie zu bedeut-

samen Zugeständnissen bereit war, ferner, daß in ihrem Verlauf allmählich eine weitgehende Klärung und Präzisierung der Streitpunkte erfolgt ist. Es ergibt sich aus ihnen ferner, daß Frankreich keinerlei Zugeständnisse gemacht und seinen ursprünglichen Standpunkt intransigent aufrecht erhalten, sogar frühere Zugeständnisse, die es während der Abrüstungskonferenz gemacht hatte, zurückgenommen hat.

So viel ist jedoch durch die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz und durch die seit dem 14. Oktober 1933 geführten diplomatischen Verhandlungen zwischen den Großmächten eindeutig klar geworden, daß infolge des französischen Widerstandes eine Verminderung der Rüstungen heute außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten liegt. Das einzige, was noch errreichbar erscheint, ist eine Begrenzung der Rüstungen der hochgerüsteten und eine Anpassung des Rüstungsniveaus der abgerüsteten Staaten an das Rüstungsniveau ihrer Nachbarn.

Die politische Frage, vor der die Großmächte und mit ihnen die Welt steht, lautet: Ist es noch möglich, ein Abkommen über eine vertragliche Regelung der Rüstungen zu schließen, durch das die Rüstungen der bisher rüstungsfreien Staaten auf ihre gegenwärtige Höhe beschränkt und die infolge des Scheiterns der allgemeinen Abrüstung unvermeidliche Erhöhung des Rüstungsniveaus der abgerüsteten Staaten in bestimmten Grenzen festgelegt wird, oder werden alle Staaten, die bisher rüstungsfreien und die abgerüsteten, ihre Rüstungen unbeschränkt entwickeln und deren Höhe nur nach freiem Ermessen, d. h. nach Maßgabe ihrer politischen Auffassungen und ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten, festsetzen? Die Welt steht, nachdem eine allgemeine Rüstungsverminderung sich als unmöglich erwiesen hat, vor dem Entweder-Oder einer vertraglichen Rüstungsbeschränkung oder des freien Wettrüstens aller gegen alle. Denn es ist klar, daß sich an ihm auch die abgerüsteten Staaten aus Gründen ihrer nationalen Sicherheit beteiligen müßten, wenn sie nicht angesichts der durch ein forciertes Wettrüsten drohenden Gefahren der Zukunft ihr Dasein aufs Spiel setzen wollten.

Auch das beschränkte Ziel einer vertraglichen Festlegung des Rüstungsniveaus der Welt ist nach dem Versagen des Gedankens der Rüstungsverminderung noch wertvoll und wichtig genug. Nach dem Mißerfolg der Abrüstungskonferenz hat sich die deutsche Regierung, die bis dahin als ein konsequenter und aufrichtiger Vorkämpfer des Abrüstungsgedankens aufgetreten ist, für eine Rüstungsbegrenzung und damit für die Vermeidung des Wett-

rüstens eingesetzt. Sie wird weiter für diesen Gedanken kämpfen. Ob es zu seiner Verwirklichung kommen wird, hängt letzten Endes von der Haltung Frankreichs ab, denn Italien hat sich bereits (vgl. das im Dokumententeil abgedruckte italienische Memorandum vom 1. Februar 1934) für eine solche Regelung der Rüstungsfrage ausgesprochen. Auch England betreibt sie, nachdem seine weitergehenden Pläne auf Rüstungsverminderung nicht zu verwirklichen waren. Die Entscheidung liegt also bei Frankreich. Wird die französische Politik, an deren Haltung der mit so großem Einsatz unternommene Versuch einer Verminderung der Rüstungen der Welt hauptsächlich gescheitert ist, auch die Verantwortung vor der Geschichte tragen wollen, daß die Bemühungen um eine vertragliche Begrenzung der Rüstungen und damit um die Eindämmung des Wettrüstens ebenfalls erfolglos bleiben?

Die Frage, vor der die Welt steht, ist wichtig genug, um ein gründliches Studium zu rechtfertigen. Denn in ihr liegt vielleicht die Alternative von Krieg und Frieden beschlossen. Die Verantwortung derer, die über sie zu entscheiden haben, ist deshalb riesengroß.

Möge dies Werk ebenso wie die früheren Abrüstungsnummern der Zeitschrift für Politik dazu beitragen, eine auf wirklicher Sachkunde beruhende Diskussion von Fragen zu fördern, die nicht nur für Deutschland, sondern auch für Europa und die Welt Fragen erster Ordnung sind. Praktische Politik ist keine Wissenschaft. Aber sie kann der wissenschaftlichen Politik, der politischen Theorie nicht entraten, kann das Hilfsmittel einer allseitig fundierten und auf gründlicher Kenntnis beruhenden kritischen Durchforschung ihrer Probleme nicht entbehren. Es ist unser Wunsch, daß das vorliegende Werk in diesem Sinne die notwendigen politischen Lösungen unterstützen möge.

Am Schluß dieser Veröffentlichung werden, wie schon angedeutet, die wichtigsten Dokumente, die seit dem 14. Oktober 1933 zur Ausgabe gelangt sind, abgedruckt, um dem Leser die Urteilsbildung an Hand des authentischen Materials zu ermöglichen. Der Leser findet außerdem einen Kritischen Wegweiser durch die internationale Abrüstungsliteratur der letzten Jahre, der zum erstenmal das umfangreiche Schrifttum des In- und Auslandes zusammenfaßt und für jeden, der sich mit diesen Fragen beschäftigen will, ein wertvolles Hilfsmittel sein wird.

Berlin, Anfang April 1934.

Richard Schmidt Adolf Grabowsky



Abhandlungen

Deutschlands Weg in der Abrüstungsfrage *)

Von Karl Schwendemann

I

Was es für ein Volk bedeutet, waffenlos zu sein, allein abgerüstet in einer bewaffneten Welt zu stehen, dafür gibt es seit den Zeiten Karthagos in der Weltgeschichte kein deutlicheres Beispiel, keinen greifbareren Beweis, als das entwaffnete Deutschland seit Waffenstillstand und Versailles. Schon die Geschichte des Waffenstillstandes und seiner verschiedenen Verlängerung war eine Kette von Drangsal und Vergewaltigung. Die Bestimmungen des Waffenstillstandes wurden mit der Absicht formuliert, Deutschland die Wiederaufnahme des Kampfes, ja jeden militärischen Widerstand unmöglich zu machen. Deshalb die Auslieferung von 5000 Geschützen, 25 000 Maschinengewehren und 1700 Flugzeugen. Daher die überstürzte Räumung nicht nur Nordfrankreichs und Belgiens, sondern auch des gesamten linken Rheinufers: Der Feind wollte während der Friedensverhandlungen im Herzen des wehrlosen Deutschland stehen, um es Diktat und Nötigung gefügig zu machen. Jede Verlängerung des Waffenstillstandes, jeder Akt des Widerstandes, jedes Aufflackern des moralischen Widerstandes mußten mit neuen Demütigungen und neuen Opfern erkauft oder gesühnt werden. Als schließlich das Friedensdiktat vorlag und in ultimativer Form seine Unterschrift gefordert wurde, da war es wieder die Drohung mit militärischer Gewalt, mit Besetzung weiteren deutschen Gebietes, mit verlängerter Aushungerung, durch die die Unterschrift schließlich erzwungen wurde. Und so ging es weiter Jahr für Jahr. Wenn die im Versailler Diktat absichtlich nicht zahlenmäßig begrenzte Tributverpflichtung Deutschlands 1921 in London in astronomischen Ziffern festgesetzt wurde und dagegen aus Deutschland ein empörtes Unmöglich herüberschallte, wurden rheinische Städte besetzt und ein Ultimatum geschickt. Rücksichtslos wurden dem durch Krieg und Blockade geschwächten deutschen Wirtschafts-

*) Vgl. das soeben erschienene Buch des Verfassers: Gleiches Recht und gleiche Sicherheit. Berlin 1934. 148 S. Weidmannsche Buchhandlung.

körper durch Drohung mit militärischer Gewalt Milliarden auf Milliarden ausgepreßt. In Deutschland aber waren die Kontrollkommissionen des Feindbundes an der Arbeit, um die deutsche Wehrorganisation, die deutschen Festungen und die deutschen Waffen bis auf die im Versailler Diktat zugestandenen geringen Reste zu zerstören. Die Geschichte der deutschen Entwaffnung ist eine ununterbrochene Kette von Vergewaltigung.

Schließlich, als die deutsche Währung immer tiefer sank, als deutsche Zahlungen in Naturallieferungen ausblieben, weil sie einfach nicht mehr möglich waren, erfolgte im Januar 1923 der Einmarsch ins Ruhrgebiet. Es war die Pfänderpolitik Poincarés. Frankreich wolle sich selbst bezahlt machen im wirtschaftlichen Herzstück Deutschlands, im Ruhrgebiet, so lautete die Parole; Frankreich schicke eine Kommission von Ingenieuren an die Ruhr, um die dortige Wirtschaft selbst zu übernehmen. Aber diese friedliche Kommission war begleitet von einer Armee in voller Kriegsrüstung, die bereit war, jeden Widerstand mit Waffengewalt niederzuschlagen. Der Einmarsch geschah im Namen des Rechts, im Namen der Durchführung vertraglicher Verpflichtungen! Über den angeblich wirtschaftlichen Zweck des Unternehmens gingen die politischen Absichten, die verfolgt wurden, weit hinaus. Die Losreißung des Rheinlandes von Deutschland, die in Versailles nicht gelungen war, sollte jetzt mit Hilfe eines Separatismus von Frankreichs Gnaden doch verwirklicht werden, und Bismarcks Schöpfung, die Einheit des Deutschen Reiches zu zerstören, war das letzte Ziel. Der Stoß sollte ins innerste Leben der deutschen Nation treffen.

Seine Folgen sind bekannt. Das Reich stand fest, das Rheinland wehrte in einmütiger Treue den Angriff ab. Aber die deutsche Währung sank ins Bodenlose und breite Schichten des deutschen Volkes mit ihr in Verarmung und Not. Freilich der deutsche Widerstand belehrte Frankreich und die Welt, daß es auch einem waffenlosen Volk gegenüber Grenzen der Vergewaltigung gibt, und so beschritt man den Weg der Verständigung. Aber die Verständigungspolitik, die nun einsetzte und geschäftig als der Beginn eines neuen besseren Zeitalters gefeiert wurde, war nur eine andere Form derselben Vergewaltigung. Man ließ zwar Deutschland als angeblich gleichberechtigten Partner an den Verhandlungstisch, aber bei jeder Konferenz zeigte es sich aufs neue, daß es Verständigung in Wahrheit nicht gibt und geben kann, wenn der eine Partner wehrlos ist und bei energischem Nein der Bedrohung mit Gewalt gewärtig sein muß. Nur so ist erklärlich, daß der Dawes-Plan und

der Young-Plan von Deutschland angenommen wurden. Mußte nicht der Dawes-Plan unterschrieben werden, um den Feind wieder aus dem Ruhrgebiet herauszubringen und um die erste, die Kölner Rheinlandzone freizubekommen, wurde nicht der Young-Plan angenommen, um die zweite und dritte Rheinlandzone von feindlicher Besetzung freizukaufen? Waren sich nicht nüchterne Beurteiler der wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten von vornherein klar, daß die Milliardensummen, die diese beiden Tributpläne von Deutschland forderten, auf die Dauer nicht zu bezahlen waren, und daß das, was Deutschland zahlte, mit geliehenem Geld bezahlt wurde? Aber die wirtschaftliche Vernunft wurde durch die Demagogie des Siegerwahnes unterdrückt, und die Aufwallungen des Widerstandes wurden erstickt mit dem Hinweis darauf, daß Deutschland waffenlos und die anderen aufs Schwerste gerüstet seien, daß also am Ende schließlich wieder die Gewalt triumphieren würde, und daß der Unsinn der Tribute nur beseitigt werden könne, wenn er den Empfängern selbst ihr wirtschaftliches Dasein unterhöhle.

Gegen diese Tatsachenreihen muß man die Frage setzen: Wie wäre alles gekommen, was wäre möglich und was unmöglich gewesen, wenn Deutschland nicht einseitig abgerüstet, wenn in Deutschland die Wehrpflicht nicht abgeschafft, wenn die deutschen Festungen nicht zerstört, die deutsche Waffenindustrie nicht vernichtet und die deutschen Kriegsschiffe nicht ausgeliefert worden wären, wenn schließlich der furchtbare moralische Zusammenbruch des deutschen Volkes vermieden oder in kurzer Zeit wieder behoben worden wäre. Es ist klar. Es würden Deutschland keine astronomischen Milliardensummen an Tributen aufgebürdet, das Ruhrgebiet wäre nicht besetzt worden, die Mark wäre nicht ins Bodenlose gesunken und die Ausbeutung durch Dawes- und Young-Plan hätte nicht stattgefunden und vieles, vieles andere hätte sich nicht ereignet, nicht nur in Deutschland, sondern auch in der übrigen Welt. Wären viele von den Verfallserscheinungen geistiger und moralischer Art, die sich im Deutschland der Nachkriegszeit bemerkbar machten, möglich gewesen, wenn die Souveränität des Staates nicht überall durchlöchert und eines der wesentlichsten Mittel, die Gesamtheit des Volkes mit dem Gedanken der Pflichterfüllung und der Hingabe ans Ganze zu erfüllen, nämlich die allgemeine Wehrpflicht, nicht abgeschafft worden wäre?

Wenn es je eines Beweises bedurft hätte, daß zum Wesen des Staates als der politischen Erscheinungsform der Nation die militärische Stärke untrennbar gehört, daß ein militärisch entmachteter

Staat weder Autorität nach innen noch Freiheit, Entschlußfähigkeit und Lebensmöglichkeit nach außen, d. h. im Rahmen der Umwelt besitzt, so ist die Geschichte Deutschlands in der Nachkriegszeit dafür ein vollgültiger, ein geradezu vollkommener Beweis. Die Geschichte dieses halben Menschenalters sollte sine ira et studio, ohne Haß und Voreingenommenheit nur als eine Folge von Tatsachen und Ereignissen geschrieben und der jungen Generation unaufhörlich gepredigt werden, um ihr am Beispiel der neuesten deutschen Geschichte, die sie selbst mit halbem oder schon mit ganzem Bewußtsein miterlebt hat, die Grundbegriffe staatlichen Daseins und die elementaren Notwendigkeiten nationalen Lebens klarzumachen. Die Schlußfolgerungen sind eindeutig und einfach: Ein Volk, das nicht wehrhaft ist, ist nicht Subjekt, sondern Objekt der Politik. Einseitige Entwaffnung ist nicht nur Wegnahme eines wichtigen Teils der Staatssouveränität, sondern die Vernichtung der nationalen Ehre nach innen und außen, Unterhöhlung des Bodens, auf dem Volk und Staat stehen, bedeutet stete Unsicherheit und Bedrohung, Gefährdung aller Teile des Daseins des Volksganzen und jedes einzelnen Volksgenossen.

So kennzeichnet sich die Beseitigung von Deutschlands einseitiger Wehrlosigkeit als die grundsätzlichste, als die wichtigste Lebensfrage des deutschen Volkes und Staates. Die Befreiung des Rheinlandes, die Beseitigung der Tribute waren gewiß ebenfalls Lebensfragen unseres Volkes, aber verglichen mit der Wiedergewinnung unserer nationalen Sicherheit, waren sie doch nur Fragen zweiter Ordnung. Nur infolge der einseitigen Entwaffnung konnten sie so lange und so verderblich das deutsche Leben bedrängen, und ohne die Wiedergewinnung unserer Gleichberechtigung in der Wehrfrage könnten sie sehr wohl in Zukunft uns wieder bedrohen.

Jeder wird in diesen Perspektiven begreifen, warum die durch Diktat erfolgte deutsche Abrüstung schon von den deutschen Unterhändlern in Versailles unter Berufung auf den Vorfriedensvertrag nicht als ein Dauerzustand, nicht als etwas Einseitiges und Bedingungloses anerkannt worden ist, daß vielmehr ihre Annahme nur als eine bedingte und zeitlich begrenzte Vorleistung auf eine allgemeine Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen erfolgte. Damit war der rechtliche und moralische Ausgangspunkt für die Wiedergewinnung der deutschen Wehrfreiheit und Gleichberechtigung bereitet. Auf ihm und von ihm aus wurde seitdem der Kampf um dieses entscheidende nationale Gut geführt. Solange die

deutsche Abrüstung nicht vollendet und von der Gegenseite anerkannt war, war es schwer, diesen Kampf zu führen. Die Mächtekoalition des Weltkrieges stand weiter, wenn auch nicht in voller Geschlossenheit, so doch einig im Willen, die Durchführung des Friedensdiktates zu erzwingen, Deutschland gegenüber. Noch saßen die Losungsworte der Kriegspropaganda in allen Köpfen, und wurde jede Regung des Widerstandes in Deutschland mit Mißtrauen, feindseliger Kritik und dem Appell an die Gewalt beantwortet. Noch waren große Teile des deutschen Volkes zum Widerstand innerlich nicht bereit. Was blieb da übrig, als den Kampf um die Gleichberechtigung mit den Argumenten des Rechts zu führen, die die Gegner selbst geliefert hatten, als sich auf dasselbe Versailler Diktat zu stützen, das die anderen rücksichtslos für sich auszubeuten bemüht waren? War nicht die Völkerbundssatzung, die im Geiste ihres Urhebers Wilson das Recht an Stelle der Gewalt setzen sollte, und deren Wortlaut, wenn er die ursprüngliche Idee auch nur verwässert wiedergab, sie doch noch ausdrückte, der erste Teil des Versailler Diktats und enthielt sie nicht einen Artikel 8, der die allgemeine Abrüstung allen Mitgliedern zur Pflicht machte und als Maßstab für sie die nationale Sicherheit angab? Mußte ein machtloser Staat wie Deutschland nicht versuchen, diesen Artikel 8 der Völkerbundssatzung, der von der nationalen Sicherheit als einem Recht aller Staaten sprach, mobil zu machen gegen die einseitige Zerstörung der nationalen Sicherheit Deutschlands durch den Teil V desselben Diktates? Dann war es aber nur logisch, daß Deutschland sich bemühte Mitglied des Völkerbundes zu werden, aus dem es bei dessen Gründung zunächst ausgeschlossen worden war. Denn nur innerhalb des Völkerbundes und als ständiges Mitglied des Völkerbundsrates, d. h. in offizieller Großmachtstellung konnte der Versuch, die Idee der Gleichheit, des gleichen Rechts und gleicher nationaler Sicherheit, die im Artikel 8 der Völkerbundssatzung hinsichtlich der Wehrfrage und in anderen Artikeln der Satzung hinsichtlich anderer Seiten des nationalen Daseins zum Ausdruck gebracht war, gegen den Geist der Gewalt und einseitiger Wehrlosigkeit mit einiger Aussicht auf Erfolg mobil gemacht werden.

Wohl hatten die Siegermächte, vor allem Frankreich und England durch die Besetzung aller wichtigsten Posten im Generalsekretariat des Völkerbundes und infolge ihres tatsächlichen politischen Übergewichts, das sie aus eigenem und durch die Hilfe ihrer Bundesgenossen oder Dominien besaßen, den Völkerbund seines in der Satzung festgelegten Charakters einer Rechts- und

Friedensinstitution entkleidet und ihn zu einem Unternehmen für die Sicherung des Sieges zu machen verstanden. Aber mußte nicht der Versuch gewagt werden, innerhalb des Völkerbundes für dessen ursprüngliche Zielsetzungen und wahre Natur zu wirken und in diesem Rahmen den Kampf für Deutschlands Gleichberechtigung zu führen? Die Warner fehlten nicht, die solchem Unternehmen Erfolglosigkeit prophezeiten, die meinten, jeder Kampf für die deutsche Befreiung könne mit mehr Erfolg außerhalb des Völkerbundes geführt werden, und die fürchteten, die Beteiligung am Völkerbund werde von den gegnerischen Mächten dazu benutzt werden, Deutschland nur noch mehr zu fesseln, es in immer neue Bindungen zu verstricken. Die Dinge würden umgekehrt laufen, meinten sie. Es werde Deutschland nicht gelingen, die Idee des Völkerbundes gegen den tatsächlichen Völkerbund zu mobilisieren und damit die Revision und Beseitigung von Versailles in die Wege zu leiten, vielmehr würden die Siegermächte willens und stark genug sein, den Versailler Gewaltfrieden, der im formal völkerrechtlichen Sinn nun einmal Recht war, durch den Völkerbund immer von neuem bestätigen, sanktionieren und damit verewigen zu lassen. Als Frankreich bei den Vorverhandlungen zu Locarno als Bedingung für den Abschluß des Locarnovertrages Deutschlands Eintritt in den Völkerbund forderte, tat es dies zweifellos in der Absicht, Deutschland innerhalb des Völkerbundes um so sicherer an Versailles zu fesseln.

Die deutsche Politik ging trotz allem nach Genf. Sie tat es, um aus der Isolierung herauszukommen und um eine Plattform für den Kampf gegen Versailles zu gewinnen. Immerhin gelang dadurch die Befreiung des Rheinlandes, die nach Versailles bis zum 10. Januar 1935 dauern sollte. Auch die Beseitigung der Tribute wurde, freilich nicht innerhalb, sondern außerhalb des Völkerbundes, Tatsache. Es ist müßig, die Frage zu diskutieren, ob all dies auch möglich gewesen wäre, wenn Deutschland sich vom Völkerbund ferngehalten hätte oder wenn es später und unter besseren Bedingungen eingetreten wäre. In Geschichte und Politik zählen nur die Tatsachen, nur das wirkliche Geschehen, nicht das Geschehen als ob.

Wie vollzog sich nun innerhalb des Völkerbundes Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung in der Wehrfrage und um gleiche Sicherheit? Nachdem die Völkerbundsversammlung durch Entschließung vom 25. September 1925 den Völkerbund beauftragt hatte, „vorbereitende Studien für die Organisation einer Konferenz zur Herabsetzung

und Begrenzung der Rüstungen in Angriff zu nehmen", beschloß der Völkerbundsrat am 12. Dezember 1925 die Einsetzung der Vorbereitenden Kommission für die Abrüstungskonferenz. An ihr sollten außer den Mitgliedern des Völkerbundsrats auch Deutschland, die Vereinigten Staaten und Sowjetrußland sowie eine Anzahl kleiner und mittlerer Staaten teilnehmen. Deutschland wurde durch ein Schreiben des Vorsitzenden des Völkerbundsrates, des Italieners Scialoja, vom 12. Dezember 1925 eingeladen, an den Arbeiten dieser Kommission teilzunehmen. Es hieß darin: „Die Aufgabe der Kommission soll in der Vorbereitung einer Abrüstungskonferenz bestehen, deren Einberufung für einen möglichst baldigen Zeitpunkt ins Auge gefaßt ist ... Der Rat hält den Zeitpunkt für das Studium der praktischen Möglichkeiten einer Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen unter Leitung und Verantwortung der Regierungen für gekommen und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er in dem Augenblick, in dem alle Nationen der Erde diese gemeinsame Notwendigkeit erkennen, auf die uneingeschränkte Mitarbeit der Reichsregierung an einem Werke rechnen können wird, das den Weltfrieden in so hohem Maße betrifft." Deutschland nahm die Einladung an und entsandte als Vertreter den früheren Botschafter in Washington, Grafen Bernstorff.

Nun setzte innerhalb der Vorbereitenden Abrüstungskommission der Kampf um die deutsche Gleichberechtigung ein. Es war ein schwerer, wie sich bald herausstellte, ein verzweifelter Kampf. Denn dem abgerüsteten Deutschland saßen die gerüsteten großen, mittleren und kleinen Mächte gegenüber, die in erster Linie darauf bedacht waren, die in der Völkerbundssatzung und in der Einleitung zum Teil V des Versailler Vertrages übernommene Verpflichtung zur allgemeinen Abrüstung so zu interpretieren und zur Durchführung zu bringen, daß es ihnen möglichst wenig kostete, auf jeden Fall aber die Besitz- und Machtlage, wie sie in den Friedensverträgen umschrieben war, nicht gefährdet oder beeinträchtigen würde. Während die Vertreter der anderen Staaten sich aufs eifrigste bemühten, Methoden der Abrüstung zu finden, die mit denen der deutschen nichts gemein hatten und die nur zu einer scheinbaren Abrüstung nicht zu einer wirklichen führten, mußte der deutsche Vertreter darauf dringen, daß die Grundsätze und Methoden für die allgemeine Abrüstung, deren Bestimmung die Aufgabe der Vorbereitenden Abrüstungskommission war, möglichst weitgehend mit denen identisch wurden, nach denen die deutsche Abrüstung vollzogen worden war. Also nicht Scheinabrüstung, sondern tatsächliche Abrüstung, eine einschneidende Rüstungs-

herabsetzung der hochgerüsteten Staaten, damit ein erster entscheidender Schritt in der Richtung auf den Rüstungsausgleich zwischen Deutschland und der Umwelt vollzogen und damit die Wiederherstellung der nationalen Sicherheit Deutschlands mindestens teilweise verwirklicht würde. Die deutsche Abrüstung als Maßstab und Zielpunkt für die allgemeine Abrüstung, das war die deutsche These in der Vorbereitenden Abrüstungskommission. Sie wurde in den sogenannten Bemerkungen des Grafen Bernstorff vom 8. April 1929 zusammenfassend formuliert und enthielt ein Programm allgemeiner Abrüstung, das sich auf den Methoden der deutschen Abrüstung aufbaute: Abschaffung der Wehrpflicht bzw. Beschränkung der ausgebildeten Reserven, Verbot der schweren Waffen und Begrenzung der erlaubt bleibenden waren deshalb die Kernstücke dieses Abrüstungssystems.

Die Mehrheit der Vorbereitenden Abrüstungskommission ging über diese deutschen Vorschläge und Forderungen zur Tagesordnung über und arbeitete unter bestimmendem französischen Einfluß einen Entwurf zu einem Abkommen über die Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen, den sogenannten Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission aus, den die Mehrheit der Kommission im Dezember 1930 annahm. Schon am 4. Mai 1929 gab Graf Bernstorff in der Vorbereitenden Abrüstungskommission eine Distanzerklärung ab, die am 9. September 1929 von dem Reichsminister des Äußeren, Dr. Stresemann, und am 9. Dezember 1930 vom Grafen Bernstorff in der Vorbereitenden Abrüstungskommission erneuert wurde. Die deutsche Regierung lehnte die Verhandlungsergebnisse der Vorbereitenden Abrüstungskommission im ganzen und einzelnen ab, erklärte sie als nutzlos für die allgemeine Abrüstung und appellierte an die Entscheidungen der zukünftigen Abrüstungskonferenz. „Meine Regierung“, so erklärte Graf Bernstorff am 4. Mai 1929, „hat nie einen Zweifel darüber gelassen ..., daß sie eine Lösung ohne Erfassung aller Rüstungsfaktoren und ohne fühlbare Verringerung der noch vorhandenen übermäßigen Rüstungen selbst als eine erste Etappe nicht akzeptieren könnte. Denn sie entspräche nicht den Grundgedanken des Paktes und der Verträge. Ich sehe mich daher genötigt, klar abzurücken von dem Programm, das die Mehrheit des Ausschusses hier aufgestellt hat.“ Der deutsche Reichswehrminister Gröner drückte dasselbe aus, wenn er in einer Verlautbarung vom 29. November 1930 sagt: „Man hat die Abrüstung verkündet um den Frieden zu sichern. Man gefährdet aber den Frieden, solange die Abrüstung auf ein Land beschränkt und es jedem feindlichen

Einfall wehrlos ausgeliefert bleibt ... Dem unerträglichen Mißverhältnis der Rüstungen innerhalb Europas muß ein Ende gemacht werden.“

Der Konventionsentwurf, der das Ergebnis der Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission war, verneinte die deutsche Gleichberechtigung in aller Form. Er enthielt einen Artikel 53, der besagte, die deutsche Abrüstung müsse uneingeschränkt aufrechterhalten werden, der Abrüstungsteil des Versailler Diktats müsse für alle Zukunft bestehen bleiben, dies sei sogar die Voraussetzung dafür, daß die anderen Staaten ihrerseits eine Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen vornähmen. Es war die französische These hinsichtlich Abrüstung und Gleichberechtigung: Die deutsche Abrüstung ist eine Sache, etwas fest Umrissenes und Vollzogenes, das in aller Zukunft gelten soll, die allgemeine Abrüstung ist ein allmählicher, langsamer Prozeß, durchaus abhängig von dem Willen der hochgerüsteten Staaten, die nach Belieben bestimmen, ob und inwieweit sie ihre Rüstungen vermindern oder begrenzen wollen. Zweierlei Recht also in der Rüstungsfrage. Das Recht für die Besiegten bleibt das Unrecht von Versailles, das Recht der Sieger ist Wehrfreiheit, nur einzuschränken nach eigenem Gutdünken, wenn und insoweit sie es für möglich und nützlich halten.

Es war Deutschland während der Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission von 1926 bis 1930 also nicht gelungen, das Prinzip der Rechtsgleichheit der Völkerbundsmitglieder und den Grundgedanken des Artikels 8 der Völkerbundssatzung über die allgemeine Abrüstung mobil zu machen gegen den Geist einseitiger Gewalt, wie er im fünften Teil des Versailler Diktats verkörpert ist. Die Siegermächte hatten die Verhandlungen vielmehr in der Absicht geführt, das Abkommen über die allgemeine Abrüstung, das den Artikel 8 der Völkerbundssatzung erfüllen sollte, so zu formulieren, daß der Anspruch Deutschlands auf Gleichberechtigung verneint und durch den Völkerbund endgültig begraben würde. Der Völkerbund blieb so dem ihm von den Siegermächten gegen seine Idee und Natur aufgezwungenen Charakter eines Vollstreckers und Wächters des Versailler Gewaltfriedens treu. Die Beteiligung Deutschlands an ihm hatte nicht vermocht, ihn von dieser Widernatur zu seiner wirklichen Natur zurückzuführen.

II

Immerhin war die Vorbereitende Abrüstungskommission nicht die Abrüstungskonferenz. Was sie beschloß, hatte nur vorbereiten-

den und vorläufigen Charakter. Erst auf der Abrüstungskonferenz selbst mußte sich zeigen, ob es wirklich unmöglich war, Deutschlands Anspruch auf Lebensrecht, auf Gleichberechtigung und gleiche Sicherheit mit Erfolg zu verfechten. Deshalb mußte die deutsche Politik bemüht sein, einen möglichst baldigen Zusammentritt der allgemeinen Abrüstungskonferenz zu sichern. Es gelang jedoch nicht, ein früheres Datum als das des 2. Februar 1932 durchzusetzen.

Am 24. Januar 1931 beschloß der Völkerbundsrat, die Abrüstungskonferenz solle am 2. Februar 1932 zusammentreten. Über ein Jahr sollte also nach Beendigung der Arbeiten der Vorbereitenden Abrüstungskommission noch verstreichen, bevor die Konferenz zusammentrat. Hierin äußerte sich derselbe Wille zu endloser Verschleppung, der bisher die Arbeiten des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage gekennzeichnet hatte. Die Zwischenzeit bis zum Beginn der Konferenz sollte u. a. zu einer Umfrage des Völkerbundes bei den Regierungen über den Stand ihrer Rüstungen benutzt werden, damit die Konferenz die nötigen Unterlagen zur Hand habe, d. h. es sollte eine Offenlegung der Rüstungen erfolgen, wie sie der Artikel 8 der Völkerbundssatzung den Mitgliedern des Völkerbundes vorschreibt. Bei der Vorbereitung dieser Umfrage des Völkerbundes setzten sofort wieder Bemühungen ein, um sie zu entwerten und die entscheidenden Rüstungsfaktoren der Offenlegung zu entziehen. Die deutsche Regierung schlug vor, die Umfrage des Völkerbundes entsprechend dem Abrüstungssystem der Versailler Friedensdiktate aufzustellen, d. h. nach denjenigen Elementen der Rüstung zu fragen, die Deutschland verboten oder beschränkt wurden, in erster Linie nach dem Kriegsmaterial zu Lande, zur See und in der Luft. Die deutsche Regierung reichte dem Völkerbund ein entsprechendes Fragenschema ein. Die anderen Mächte waren aber nicht dazu zu bewegen, dieses Schema zu übernehmen. Die englische Regierung schlug vielmehr ein anderes vor, das sich auf den Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission stützte und ebenso wie dieser die wesentlichsten Elemente der Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft überhaupt nicht erwähnte. Dies war ein neuer Schachzug der hochgerüsteten Staaten gegen Abrüstung und Gleichberechtigung. Wenn man die Umfrage des Völkerbundes über die Rüstungen der einzelnen Staaten, deren Ergebnis der Abrüstungskonferenz zur Grundlage ihrer Arbeiten dienen sollte, so einrichtete, daß man die wesentlichsten Dinge unerwähnt ließ, es ausdrücklich ablehnte, nach denjenigen Rüstungselementen überhaupt zu fragen, die

Deutschland verboten oder erheblich eingeschränkt worden waren, so konnte das nur den Zweck haben, auf der Abrüstungskonferenz an den entscheidenden Elementen der Rüstung vorbeizugehen und für die bisher rüstungsfreien Staaten andere, und zwar wesentlich weniger wirksame Rüstungsverminderungen und -begrenzungen zu suchen, als sie Deutschland zu tragen hatte.

Der deutschen Regierung blieb schließlich nichts anderes übrig, als ihren Widerstand gegen das englische Schema für die Offenlegung der Rüstungen aufzugeben, wenn sie nicht den Zusammentritt der Abrüstungskonferenz zum festgesetzten Termin in Frage stellen und damit den fortwährend hinter den Kulissen im Gang befindlichen Bestrebungen, die Konferenz unter irgendwelchen Vorwänden zu vertagen, Vorschub leisten wollte. Dies mußte aber vor allem verhindert werden; weshalb, begründete Außenminister Dr. Curtius im Reichstage am 10. Februar 1931 wie folgt: „Auf der allgemeinen Abrüstungskonferenz wird der große Prozeß, den wir seit Jahren vor der Weltöffentlichkeit um die Durchführung der allgemeinen Abrüstungsverpflichtung führen, zu Ende gebracht werden. Damit wird sich herausstellen, ob es zur Abrüstung kommt oder nicht. Von Prophezeiungen sehe ich ab. Für uns ist entscheidend, daß wir einen klaren Rechtsanspruch auf Durchführung der allgemeinen Abrüstung haben, und daß wir uns mit einer noch längeren Verzögerung der Erfüllung dieses Anspruchs nicht abfinden würden ... Nun müssen den Worten die Taten folgen. Der Maßstab, den wir an das Konferenzergebnis anzulegen haben, ist einfach. Wir verlangen Sicherheit, und zwar denselben Grad von Sicherheit, den die anderen Staaten für sich in Anspruch nehmen. Wenn andere Völker ein Naturrecht geltend machen, ihre Landesgrenzen zu sichern, zum Schutz gegen jeden Angriff alle erforderlichen Verteidigungsmaßnahmen zu treffen, so darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, so kann Deutschland erst recht Anspruch auf Sicherheit erheben ... Der Völkerbund aber steht vor seiner wichtigsten Aufgabe. Seine Zukunft, sein Bestand würde gefährdet, wenn er sich nicht imstande erweisen sollte, das Abrüstungsproblem zu lösen. Nicht nur für uns, für alle Welt ist die Lösung der Abrüstungsfrage der Prüfstein des Völkerbundes."

Diese Worte kennzeichnen das Problem, vor dem die deutsche Außenpolitik stand. Die deutsche Abrüstung war nur als Einleitung der allgemeinen Abrüstung, als Vorleistung zu dieser in Versailles von Deutschland angenommen und in der Folgezeit durchgeführt worden. Ihre weitere Dauer, d. h. die Gültigkeit des Teiles V des Versailler Vertrages hing davon ab, ob es zur all-

gemeinen Abrüstung kam oder nicht. Deshalb mußte möglichst bald die Abrüstungskonferenz zusammentreten, um Klarheit darüber zu gewinnen, ob die anderen Mächte zur Abrüstung bereit seien oder nicht. Kam ein Abrüstungsabkommen zustande, so mußte Deutschland an ihm teilnehmen und dadurch seine einseitige Abrüstung in der allgemeinen ihr Ende finden; kam es nicht dazu, so konnte Deutschland sein Rücktrittsrecht vom Versailler Diktat wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Gegenseite geltend machen. Die allgemeine Abrüstung mußte also auf der Abrüstungskonferenz durchexerziert werden.

Das Ziel, das die deutsche Politik dabei im Auge hatte, war klar und eindeutig: Beseitigung der einseitigen Abrüstung Deutschlands, Rüstungsausgleich zwischen Deutschland und der Umwelt, gleiche Sicherheit für Deutschland mit den anderen Völkern und damit Wiedergewinnung der tatsächlichen Großmachtstellung, die Deutschland seit Versailles infolge seiner einseitigen Wehrlosigkeit abhanden gekommen war.

Theoretisch konnte der Rüstungsausgleich zwischen Deutschland und der Umwelt auf dreierlei Weise vollzogen werden. Entweder durch Abrüstung der anderen auf das Versailler Niveau oder durch Aufrüstung Deutschlands auf das Niveau der Umwelt oder durch eine Kombination beider Methoden, wobei sich die Rüstungen Deutschlands und der Umwelt irgendwo zwischen dem Versailler Niveau und dem der anderen begegneten. Es lag auf der Hand, daß die deutsche Politik die erste Methode wählen mußte, daß sie die Forderung auf die Abrüstung der anderen auf das Versailler Niveau stellen, d. h. die allgemeine Abrüstung nach den Maßstäben und Methoden der deutschen Abrüstung fordern mußte. Das war die beste juristische und moralische Ausgangsstellung für die deutsche Politik auf der Abrüstungskonferenz. Es konnte von vornherein kein Zweifel darüber bestehen, daß die deutsche Forderung nicht zu verwirklichen war. Niemand mit realpolitischem Sinn konnte nach den bisher gemachten Erfahrungen erwarten, daß die anderen Staaten freiwillig jene durchgreifende Abrüstung an sich vollziehen würden, die Deutschland auf Grund des Diktates von Versailles vollziehen mußte, sondern daß bestenfalls eine sehr viel geringere Rüstungsverminderung zu erreichen war. Aber der politische Druck mußte auf jeden Fall in der Richtung möglichst weitgehender Abrüstung angesetzt werden. Denn es lag im Interesse Deutschlands, den Rüstungsausgleich möglichst nahe am deutschen Rüstungsniveau herbeizuführen. Je vollständiger er durch die Abrüstung der anderen vollzogen wurde, um so

geringer blieben die Aufwendungen, die das finanzschwache Deutschland zu machen hatte. Deutschland fiel so die Rolle des Vorkämpfers für die allgemeine Abrüstung zu.

Die Position Deutschlands wurde gleich zu Beginn der Konferenz von Reichskanzler Brüning in seiner Rede vom 9. Februar 1932 gekennzeichnet: „Das Grundprinzip des Völkerbundes ist die Gleichberechtigung ... Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk fordern nach der eigenen Entwaffnung die allgemeine Abrüstung. Deutschland hat darauf einen rechtlichen und moralischen Anspruch, der von niemandem in Zweifel gezogen werden kann. Das deutsche Volk erwartet von dieser Konferenz die Lösung des Problems der allgemeinen Abrüstung auf dem Boden der Gleichberechtigung und auf der Grundlage gleicher Sicherheit für alle Völker.“ Der Leiter der deutschen Delegation, Botschafter Nadolny, entwickelte das deutsche Programm in seiner Rede vom 18. Februar 1932, mit der er die Vorlage der deutschen Abrüstungsvorschläge begleitete. Er analysierte den Charakter dieser Vorschläge, die von den Methoden der Abrüstung, die auf Deutschland angewandt worden waren, ausgehend, ein System der allgemeinen Abrüstung forderten, das in allen wesentlichen Zügen der deutschen Abrüstung entsprach und damit durch ein Herunterrüsten der hochgerüsteten Staaten auf das deutsche Niveau die deutsche Gleichberechtigung herstellte. „Wir sind hier zusammengekommen, so führte Botschafter Nadolny aus, um die allgemeine Abrüstung zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll für uns alle gelten, also auch für Deutschland. Wie kann es auch anders sein? Deutschland ist Mitglied des Völkerbundes, ist ausdrücklich als ein vollberechtigtes Mitglied in ihn aufgenommen worden. Für seine Abrüstung hat darum in gleicher Weise wie für alle anderen Mitglieder der Art. 8 des Völkerbundsstatuts maßgebend zu sein. Die Konferenz wird sicherlich nicht annehmen wollen, daß auf ein Bundesmitglied andere Vorschriften Anwendung finden könnten, als die im Pakt vorgesehenen.“ In den einleitenden Bemerkungen zu den deutschen Vorschlägen wird betont, die deutsche Abrüstung werde von Deutschland als richtunggebend für die Abrüstung sämtlicher Völkerbundsmitglieder angesehen, zumal es im Völkerbund nur grundsätzlich gleichberechtigte Mitglieder geben könne, von denen keines diskriminiert werden könnte. Ausdrücklich wird der Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission mit seinem Deutschlands Gleichberechtigung verneinenden Art. 53 abgelehnt und betont, „daß die deutsche Regierung nur eine solche

Konvention für annehmbar hält, deren Bestimmungen für sie in gleicher Weise gelten wie für die anderen Signatarstaaten."

Das war klar und eindeutig. Entweder allgemeine Abrüstung nach Versailler System oder aber gleichberechtigte Eingliederung Deutschlands in ein anderes Abrüstungssystem, d. h. Beseitigung des Versailler Systems. Dieses Entweder-Oder bestimmte die Haltung der deutschen Delegation auf der Abrüstungskonferenz vollständig. Je nach der taktischen Lage wurde die deutsche Forderung variiert, aber stets blieb sie dieselbe.

Als in der zweiten Hälfte des April 1932 der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz die Frage der sogenannten qualitativen Abrüstung, d. h. des Verbots und der Begrenzung bestimmter als Angriffswaffen zu bezeichnenden Waffenarten diskutierte, führte Botschafter Nadolny am 20. April 1932 aus: „Deutschland hat alle Angriffswaffen abgeschafft und auf dem Gebiete der Abrüstung also bereits diesen großen Schritt getan. Es hat bewiesen, daß dieser Schritt möglich und durchführbar ist und hat auch das Beispiel dafür gegeben, in welcher Weise dies geschehen kann ... Im Interesse einer möglichst weitgehenden Abrüstung ist es nach unserer Ansicht unerläßlich, zu einem Verbot der Angriffswaffen zu kommen. Sie haben jetzt zu entscheiden, ob Sie diesen entscheidenden Schritt auf dem Wege der Abrüstung verwirklichen wollen oder nicht." Bei den nun folgenden Beratungen der technischen Ausschüsse der Abrüstungskonferenz über die Bestimmung der Angriffswaffen gingen die deutschen Vertreter immer wieder von den Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Diktates aus und forderten, als Angriffswaffen müßten diejenigen bezeichnet werden, die Deutschland verboten seien. Damit wurde die Frage der deutschen Gleichberechtigung immer wieder zur Diskussion gestellt und der Konferenz und der Welt die deutsche Forderung eingehämmert. Wenn demgegenüber besonders die französischen Vertreter sich bemühten, den Unterschied zwichen Angriffs- und Verteidigungswaffen zu verwischen und den Verteidigungscharakter der Deutschland verbotenen Waffen unter Beweis zu stellen, so waren sie sich offenbar nicht ganz klar darüber, welche Konsequenzen sich aus dieser Haltung für die bereits abgerüsteten Staaten notwendigerweise ergeben mußten. Wenn Tanks, schwere Geschütze und Flugzeuge von der Abrüstungskonferenz als Verteidigungswaffen erklärt wurden, konnte man unmöglich die Waffenverbote der Friedensdiktate noch irgendwie rechtfertigen und auf ihrer weiteren Innehaltung bestehen. Die natürliche Konsequenz war dann, entweder die gleichen Waffenverbote, denen

Deutschland unterliegt, auf die anderen Staaten auszudehnen oder aber Deutschland dieselben Waffen zuzubilligen, auf die man selbst nicht verzichten wollte. So begann der Mechanismus der Abrüstungskonferenz doch allmählich mit zerstörenden Hebeln in das Gemäuer des Abrüstungsgebäudes von Versailles hineinzuwirken.

Deutschlands Anspruch auf Gleichberechtigung hatte schon während der allgemeinen Aussprache der Konferenz die Billigung einer größeren Anzahl von Staaten gefunden. Der englische Außenminister Sir John Simon hatte davon gesprochen, daß infolge der einseitigen Abrüstung der Besiegten und dem unbeschränkten Weiterrüsten der anderen Staaten eine wachsende Differenzierung hinsichtlich der Rüstungen erfolgt sei, und geäußert: „Die praktische Anwendung eines durch gemeinsames Einverständnis angenommenen Systems der Rüstungsbeschränkung schließt notwendigerweise die Festlegung einer gerechten Grundlage für alle Staaten ein.“ Der italienische Außenminister Grandi betonte, die Abrüstungsbestimmungen der Friedensverträge sollten die unter ihnen stehenden Staaten „nicht in eine Lage dauernder Inferiorität versetzen“, es handle sich dabei um eine gegenseitige Verpflichtung. Der Teil V der Friedensverträge ziele darauf, die Streitkräfte der abgerüsteten Staaten „derjenigen Kampfmittel zu berauben, die einen besonders aggressiven Charakter haben ... Deshalb liefert uns der Teil V, indem er die besonders aggressiven Kampfmittel beseitigt, ein praktisches Beispiel dafür, was die Abrüstung im Geiste des Völkerbundes und des 1928 in Paris gezeichneten Kriegsächtungspaktes sein könnte.“ Auch der Vertreter Sowjetrußlands sagte, seine Delegation werde „für Gleichberechtigung aller Mitglieder der Konferenz und gleiche Sicherheit für alle Länder eintreten“. Die von den Amerikanern mit besonderer Unterstützung der Engländer und Italiener in den Vordergrund gebrachte Idee der qualitativen Abrüstung bedeutete indirekt ebenfalls eine Stellungnahme zugunsten der deutschen Gleichberechtigung, da sie die deutsche Abrüstung zum Ausgangspunkt nahm. Noch deutlicher geschah dies in der Botschaft des amerikanischen Präsidenten Hoover vom 22. April 1932. In ihr wurde vorgeschlagen, die Landstreitkräfte der einzelnen Staaten in zwei Teile einzuteilen, ein Polizeielement, das zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung, und in ein Verteidigungselement, das zur Verteidigung des Landes gegen einen Angriff von außen bestimmt sei. Es hieß dann weiter: „Auf Grund des Vertrages von Versailles und der anderen Friedensverträge sind die Armeen Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Bulgariens auf ein Maß herabgesetzt worden, das für die Aufrecht-

erhaltung der inneren Ordnung als angemessen betrachtet wurde. So wurde Deutschland, das eine Bevölkerung von ungefähr 65 Millionen hat, eine Armee von 100 000 Mann zugestanden. Ich mache den Vorschlag, daß wir als Polizeimacht für alle Nationen eine bewaffnete Macht zugrunde legen, die im Durchschnitt der Deutschland und den anderen oben erwähnten Staaten zugestandenen Truppenzahl entspricht.“ Der amerikanische Präsident wollte also die deutsche Abrüstung für die Herabsetzung und Begrenzung der Heeresstärken im Rahmen der allgemeinen Abrüstung zum Richtmaß nehmen. Dies entsprach grundsätzlich der deutschen Forderung: Abrüstung nach dem Muster von Versailles.

Alle diese Stellungnahmen und Erklärungen zugunsten der deutschen Gleichberechtigung von seiten anderer Staaten, alle Forderungen der deutschen Delegation, die in dieselbe Richtung gingen, trafen immer wieder auf denselben Widerstand, auf Frankreich und die ihm verbündete Mächtegruppe. Ebenso wie von ihnen der Widerstand gegen jede wirkliche Abrüstung ausging, so scheiterte an ihnen auch jedes Bemühen, der Gleichberechtigung näherzukommen. Als die Abrüstungskonferenz Ende Juli 1932 sich anschickte, ihren ersten Tagungsabschnitt durch eine Entschließung zu beendigen, in der die mageren Ergebnisse der bisherigen Beratungen zusammengefaßt werden sollten, mußte die deutsche Delegation bestrebt sein, in diese Entschließung eine unzweideutige Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung hineinzubringen. Nur dann war diese Entschließung für Deutschland tragbar, da sie klarstellte, daß das System der allgemeinen Abrüstung, auf das die Konferenz zusteuerte, von dem der deutschen Abrüstung sich wesentlich unterschied, die deutsche These „Gleichberechtigung durch Abrüstung der anderen“ sich also nicht durchzusetzen vermocht hatte. Nun wurde die Frage seiner gleichberechtigten Teilnahme an dem Konferenzergebnis, d. h. des Ersatzes der Versailler Abrüstungsbestimmungen durch das, was die Konferenz für alle anderen Staaten beschloß, für Deutschland zur Kernfrage der Konferenz. Hauptsächlich infolge des Widerstands Frankreichs und seiner Bundesgenossen gelang es nicht, die deutsche Gleichberechtigung in der Vertagungsentschließung zur Anerkennung zu bringen. Die deutsche Regierung entschloß sich deshalb zum Austritt aus der Konferenz. Der deutsche Delegationsführer, Botschafter Nadolny, setzte den deutschen Standpunkt in einer großen Rede am 22. Juli 1932 auseinander. Er wies auf die verschiedenen, von den Vereinigten Staaten, Italien, der Sowjetregierung und von anderen Staaten gemachten Abrüstungsvorschläge und darauf hin,

daß sich gegen sie „Kräfte der Verneinung erhoben und durch zähe Gegenwirkung im einzelnen“ jeden Erfolg verhindert hätten. Keinerlei Entscheidung hinsichtlich der allgemeinen Abrüstung sei für Deutschland annehmbar ohne die Anerkennung des Prinzips der Gleichberechtigung. Er verlas sodann eine Erklärung, in der es hieß: „Namens der deutschen Regierung muß ich heute aber aussprechen, daß ihre Mitarbeit nur möglich ist, wenn die weiteren Arbeiten der Konferenz auf der Grundlage der zweifelsfreien Anerkennung der Gleichberechtigung der Nationen erfolgen ... Die deutsche Regierung muß zu ihrem tiefen Bedauern feststellen, daß die vorliegende Resolution diesem Standpunkt keine Rechnung trägt ... Die deutsche Regierung muß heute schon darauf hinweisen, daß sie ihre weitere Mitarbeit nicht in Aussicht stellen kann, wenn eine befriedigende Klärung dieses für Deutschland entscheidenden Punktes bis zum Wiederbeginn der Arbeiten der Konferenz nicht erreicht werden sollte.“

III

Mit dieser Erklärung trat der Kampf um Deutschlands Gleichberechtigung in ein neues Stadium. Ebensowenig wie es gelungen war, sie innerhalb der Vorbereitenden Abrüstungskommission des Völkerbundes zur Anerkennung zu bringen, hatte sich dies auf der Abrüstungskonferenz durchsetzen lassen. Die deutsche Erklärung bedeutete, daß die deutsche Regierung entschlossen war, die Entscheidung über die Gleichberechtigung nun außerhalb der Konferenz durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen mit den Großmächten zu suchen. Reichsaußenminister Freiherr von Neurath begann diese Verhandlungen am 29. August 1932. Er entwickelte dem französischen Botschafter den deutschen Standpunkt und übergab ihm eine schriftliche Zusammenfassung desselben. Nach einem Rückblick auf die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz wurde in diesem Dokument ausgeführt: „Unter diesen Umständen wird niemand der deutschen Regierung zumuten können, sich mit einem Konferenzergebnis abzufinden, das für die hochgerüsteten Länder nur eine geringfügige Änderung ihres gegenwärtigen Rüstungsstandes mit sich bringen, für Deutschland dagegen den Versailler Status aufrechterhalten würde. Deutschland hat das gleiche Recht auf nationale Sicherheit wie jeder andere Staat ... Die Lösung kann deshalb nur die sein, daß die Abrüstungskonferenz für Deutschland an Stelle des Teiles V des Versailler Vertrages tritt, und daß hinsichtlich ihrer Geltungsdauer sowie hinsichtlich des Rechtszustandes

nach ihrem Ablauf keine Sonderbestimmungen für Deutschland gelten.“ Des weiteren wurde von der Notwendigkeit des Umbaus der deutschen Wehrmacht gesprochen und betont, es „müßten diejenigen Waffenkategorien, die durch die Konvention nicht allgemein verboten werden, grundsätzlich auch Deutschland erlaubt sein. Was das Wehrsystem anbetrifft, so muß die deutsche Regierung auch für sich das Recht aller anderen Staaten in Anspruch nehmen, es im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen so zu gestalten, wie es den Bedürfnissen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Eigenarten des Landes entspricht.“ Damit war zum erstenmal von deutscher Seite klar ausgesprochen, daß Gleichberechtigung angesichts des mangelnden oder ungenügenden Abrüstungswillens der anderen Staaten die Beseitigung des Versailler Abrüstungsdiktates bedeute, daß Deutschland dieselbe Freiheit hinsichtlich seines Wehrsystems wie die anderen Staaten beanspruche, und daß es dieselben Waffenkategorien fordere, auf die die anderen nicht verzichten wollten. Hatte in der deutschen Argumentation bisher die Forderung auf die Abrüstung der anderen im Vordergrund gestanden, so trat jetzt die auf Rüstungsausgleich durch Umbau und Verstärkung der deutschen Wehrmacht an die erste Stelle.

Dagegen erhob sich in Paris und anderwärts ein gewaltiges Pressegetöse. Die Deutschen wollen aufrüsten, rief es von allen Seiten. Sie wollen die edle Abrüstungskonferenz in eine böse Aufrüstungskonferenz verwandeln, sie gefährden den großen Gedanken der Friedenssicherung durch Abrüstung. Als ob nicht Deutschland sechs Monate lang auf der Abrüstungskonferenz und fünf Jahre lang vorher in der Vorbereitenden Abrüstungskommission bemüht gewesen wäre, die anderen Staaten zur Erfüllung ihrer Abrüstungsverpflichtungen anzuhalten. Als ob die deutsche Forderung nicht eine notwendige Konsequenz des Scheitern dieser Bemühungen gewesen wäre! Der Versuch, die deutsche Regierung durch die Drohung mit der Schuldfrage an einem eventuellen Scheitern der Konferenz zu schrecken, blieb erfolglos. Auch als die französische Regierung durch eine Note vom 11. September 1932 und nachher die englische durch eine solche vom 18. September die deutschen Forderungen zum Teil in wenig freundlichen Formulierungen zurückwiesen, blieb die deutsche Regierung fest. Der deutsche Minister des Auswärtigen richtete am 14. September an den Vorsitzenden der Abrüstungskonferenz, Henderson, ein Schreiben, in dem ausgeführt wurde, Deutschland könne an der Konferenz nicht mehr teilnehmen, so lange nicht feststehe, daß ihre Ergebnisse auch

auf Deutschland Anwendung finden sollten, d. h. bis die Gleichberechtigungsfrage entschieden sei.

Es folgte nun ein Hin und Her von Erklärungen der Staatsmänner in der Öffentlichkeit, von vertraulichen diplomatischen Fühlungsnahmen und von Pressekämpfen, das schließlich mit der Fünfmächteerklärung vom 11. Dezember 1932 endigte. In ihr heißt es: „Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und Italiens haben erklärt, daß einer der Grundsätze, die die Abrüstungskonferenz leiten sollen, darin bestehen muß, Deutschland und den anderen durch Verträge abgerüsteten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren in einem System, das allen Nationen Sicherheit bietet, und daß dieser Grundsatz in dem Abkommen, das die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz enthält, verkörpert werden soll. Diese Erklärung schließt in sich, daß die Rüstungsbeschränkungen für alle Staaten in dem in Aussicht genommenen Abrüstungsabkommen enthalten sein müssen.“ Deutschland erklärte sich bereit, wieder an der Abrüstungskonferenz teilzunehmen.

Die Bedeutung dieser Erklärung faßte der Reichsminister des Äußeren, Freiherr von Neurath, in einem am 21. Dezember 1932 erschienenen Artikel so zusammen: „Der Art. 53 des Konventionsentwurfs ist tot. Es wird künftig nicht, wie es dieser Artikel wollte, zweierlei Recht in der Wehrfrage, sondern nur noch gleiches Recht für alle geben. Die Abrüstungskonvention, die von der Konferenz ausgearbeitet werden soll, wird für uns genau so gelten wie für die anderen und den Teil V des Versailler Vertrages ersetzen.“ Der deutsche Minister des Auswärtigen setzte jedoch hinzu, es wäre verkehrt zu glauben, daß die Schlacht bereits gewonnen sei, denn die Auseinandersetzung über die praktische Durchführung der Gleichberechtigung, über den Umbau unserer Landesverteidigung, über die praktische Herstellung jenes Mindestmaßes von nationaler Sicherheit, das wir brauchen, stehe noch bevor. Damit war die Situation, wie sich später zeigte, durchaus richtig gekennzeichnet. Denn unmittelbar nach der Fünfmächteerklärung setzten von Paris aus Versuche ein, die Gleichberechtigungsformel vom 11. Dezember 1932 wieder zu entwerten und der Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Deutschland kehrte auf die Abrüstungskonferenz zurück. Aber schon in wenigen Wochen gerieten deren Verhandlungen wieder ins Stocken. Der englische Premierminister, Mac Donald, griff durch Vorlage eines Abkommensentwurfs in 96 Paragraphen ein. Der bedeutsamste Artikel im Sinne der deutschen Gleichberechtigung ist der Art. 96. Er sieht die Beseitigung der Abrüstungsbestim-

mungen der Friedensverträge und die Herstellung formaler Gleichberechtigung in der Wehrfrage für alle Staaten vor. Freilich enthielt der englische Plan in seinen materiellen Einzelbestimmungen noch erhebliche Lücken hinsichtlich der praktischen Durchführung der Gleichberechtigung. Aber man konnte auf deutscher Seite hoffen, daß diese Lücken sich noch würden schließen lassen und auf diese Weise ein Abkommen über eine allgemeine Herabsetzung und Beschränkung der Rüstungen zustande zu bringen sei, das dem Anspruch Deutschlands auf Gleichberechtigung genügen würde.

Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch, denn in der Pause der Konferenzverhandlungen zwischen dem 29. Juni und dem 16. Oktober 1933 setzte die französische Politik alle Hebel in Bewegung, um von dem MacDonald-Plan, den sie nur unter Druck und widerwillig angenommen hatte, wieder herunterzukommen und das Rad der politischen Entwicklung zurückzudrehen. Die englische Politik, geführt von Sir John Simon, offenbar in der Annahme, die in der ganzen Welt gegen das Deutschland Hitlers monatelang betriebene Pressehetze habe Deutschland so völlig isoliert, daß es auch gegen die schlimmsten Zumutungen sich nicht werde wehren können, vielleicht auch unter dem Eindruck insgeheim von Paris aus lancierter Drohungen mit Gewaltanwendung gegen Deutschland, fügte sich den französischen Wünschen und machte sich sogar in der Sitzung des Präsidiums der Abrüstungskonferenz am 14. Oktober 1933 zu deren Sprecher. Der englische Außenminister, Sir John Simon, legte die Grundzüge eines Planes vor, der die deutsche Gleichberechtigung praktisch verneinte, indem er ihre Verwirklichung auf acht Jahre hinausschob, ja Frankreich die Handhabe lieferte, um ihre Verwirklichung überhaupt zu verhindern. Dies führte zu dem durch Reichskanzler Adolf Hitler am 14. Oktober 1933 erklärten Austritt aus der Abrüstungskonferenz und aus dem Völkerbund.

Reichskanzler Adolf Hitler gab für diese Entscheidung der deutschen Politik in seinem unter den Dokumenten des vorliegenden Werkes abgedruckten Aufrufes vom 14. Oktober 1933 an das deutsche Volk eine überaus eindrucksvolle Begründung. Auch der gleichzeitig veröffentlichte Aufruf der deutschen Regierung ist unter den Dokumenten wiedergegeben. In diesem Aufruf wird feierlich das Bekenntnis erneuert, jeder tatsächlichen Abrüstung der Welt freudig zuzustimmen mit der Versicherung der Bereitwilligkeit, auch das letzte deutsche Maschinengewehr zu zerstören und den letzten Mann aus dem Heere zu entlassen, insofern sich die anderen Völker zum Gleichen entschließen.

Der Reichsminister des Äußeren, Freiherr von Neurath, begründete den deutschen Schritt am 16. Oktober 1933 vor den Vertretern der ausländischen Presse noch einmal ausführlich. Auch hier verweisen wir auf den wörtlichen Abdruck im Dokumententeil.

In seiner großen Rede am 10. November 1933, zwei Tage vor dem Volksentscheid und der Reichstagswahl vom 12. November 1933, unterstrich Reichskanzler Adolf Hitler die Verständigungsbereitschaft Deutschlands erneut mit den Worten: „Wir sind gerne bereit, an jeder Konferenz mitzuwirken, wir sind gerne bereit, an jedem internationalen Vertrag mitzuwirken — aber immer nur als Gleichberechtigte. Ich habe mich niemals als Privatmann in eine vornehme Gesellschaft eingedrängt, die mich nicht haben wollte oder die mich nicht als gleichwertig ansah. Ich benötige sie dann nicht, und das deutsche Volk hat genau soviel Charakter! Wir sind nicht irgendwo als Schuhputzer, als Minderwertige beteiligt. Nein, entweder gleiches Recht, oder die Welt sieht uns auf keiner Konferenz mehr."

Die politische Tat von Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund und der Abrüstungskonferenz, die beide Institutionen mit einer schweren Krisis, wenn nicht in ihrer Existenz bedrohten, die energische Sprache der deutschen Staatsmänner und die Einmütigkeit, mit der das deutsche Volk bei der Wahl vom 12. November 1933 hinter Adolf Hitler und die Regierung trat, verfehlten ihren Eindruck im Ausland nicht. Wenn es am 14. Oktober 1933 in Genf zwar keine Einheitsfront gegen die deutsche Gleichberechtigung, wohl aber eine halbe oder ganze Duldung ihrer Negierung durch die Mehrheit der vertretenen Mächte gegeben hatte, so zertrümmerte der deutsche Stoß diese Front der Negierung, Schwäche und Lauheit. Nach einer anfänglichen vielfach sehr unfreundlichen Reaktion der Weltpresse gegen die deutsche Haltung, zeigte sich bald Besinnung und Einkehr. Dies war besonders in England der Fall, und der englische Außenminister, Sir John Simon, der sich herbeigelassen hatte, als Sprecher der gegen die deutsche Gleichberechtigung zielenden Absichten aufzutreten, wurde in seinem Lande selbst scharf kritisiert. Die englische Politik begann einzulenken und sich von der Simonerklärung vom 14. Oktober 1933 zurückzuziehen.

IV

Bald kamen diplomatische Verhandlungen in Fluß, bei denen die deutsche Regierung eine neue Position in der Abrüstungsfrage bezog. Während sie bisher Abrüstung der hochgerüsteten Staaten

und Gleichberechtigung gefordert hatte, stellte sie nunmehr den Nichtabrüstungswillen der anderen Staaten als eine politische Tatsache fest, von der bei den weiteren Verhandlungen auszugehen sei. In einem Interview mit dem Berliner Korrespondenten der New York Times vom 30. Dezember 1933 erklärte Reichsminister des Äußeren, Freiherr von Neurath, die deutsche Reichsregierung habe die Hoffnung aufgegeben, daß jetzt eine Vereinbarung auf der Grundlage einer wesentlichen Rüstungsverminderung der hochgerüsteten Staaten aufgebaut werden könnte. „Unsere Forderung", erklärte Herr von Neurath, „nach allgemeiner Abrüstung bleibt bestehen, aber wir müssen leider feststellen, daß sie in der gegenwärtigen Zeit nicht zu verwirklichen ist. Die Erfahrungen der letzten acht Jahre haben zu deutlich gezeigt, daß die hochgerüsteten Staaten, besonders Frankreich, nicht willens sind, wirklich abzurüsten. Bedauerlicherweise muß deshalb die Tatsache des bisherigen Nichtabrüstungswillens der hochgerüsteten Staaten zum Ausgangspunkt der weiteren Verhandlungen gemacht werden. Die Wünsche, die wir unter diesen Umständen vertreten müssen, sind außerordentlich maßvoll. Sie bezwecken, Deutschland ein Mindestmaß an defensiver militärischer Sicherung zu geben, auf das es angesichts der gewaltigen Rüstungen seiner Nachbarn nicht verzichten kann. Diplomatische Besprechungen hierüber sind im Gange. Wir führen diese direkten Verhandlungen im Geiste der Verständigungsbereitschaft und des aufrichtigen Friedenswillens. Wenn unsere Verhandlungspartner sich von demselben Geiste leiten lassen, steht zu hoffen, daß eine Einigung zustande kommt. An dem Anspruch Deutschlands auf gleiches Recht und gleiche Sicherheit wird aber die deutsche Regierung mit aller Energie und mit der Unbeugsamkeit festhalten, die ihr das Bewußtein verleiht, eine gute und gerechte Sache zu vertreten und den geschlossenen Willen des deutschen Volkes hinter sich zu haben."

Aus dem inzwischen teilweise veröffentlichten Schriftwechsel, der zwischen der deutschen, englischen, französischen und italienischen Regierung geführt wurde und im Dokumententeil abgedruckt ist (deutsches Memorandum vom 18. Dezember 1933, französisches Aide-Mémoire vom 1. Januar 1934, deutsches Antwort-Memorandum vom 19. Januar, britisches Memorandum vom 29. Januar, italienisches Kommuniqué vom 1. Februar, französisches Aide-Mémoire vom 14. Februar, deutsches Memorandum vom 13. März und französische Note an England vom 17. März 1934), ergibt sich, daß die deutschen Forderungen tatsächlich außerordentlich mäßig

sind. Deutschland verlangt eine Armee von 300 000 Mann mit den notwendigen Verteidigungswaffen an Geschützen, Tanks und Flugzeugen. Dabei ist es bereit, auf Tanks über 6 t, bewegliche Landgeschütze über 15 cm und Bombenflugzeuge zunächst zu verzichten. Die deutsche Forderung geht von der Tatsache der Nicht-Abrüstung der anderen Staaten aus. Die italienische Regierung erklärte sich in ihrem Kommuniqué vom 1. Februar 1934 grundsätzlich mit den deutschen Forderungen einverstanden, ebenso die englische in ihrem Memorandum vom 29. Januar mit Ausnahme der Luftrüstung, hinsichtlich deren sie am MacDonald-Plan insofern festhält, als sie für die Gewährung der Luftwaffe an die abgerüsteten Staaten eine zweijährige Frist setzen will, während deren eine endgültige Entscheidung über die Frage der Abschaffung der Militärluftfahrt folgen soll.

Die Antwort auf die von England vertretene Hinausschiebung der Verwirklichung von Deutschlands Gleichberechtigung in der Luft um zwei Jahre liegt nahe: Nachdem in zwei Jahren Abrüstungskonferenz keine Entscheidung über die Abschaffung der Militärluftfahrt möglich war bzw. klar geworden ist, daß die gerüsteten Staaten nicht daran denken, auf die Luftwaffe zu verzichten, kann man heute schon sagen, daß auch in weiteren zwei Jahren durch Verhandlungen kein besseres Ergebnis im Sinne der Abrüstung zu erhoffen ist. Deutschland kann jedenfalls auf eine Luftwaffe nicht weiterhin verzichten, da ihr Fehlen gerade die schwerste Bedrohung der deutschen Sicherheit darstellt. Das französische Memorandum vom 1. Januar stellt eine nur wenig verklausulierte Ablehnung der deutschen Wünsche dar. Frankreich nimmt in diesem Dokument die Pose des Vorkämpfers für den Abrüstungsgedanken gegen die bösen deutschen Abrüstungswünsche an und macht „Abrüstungsvorschläge“. Bei näherem Zusehen ergibt sich, daß sie so mit Bedingungen umgeben, verklausuliert und vage sind, daß sie keinerlei Fortschritt bedeuten. Das französische Aide-Mémoire ist nach der alten von Frankreich während der Abrüstungskonferenz stets befolgten Taktik formuliert, zur Abrüstung nicht nein zu sagen, sondern im Gegenteil eifrig Vorschläge zu machen, sie jedoch an Bedingungen zu knüpfen, die nicht realisierbar sind, um so dem Gegner die Verantwortung zuzuschieben. Das deutsche Antwort-Memorandum vom 19. Januar 1934 stellt die Dinge richtig. Der ihm beigefügte Fragebogen von 13 Fragen wäre geeignet gewesen, die Unklarheiten und Verklausulierungen des französischen Aide-Mémoires vom 1. Januar klar zu stellen. In ihrer Rückantwort vom

14. Februar 1934 hat die französische Regierung sich aber gehütet, auf diese Fragen einzugehen. Sie ist ihnen vielmehr ausgewichen und hat dadurch, daß sie betonte, Lösungen könnten nur durch Verhandlungen mit allen interessierten Staaten gefunden werden, zum Ausdruck gebracht, daß sie das deutsch-französische Gespräch offenbar nicht weiter im Sinne der deutschen Fragestellung vertiefen will.

Wie schon öfter, wenn die Abrüstungsverhandlungen an einen toten Punkt oder das deutsch-französische Gespräch ins Stocken gekommen waren, hat die englische Regierung auch diesmal die Initiative zu einer Vermittlungsaktion ergriffen. Sie sandte den früheren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt und jetzigen Lordsiegelbewahrer Eden nach Paris, Berlin und Rom. Eden, der lange an den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz teilgenommen hat und ein genauer Kenner des Abrüstungsproblems ist, sollte in den europäischen Hauptstädten feststellen, wie die einzelnen Regierungen zu dem britischen Abrüstungsmemorandum vom 29. Januar stehen und welche Aussichten auf eine Vereinbarung beständen. Die Reise Edens, der am 19. Februar in Berlin eintraf, nachdem er vorher in Paris gewesen war, und der von Berlin nach Rom und dann wieder nach Paris reiste, hat aufs neue deutlich gemacht, wo die Widerstände nicht nur gegen die Abrüstung sondern auch gegen den Abschluß einer Vereinbarung liegen, die wenigstens eine Begrenzung der Rüstungen der hochgerüsteten Staaten und die für Deutschland notwendige Anpassung seines Rüstungsstandes an den der Umwelt festlegt. Während Eden in Berlin und Rom größtes Verständnis und weitestes Entgegenkommen fand, lehnte Paris sogar jede Vertiefung der Diskussion ab mit dem Hinweis darauf, daß die französische Regierung eine schriftliche Stellungnahme zu dem englischen Memorandum vom 29. Januar zu geben beabsichtige.

Dies erfolgte erst am 17. März durch eine längere Note (Wortlaut im Dokumententeil).

Die französische Note ist ein klares Nein zu dem englischen Vorschlag vom 29. Januar, zu der deutschen Gleichberechtigung, ja vielleicht zum Abschluß jeder Konvention. Während in dem seit dem 14. Oktober 1933 zwischen den Regierungen Deutschlands, Englands, Frankreichs und Italiens ausgetauschten diplomatischen Schriftstücken und den gleichzeitigen mündlichen Verhandlungen die deutschen Forderungen und die deutsch-französischen Differenzpunkte klar herausgearbeitet wurden und von seiten Englands und

Italiens zu den deutschen Vorschlägen klar und positiv Stellung genommen wurde — abgesehen von der nur als vorläufig zu betrachtenden englischen Ablehnung einer sofortigen deutschen Verteidigungswehr in der Luft —, hielt sich die französische Note an England in Allgemeinheiten und vermied jede Stellungnahme im einzelnen. Sie ist offenbar der Versuch des französischen Verhandlungspartners, sich aus den schon weit vorgetriebenen und präzisierten Verhandlungen wieder zurückzuziehen und an die Ausgangsstellung zurückzukehren. Diese Ausgangsstellung ist nicht etwa diejenige, die Frankreich einnahm, als Deutschland noch auf der Abrüstungskonferenz war, sondern eine viel frühere. Es ist die These, mit der Frankreich im Februar 1932 auf die Abrüstungskonferenz ging und die lautete: Weder Abrüstung noch Gleichberechtigung. Während der Abrüstungskonferenz hatte sich Frankreich unter dem fortwährenden Druck der anderen Großmächte bereit gefunden, gewisse Zugeständnisse zu machen, besonders hatte es die deutsche Gleichberechtigung anerkannt und selbst Vorschläge auf Revision der Entwaffnungsbestimmungen von Versailles gemacht (Herriotplan vom 14. 11. 1932, Fünfmächteerklärung vom 11. 12. 1932). Das soll nun alles nicht mehr gelten. Gleichzeitig wird in der Form der Sanktionsfrage für die Durchführung des Rüstungsabkommens die Sicherheitsfrage in neuer und alter Form wieder aufgeworfen, Frankreichs altes Spiel mit der Sicherheit also wieder aufgenommen[1]).

Die französische Note bedeutet somit keine Förderung der Verhandlungen, vielmehr einen Rückschritt. Daß Frankreich nicht bereit ist abzurüsten, stand schon lange fest und wird in der französischen Note mit aller Klarheit ausgesprochen. Die deutsche Regierung ging hiervon als von einer politischen Tatsache bereits in den Vorschlägen aus, die sie in ihrem Memorandum vom 18. Dezember 1933 (abgedruckt im Dokumententeil) formulierte. Ein Abkommen zur Verminderung der Rüstungen hat sich infolge des französischen Widerstandes als unmöglich erwiesen. Nun bleibt nur noch die Möglichkeit, die Rüstungen der hochgerüsteten Staaten zu begrenzen und die der Abgerüsteten so zu verstärken, daß sie ein Mindestmaß militärischer Sicherheit bieten. Die französische Note erweckt den Anschein, als ob Frankreich auch den Abschluß eines solchen Abkommens zu verhindern gewillt wäre, offenbar weil es weder seine eigene weitere Aufrüstung beschränken,

---

[1]) Vgl. die Schrift des Verfassers: Gleiches Recht und gleiche Sicherheit, Kapitel 3, Das Spiel mit der Sicherheit, S. 37 ff.

noch der formellen Beseitigung der Abrüstungsbestimmungen von Versailles zustimmen will. Daß die militärische Wiedererstarkung Deutschlands durch eine solche Taktik nicht zu verhindern ist, hat selbst der belgische Ministerpräsident de Brocqueville in seiner Rede im belgischen Senat am 6. März 1934 deutlich gesagt.

Die Frage, vor der die Welt steht, ist, ob Frankreich, nachdem es die Abrüstung verhindert hat, nun auch ein Abkommen über die Beschränkung der Rüstungen der Welt unmöglich machen und damit einem zügellosen Wettrüsten mit all seinen schweren Gefahren die Türe öffnen will.

Deutschland im Kampf um gleiches Recht und Sicherheit

Rundfunkvortrag am 16. Januar 1934

von Karl Schwendemann

Es gibt für die Tatsache, daß ein großes Volk wie das deutsche, ein Volk, dessen kulturelle Leistungen auf allen Gebieten zu den höchsten der Menschheit gehören, für die Anerkennung und Verwirklichung seiner Gleichberechtigung kämpfen muß, keine Parallele in der Geschichte. Dieser Kampf und seine Notwendigkeit sind aber Tatsachen. Wer als Deutscher, der auf sein Volk und dessen Leistungen stolz ist, die Lage überdenkt, wird sich innerlich dagegen auflehnen, daß unser Kampf um Gleichberechtigung überhaupt notwendig ist und sich empört fragen, warum er notwendig ist.

Die Antwort ist einfach. Der verloren gegangene Weltkrieg und das uns aufgezwungene Versailler Diktat sind die Ursachen. Auch andere Völker haben im Laufe ihrer Geschichte Zusammenbrüche erlebt und schwere Friedensbedingungen annehmen müssen, ohne daß ihre Gleichberechtigung deshalb in Zweifel gesetzt oder tatsächlich beseitigt worden wäre. Daß dies hinsichtlich Deutschlands geschehen ist, hat seine Ursachen in der Kriegspropaganda, die bewußt das Mittel der moralischen Diskreditierung des Gegners, der Schmähung seiner Ehre, der Verneinung seiner unbezweifelbarsten moralischen Qualitäten benutzte, um den gegen Deutschland geführten Krieg als einen Kreuzzug gegen den angeblichen Feind der Menschheit und der Kultur hinzustellen. Dieser Propaganda ist letzten Endes das deutsche Volk erlegen. Ihre Nachwirkungen sind es, die heute noch den Kampf um das Prinzip der Gleichheit Deutschlands unter den Völkern und deren praktische Verwirklichung notwendig machen.

Wenn wir heute dafür kämpfen müssen, daß auch Deutschland die gleichen Mittel für seine Landesverteidigung zugestanden werden, die die anderen Völker besitzen und nicht aufgeben wollen, wenn die anderen Staaten Militärflugzeuge, schwere Geschütze, Kampfwagen, Unterseeboote und viele andere zwar als unentbehrliche Mittel ihrer Landesverteidigung, als notwendige Defensiv-

waffen für sich in Anspruch nehmen, Deutschland aber zumuten, auf diese Waffen auch weiter zu verzichten, so liegt darin grundsätzlich dieselbe Diffamierung wie in der Hunnen- und Greuelpropaganda des Weltkrieges und in der Erpressung des deutschen Kriegsschuldbekenntnisses in Versailles. Denn warum und mit welcher Begründung will und kann man dem deutschen Volke das Naturrecht der Verteidigung der Heimaterde und damit der Selbsterhaltung verweigern? Sind Tanks, Flugzeuge und schwere Geschütze, die in den Händen französischer, englischer oder polnischer Männer anständige Verteidigungswerkzeuge sind, in der Hand deutscher Männer infernalische Instrumente des Angriffs und der Vergewaltigung anderer Völker? Wenn Kriegsflugzeuge, die über französischer Erde fliegen und üben, für die Verteidigung dieser Erde im Falle der Gefahr notwendig sind und ihr bis ins einzelne vorbereiteter kriegerischer Einsatz den Forderungen der Menschlichkeit nicht widersprechen würde, wieso würden solche Flugzeuge über deutschem Lande und von deutschen Piloten geführt, aggressiven Charakter haben und den Frieden und die Interessen der Menschheit gefährden?

Diese Fragen stellen, heißt die moralischen Hintergründe der Verhandlungen aufdecken, die gegenwärtig über Deutschlands künftige Rüstung stattfinden. Es wird daraus klar, daß die Frage unserer Gleichberechtigung auch die unserer nationalen Ehre ist. Die Gleichheit der Waffen ist nicht nur ein Erfordernis unserer Sicherheit, sondern ebensosehr unserer nationalen Ehre. Sie ist eine eminent moralische Frage. Allerdings wird der Anspruch auf Gleichheit in der Bewaffnung heute prinzipiell selbst von Frankreich nicht mehr geleugnet. Aber man will auch heute noch für seine Verwirklichung unannehmbare Bedingungen stellen; will auch heute noch die Verwirklichung der Gleichberechtigung nicht sofort, sondern erst nach Jahren zugestehen und nur wenn Deutschland während einer mehrjährigen Periode der Kontrolle und Bewährung sich des Vertrauens würdig gezeigt habe, gleiche Waffen zu führen, wenn es nachgewiesen habe, daß es wirklich friedlich gesonnen sei und keine Gefährdung der übrigen Welt darstelle. Freilich, man nennt es neuerdings nicht mehr Bewährungsfrist. Man betont sogar, von Bewährungsfrist sei nicht mehr die Rede. Aber das ist nur ein Spiel mit Worten. Wenn man die Gleichheit in der Bewaffnung erst nach einer Reihe von Jahren und nach Erfüllung einseitiger und daher ehrenrühriger Kontrollforderungen gewähren will, so bedeutet das eben tatsächlich die Forderung auf Bewährungsfrist und auf moralischen Besserungsschein. Solche Forde-

rungen zeigen, daß diejenigen, die sie erheben, von der Mentalität der Kriegspropaganda, von dem Messen mit zweierlei Maß, von der grundsätzlichen Disqualifizierung sich immer noch nicht freimachen können.

Man muß einmal die Frage stellen, was andere ehrliebende Völker, was die Franzosen oder die Engländer sagen würden, wenn man ihnen zumutete, auf wesentliche Faktoren ihrer Landesverteidigung zu verzichten, ohne daß andere Völker selbst darauf verzichten wollten. Für jeden, der diese Länder kennt, ist klar, wie die entrüstete Antwort lauten würde. Nun, wir sind nicht weniger ehrliebend und nicht weniger selbstbewußt als andere Völker und wir geben auf die an uns gerichtete Zumutung dieselbe Antwort, die sie geben würden.

In der Presse des Auslandes wird immer wieder der Versuch gemacht, die deutschen Absichten hinsichtlich Rüstung und Abrüstung zu verdächtigen. Unser Anspruch auf Gleichheit der Bewaffnung wird verdächtigt als Ausdruck kriegerischer Gesinnung und als Ablehnung des Gedankens der Abrüstung. Auch hierin liegt bewußt oder unbewußt dieselbe moralische Diffamierung. Wenn in Frankreich ein Kriegsschiff vom Stapel läuft oder eine große militärische Parade stattfindet, pflegen die französischen Staatsmänner diese neuen oder alten Elemente der französischen Rüstung als Garantien des Friedens, ja als Ausdruck französischer Friedensgesinnung zu preisen. Wenn Deutschland dieselben Elemente der Rüstungen für sich fordert, so wird der Friedenswille des deutschen Volkes in Zweifel gesetzt, ja die wiederholten feierlichen Friedenskundgebungen Adolf Hitlers als unaufrichtig bezeichnet. Was aber den Abrüstungsgedanken angeht, in dessen Namen man uns die Gleichheit der Bewaffnung verweigern will, so genügt der Hinweis darauf, daß wir ja abgerüstet sind, und zwar schon seit vielen Jahren. Wir haben uns in Genf ebenso lange wie erfolglos und mit der größten Geduld bemüht, die anderen Staaten ihrerseits zur Erfüllung ihrer vertraglichen Abrüstungsverpflichtungen zu veranlassen. Wir haben Genf nun verlassen, weil die hochgerüsteten Staaten nicht zur Abrüstung zu bringen waren. Warum müssen wir denn überhaupt die Forderung auf Gleichheit in der Bewaffnung und auf Angleichung unseres Rüstungsstandes an den der Umwelt stellen? Doch nur weil die anderen sich geweigert haben und weiter weigern, auf unser niedriges Rüstungsniveau herabzurüsten, wie wir das in Genf jahrelang gefordert haben. Es steht diesen Staaten wahrlich schlecht an, sich jetzt nachträglich als Apostel des Abrüstungsgedankens

aufzuspielen und im Namen der Abrüstung, die sie seit vielen Jahren verweigert und verhindert haben, Vorwürfe gegen Deutschland zu erheben und es der Versündigung gegen den Abrüstungsgedanken anzuklagen. Diese Anklage fällt voll und ganz auf sie selbst zurück. Sie hatten auf der Genfer Abrüstungskonferenz Zeit und Gelegenheit genug, um ihren Abrüstungswillen durch Taten zu beweisen. Sie haben es nicht getan. Wenn sie jetzt zur Abrüstung bereit sind, so ist es immer noch nicht zu spät. Aber dann müssen sie wirklich zu Taten übergehen und klar und unverklausuliert sagen, was sie sofort abrüsten wollen. Mit vagen Versprechungen und verklausulierten Abrüstungsgelöbnissen für eine mehr oder weniger ferne Zukunft ist nichts geholfen.

Das deutsche Volk ist unter seiner gegenwärtigen Führung seiner selbst viel zu sicher, viel zu sehr durchdrungen von dem Bewußtsein seiner nationalen Ehre und viel zu sehr erfüllt von dem alles beherrschenden Willen, sein Schicksal selbständig zu gestalten, als daß die seine Gleichberechtigung ablehnende Geisteshaltung eines Teiles des Auslandes es irgendwie irre machen könnte. An seinem geschlossenen nationalen Willen werden alle Versuche, es zu Vereinbarungen zu nötigen, die seiner Gleichberechtigung widersprechen, abprallen.

Nachdem die Abrüstungskonferenz und der Völkerbund sich als unfähig erwiesen haben, Wege zur Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung zu finden, hat die deutsche Regierung Verhandlungen mit den Großmächten eingeleitet, um mit den üblichen diplomatischen Mitteln und unter Verzicht auf den untauglichen Genfer Konferenzapparat diesen Weg zu finden. Diese Verhandlungen sind im Gange. Sie werden von deutscher Seite mit der größten Bereitschaft zur Verständigung und mit dem aufrichtigsten Friedenswillen geführt. Deutschland wäre auch heute noch bereit, seine Gleichberechtigung durch die Abrüstung der anderen Staaten zu verwirklichen. Die gegenwärtigen diplomatischen Verhandlungen werden ja zeigen, ob dies möglich ist, und ob diejenigen, die sich solange an der Abrüstungsidee versündigt haben, jetzt tatsächlich, wie sie behaupten, zur Buße und Besserung bereit sind. Auch solch späte Bekehrung wird in Deutschland aufrichtig begrüßt werden. Aber sie darf sich nicht in Worten, sie muß sich in sofortigen Taten äußern!

Verteidigungswehr für Deutschland

Von Werner Frh. v. Rheinbaben

Eine zur Wahrung seiner nationalen Sicherheit gegenüber militärischer Bedrohung durch feindliche oder mißgünstige hochgerüstete europäische Staaten bestimmte „Verteidigungswehr“ ist das deutsche Ziel in den sich nun schon Jahre hinziehenden Internationalen Abrüstungsverhandlungen. Nach dem Versagen von Genf und nach dem deutschen Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund sollten „vertrauliche parallele und zusätzliche Erörterungen“ die Klärung bringen. An die Stelle von Reden und Projekten der Genfer Delegationen traten demgemäß zuerst diplomatische Gespräche und Ministerreisen, schließlich lange Noten der Regierungen, die ihren Weg anfangs durch gewollte Indiskretionen, sodann durch amtliche Publikationen in die breite Öffentlichkeit gefunden haben. So wichtig unter den ausschlaggebenden Großmächten die Stellungnahme Englands, Italiens und in zweiter Linie Amerikas hierbei ist, so klar lag bisher der Hauptwert in der deutsch-französischen Auseinandersetzung. Hierbei muß beachtet werden, daß unausgesprochen die einzige Hoffnung, überhaupt eine internationale Vertragsregelung zustandezubringen, sich räumlich auf Europa und qualitativ lediglich auf die Land- und Luftwaffen erstreckt. Japan und Rußland sind schon seit Jahr und Tag, d. h. also auch während ihre Genfer Delegationen noch lebhafte oratorische Sympathien für Abrüstungsprojekte ausdrückten, in fieberhafter und nach Quantität und Qualität ausgedehntester militärischer Aufrüstung zu Lande und in der Luft begriffen, und von Seeabrüstung will vor der sowieso fälligen Konferenz der großen Seemächte im Jahre 1935 niemand etwas hören — im Gegenteil, die betreffenden Quoten werden nach oben bis zur Maximalgrenze ausgefüllt! Und welches ist das Hauptmotiv für diesen, jede universale Abrüstung, jede letzte Chance eines alle Weltmächte erfassenden Abkommens vereitelnden Zustand? In Ostasien ist ein „bewaffneter Friede“ nach der Art dessen ausgebrochen, der die Vorkriegsperiode in Europa entscheidend beherrschte, und in jedem Augenblick kann die Lunte ans Pulverfaß gelegt werden. Amerika — in Nord und Süd — folgt seinen eigenen Gesetzen, Australien ist Objekt der Weltpolitik, und gewisse Gebiete Afrikas fallen nur

insoweit in den Bereich des Abrüstungsproblems, als sie für Frankreich zur „Verteidigung des Mutterlandes", d. h. also europäischen Bodens, große Kontingente vorzüglich ausgebildeter, langdienender Soldaten stellen. Bleibt also immer mehr und immer deutlicher die einzig erreichbare erste Etappe einer internationalen Abrüstungsregelung das Abstoppen weiterer Aufrüstung der europäischen Rüstungsstaaten und die Wiedereinreihung eines wenigstens in der Qualität absolut gleichberechtigten Deutschlands in das europäische Konzert. Daneben geht das Bemühen nach weiteren „Friedenssicherungen", die nach Möglichkeit dem schwergeprüften Europa eine längere Periode friedlicher innerer Aufbauarbeit und wechselseitiger fruchtbringender Wirtschaftsbeziehungen gewährleisten. Das ist das im Vergleich zu den großen, auf die Abrüstungskonferenz gesetzten Hoffnungen bescheidene aber immerhin reale Ziel der augenblicklichen Verhandlungen. Ihm dient bisher nur die Politik Deutschlands und Italiens. England ist ihm nähergekommen, möchte aber aus eigenem Interesse, besonders in der Luftwaffe, die Abrüstungsbestrebungen (Frankreichs!) noch nicht völlig aufgeben und kommt dadurch auf diesem Gebiet auch Deutschland gegenüber noch zu keiner restlosen Bejahung des unerschütterlichen deutschen Gleichberechtigungsanspruchs. Gleichwohl liegt wohl die eigentliche Entscheidung über die Gesamtgestaltung künftiger europäischer Politik wieder einmal in seiner Hand und seine Verantwortung ist groß. Frankreich ist von schwerer innerer Krise erfaßt. Es lehnt die direkte Verständigung mit Deutschland ab, will in Wahrheit keinerlei Verminderung der eignen überlegenen Rüstung und schwankt so bis zuletzt zwischen Verneinung und Gehenlassen einer Entwicklung, die es selbst schon längst nicht mehr beeinflussen, geschweige denn meistern kann. So gehen wir entscheidungsvollen Wochen und Monaten entgegen, und zweifellos werden, wie die Rundreise Edens zeigte, die Versuche fortgesetzt werden, durch persönlichen Gedankenaustausch den wieder eingetretenen toten Punkt zu überwinden. Es muß hier unerörtert bleiben, inwieweit auch das österreichische Problem das ganze Geschehen unserer Epoche ungünstig beeinflußt. Ebenso sei nur angedeutet, daß für manche befangene oder unklare Geister der Gedanke etwas Verführerisches hat, vor der internationalen Rüstungsregelung erst einmal eine „allgemeine politische Flurbereinigung" vorzunehmen oder zu versuchen. All das verwirrt nur und führt von einer klaren deutschen Zielsetzung in bezug auf die deutschen Wehrforderungen ab, deren Verwirklichung allein die Voraussetzung dafür sein wird, daß Deutschland in die kom-

mende Entwicklung, wie sie sich auch gestalten mag, als gleichberechtigter, souveräner Staat hineingeht. Unendlich viel Törichtes oder vom Thema Abschweifendes wird auch heute noch zum Thema dieser deutschen Wehrforderungen geschrieben. Versucht man, in absichtlicher Vereinfachung und Zurückführung der Gedanken auf das Wesentliche, den militärischen Teil des Abrüstungsproblems auf die der heutigen Lage entsprechende kurze und gemeinverständliche Formel zu bringen, so ließe sich dies etwa in folgenden Sätzen tun: Die Deutschland am 11. Dezember 1932 feierlich zugesagte Gleichberechtigung könnte auch heute noch am einfachsten dadurch hergestellt werden, daß die hochgerüsteten Länder auf das Niveau Deutschlands abrüsten. Auf das Argument, daß irgendeine wesentliche Abrüstung angeblich nicht auf einen Schlag zu bewerkstelligen wäre, hatte Deutschland auf der Abrüstungskonferenz der These zugestimmt, daß die erste internationale Abrüstungskonvention wenigstens einen entscheidenden Schritt in der Richtung auf Deutschlands Abrüstung hin tun müsse, wobei selbstverständlich zur praktischen Verwirklichung der Gleichberechtigung immer und in jedem Falle schon aus Gründen der Entwicklung der modernen Waffentechnik eine sofortige Anpassung der deutschen Versailler Rüstung, insbesondere in der Qualität, an die Waffen der hochgerüsteten Länder stattzufinden hätte. Deutschland hat sich auch noch im Frühjahr 1933 mit einer solcher Methode entsprechenden Übergangszeit durch grundsätzliche Zustimmung zum sogenannten MacDonald-Plan abgefunden. Diese Grundlage der Konferenz ist nun aber am 14. Oktober 1933 auf Frankreichs Betreiben bewußt verlassen worden, und gleichzeitig mit dem deutschen Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund ist eine völlig neue Situation entstanden. Was wir dagegen bisher über die französische Haltung wissen, bewegt sich im wesentlichen auf der alten Linie der Verneinung von früher bereits angenommenen Grundlagen einer vertraglichen Abrüstungsregelung. Ihr wesentlicher Zug ist und bleibt, daß Deutschland sozusagen als Kompensation für seine innere nationale Erstarkung noch für eine weitere mehrjährige Epoche die für seine Verteidigung notwendigen Waffen nicht erhalten soll, und die nach ihrem Ablauf in Aussicht genommene Verminderung der Waffen der hochgerüsteten Staaten ist an so viele Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft und so unklar formuliert, daß leider von einem entscheidenden Fortschritt der diplomatischen Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich auch heute noch nicht gesprochen werden kann. Deutschland bleibt bei seiner These,

daß im Gegensatz zu dem Schein einer von Frankreich behaupteten Abrüstungsbereitschaft die harte Wirklichkeit im Gegenteil dafür spricht, daß, abgesehen von gewiß vorhandenen und auch von Deutschland begrüßten Einzelmaßnahmen, im ganzen irgendeine ins Gewicht fallende Herabsetzung der Rüstungen durch die hochgerüsteten Länder noch auf viele Jahre hinaus nicht erfolgen wird. Hieraus müssen nach unserer Ansicht jetzt durch klare Entschlüsse die Konsequenzen gezogen werden. Deutschland verlangt dementsprechend für sich selbst die endliche Zustimmung auch Frankreichs zu seinen den Hauptmächten seit geraumer Zeit bekannten personellen und materiellen Forderungen (kurzfristig dienendes 300 000-Mann-Heer, Landwaffen bis einschließlich 15 cm Höchstkaliber beweglicher Artillerie und 6 t-Tanks, Erkundungs- und Jagdflugzeuge in einer bestimmten Schlüsselzahl zu den Luftgeschwadern seiner unmittelbaren Nachbarn). Es wird an diesem Mindestanspruch zur Verwirklichung seiner Gleichberechtigung unbeirrt festhalten. Es wird auch die SA. nicht, wie anscheinend die neueste französische Hauptforderung lautet, auflösen oder in sein kleines Reichsheer einrechnen, sondern beharrt auf seiner These, daß eine lediglich innerpolitischen Zwecken dienende Organisation — noch dazu unter der angebotenen internationalen Kontrolle — einen in einer vertraglichen Regelung anzuerkennenden militärischen Wert nicht besitzt. Schließlich sind wir uns bewußt, daß die bisher von Frankreich, England und Italien ausgesprochene Forderung nach Rückkehr Deutschlands in einen nichtreformierten Völkerbund — Italien ist mit England darüber einig geworden, daß die Rüstungsfrage vor der Reformfrage des Völkerbundes rangieren solle — den gesamten Fragenkomplex noch weiterhin außerordentlich kompliziert.

Wenn wir aber einmal den Blick von den eigentlichen militärischen Einzelheiten des Abrüstungsproblems abheben und auf die Zustände in Europa und der Welt draußen lenken, wenn wir die Tonart betrachten, in der heute, fünfzehn Jahre nach Beendigung des Weltkrieges, nicht nur Emigrantenergüsse und obskure Winkelblätter, sondern führende große Zeitungen des Auslandes zu Deutschland und über Deutschland zu sprechen belieben, wenn wir die ganze Überheblichkeit und Unaufrichtigkeit solcher Meinungsäußerungen auf uns wirken lassen, dann kommen wir in deutschem, klaren und einfachen Empfinden zu folgendem Schlusse: Der Kampf um Deutschlands gleiches Recht soll uns militärisch und wehrpolitisch eine Verteidigungswehr geben, deren Ziel, Zweck und Charakter angesichts der so großen Überlegenheit Frankreichs —

ganz abgesehen von seinen um Deutschland gelagerten Freunden und Bundesgenossen — nur Böswilligkeit oder Unkenntnis der wahren Tatsachen leugnen kann. Es ist die immer zu wiederholende deutsche Forderung, die durch 40 Millionen Stimmen am 12. November 1933 in überwältigender Mehrheit unterstützt worden ist. Aber ist es nicht so, daß angesichts der Einstellung eines großen Teils des heutigen Auslandes in dieser harten Welt der Tatsachen umgekehrt auch erst der Besitz solcher Verteidigungswaffen viele Kreise wieder dahin führen wird, Deutschland gleiches Recht und die gleiche Stellung in der Welt zuzuerkennen? In seiner kürzlichen Rede im Lande Lippe sprach der Führer davon, daß wir in der nächsten Zeit wohl nicht allzuviel Liebe draußen in der Welt finden würden, daß wir aber innerlich und äußerlich als Reich so erstarken müßten, daß sie uns wenigstens achtet. Im Sinne dieser These kann man auch sagen, daß das gegenwärtige außenpolitische Ringen Deutschlands zum Ziele hat, daß keine politische Handlung irgendeines Landes Deutschland gegenüber, erst recht keine wirtschaftliche und finanzielle Maßnahme, von der offenen oder verhüllten Voraussetzung ausgehen darf, daß, wenn Deutschland sich nicht fügt, als letztes Mittel die Drohung mit Gewalt noch immer übrig bleibt. Diese Politik, die uns von 1918 bis zur Gegenwart immer wieder entgegengetreten ist, die unendliches Leid nach Abschluß des eigentlichen Krieges auf Deutschland legte, muß endlich aufhören. Einem Lande das Recht absprechen, sich mit den von aller Welt und auf alle erdenkbare Zeit für die Verteidigung beanspruchten Waffen selbst zu verteidigen, ist nächst der direkten Besetzung seines Gebietes durch überlegene militärische Stärke die größte Beeinträchtigung seiner Souveränität und Freiheit, die es gibt. Es ist, mehr als fünfzehn Jahre seit Beendigung des Weltkrieges, ein Hohn auf die in Genf so oft beredete gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit. Man hat oft das Empfinden, ob es nicht für die Herbeiführung einer Klärung heilsamer wäre, wenn die Staatsmänner gewisser Nachbarländer und Hauptnutznießer des Versailler Friedens weniger diplomatisch, dafür aber aufrichtiger ihre wahren Absichten in entsprechende Worte kleideten, anstatt scheinheilig mit dem festen Willen, noch für viele Jahre auf keine Kanone, keinen Tank, kein Maschinengewehr zu verzichten und einen eventuellen künftigen Verzicht an so viele Bedingungen und Voraussetzungen zu knüpfen, daß er praktisch unwirksam wird, sich als Freunde der Abrüstung gegenüber einem angeblich aufrüstungsfanatischen Deutschland hinzustellen, das doch weiter nichts erstrebt, als endlich wieder in freiwilliger ver-

traglicher Beschränkung die Wehrhoheit über seine Landesverteidigung zu erhalten. Hinter so manchen Reden und Projekten heutiger Staatsmänner der Gegenseite, hinter ihrer diplomatischen Geschäftigkeit, hinter immer neuen Nichtangriffs- und Freundschaftspakten, hinter ihrem Buhlen um die Gunst des einst so verachteten und verspotteten bolschewistischen Rußlands steckt als Gleichnis zu der Einkreisungspolitik der Vorkriegszeit heute ihr im Grunde höchst einfaches machtpolitisches Ziel: Deutschland soll so lange wie möglich am Wiedererstarken zu einer souveränen Großmacht verhindert werden. Wenn diese in Friedens- und Abrüstungsphrasen eingehüllte reine Machtpolitik mit der angeblichen Schuld Deutschlands am Ausbruch des Weltkrieges begründet wird, die eine dauernde Sonderbehandlung Deutschlands erforderlich mache, so ist das ebenso eine Unwahrheit wie die These, das neue Deutschland wolle nur deshalb seine Versailler Entwaffnung durch die Gleichberechtigung ersetzen, um so bald wie möglich mit militärischer Macht die Revision von 1919 durch Krieg herbeizuführen. Nein und tausendmal nein! Deutschland will ganz einfach von nun an dem Zustand seiner außerordentlichen militärischen Bedrohung ein Ende machen. Es will endlich wieder als gleich zu gleich mit den Attributen einer freien und unabhängigen Nation mit seinen Nachbarn ebenso wie mit der ganzen Welt verhandeln und bei diesen Verhandlungen in Politik, in Wirtschaft, in Finanz- und Handelsvertragsfragen und wo sonst auch immer entsprechend gewertet werden. Sein Ziel ist ebenbürtiger Ausgleich und Zusammenarbeit gegenüber Hegemonie, einkreisenden Militärbündnissen, Drohung und Niederhaltungsstreben auf der andern Seite. Weder eine internationale Friedensorganisation, noch ein neues, die Wunden des Krieges heilendes Europa, noch der Weltfriede selbst ist gesichert, wenn er sich weiterhin auf den Siegesrausch von Versailles, auf Unaufrichtigkeit, auf Halbheit, auf verklausulierte Fristen und zweifelhafte Voraussetzungen für künftige angebliche Abrüstung aufbaut. Ein neues Kapitel im Schicksalsbuch der Nachkriegspolitik muß aufgeschlagen werden, das bessere Elemente zur Überwindung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Weltkrise enthält, als die Kapitel von 1919 bis 1933. Das ist der tiefere, der allgemeine und geschichtliche Sinn der Forderung: V e r t e i d i g u n g s w e h r f ü r D e u t s c h l a n d!

Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund und die Abrüstungsfrage

Von Adolf Grabowsky

I

Völkerbund und Mitgliedersouveränität

Das Recht des zwangsweise abgerüsteten Deutschland auf effektive und nicht nur phraseologische Abrüstung der anderen ergibt sich, wie allgemein bekannt, aus der Präambel des V. Teiles des Versailler Friedensvertrages, aus Artikel 8 der Völkerbundsatzung und auch aus der Antwortnote der alliierten und assoziierten Regierungen vom 16. Juli 1919 auf die Stellungnahme der deutschen Delegierten zu den Friedensbedingungen. All das beruht, wie jedermann weiß, auf Punkt 4 der Wilsonschen 14 Punkte, der Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß verlangte. Indem Deutschland den Vorfriedensvertrag nur auf Grundlage der Wilsonschen Punkte abschloß, hat es Anspruch auf eine Abrüstung der anderen über das im Artikel 8 der Völkerbundsatzung vorgesehene Maß hinaus gewonnen, denn Artikel 8, der lediglich von einer Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das mit der nationalen Sicherheit vereinbarte Mindestmaß redet, geht in der Richtung der Abrüstung wesentlich weniger weit als der 4. Punkt Wilsons.

Aber noch von einer ganz anderen Seite aus läßt sich der deutsche Abrüstungs- und Gleichberechtigungsanspruch begründen: von der Seite des Völkerbundgedankens. Aus dem Prinzip des Völkerbundes ergibt sich die Berechtigung der deutschen These von der Gleichberechtigung. Indem der Völkerbund dieser These und diesem Anspruch nicht genügte, hat er von sich aus das Verbleiben Deutschlands in ihm unmöglich gemacht. Deutschland ist, wenn man es richtig versteht, eigentlich nicht ausgeschieden, sondern ist ausgeschieden worden durch die verhängnisvolle Entwicklung, die der Völkerbund genommen hat. Etwa in diesem Sinne hat der Reichsaußenminister Freiherr von Neurath in einer im Deutschen Club zu Berlin am 6. November 1933 gehaltenen Rede mit Recht erklärt: „Man spricht jetzt allerorten im Ausland vom Bestehen

einer gefährlichen Krise des Völkerbundes. Man beachtet aber leider nicht oder will es absichtlich nicht wahr wissen, daß diese Krise nicht etwa durch den Austritt Deutschlands verursacht worden ist, sondern daß umgekehrt die Entwicklung des Völkerbundes, die zu dieser Krise geführt hat, es gewesen ist, die uns zum Austritt gezwungen hat.“ Daraus aber erhellt auch, daß der deutsche Entschluß organisch war, nicht abrupt.

Der Völkerbund ist konstruiert worden als ein Bund souveräner Staaten. Man kann dahingestellt sein lassen, welche spezielle Rechtsnatur er besitzt, ob er ein Staatenbund sei oder ein staatenbundähnliches Gebilde oder eine Genossenschaft oder eine Allianz — Standpunkt der deutschen Regierung vor dem Reichstag im November 1925 — oder ein Typus ganz eigener Art. Kein Zweifel aber kann daran bestehen, daß ihm die Souveränität mangelt, weil nämlich die an ihm beteiligten Staaten regelmäßig die Souveränität besitzen.

Laband hat gezeigt — und es gilt das auch heute noch trotz mancher Polemik —, daß eine geteilte Souveränität, eine Verzettelung der suprema potestas ein Widersinn ist. Betrachten wir einmal, im Anschluß an die herrschende Meinung, den Völkerbund als einen Staatenbund — er ist h ö c h s t e n s ein Staatenbund! —, so steht hier die Souveränität, im Gegensatz zum Bundesstaat, ganz den Einzelstaaten zu, die Einzelstaatsgewalt, nicht die Zentralgewalt ist souverän. Es ist deshalb unverständlich, wenn unter Berufung auf Hermann Jahrreiß Werner Gramsch in seinem sonst recht brauchbaren Buch „Deutschlands Verträge gegen den Krieg“ (Berlin 1932, Georg Stilke) den Völkerbund zugleich einen Staatenbund und einen souveränen Herrschaftsverband nennt. Das Genfer Protokoll über die friedliche Regelung internationaler Streitfälle vom 2. Oktober 1924 ist darum vor allem nicht praktisch geworden, weil es den Völkerbund zu einem die Souveränität seiner Mitglieder einschränkenden Gebilde, zu einer Art Überstaat gestaltet hätte. Man erinnert sich, daß das Genfer Protokoll einstimmig und mit Enthusiasmus von der V. Bundesversammlung (1924) genehmigt worden war; die Ratifizierung aber scheiterte schließlich in erster Linie daran, daß das Protokoll mit seinen automatisch wirksamen Sanktionen den Völkerbund in die Richtung des Überstaats getrieben hätte, und daß am Ende eben doch die Mitglieder nicht bereit waren, etwas von ihrer Souveränität zugunsten des Bundes preiszugeben. In der Regel macht man für das Scheitern die neue englische konservative Regierung verantwortlich, die die Dominien nicht allzusehr habe binden wollen; aber das war doch im Vergleich

zu den erwähnten tieferen Beweggründen ein nur äußerlicher Vorgang.

Der Völkerbund — die deutsche Wortprägung trifft für den gegenwärtigen Bund völlig daneben — stellt eine Staatenversammlung dar, auf der die Mitglieder durch Delegierte mit gebundenem Mandat tätig werden. Er hat, juristisch gesprochen, nur soviel Macht, als ihm von den Mitgliedern zufließt. Oder, wie es sein Generalsekretär Avenol in einer Londoner Rede über die Völkerbundkrise vom 11. Dezember 1933 sehr charmant ausgedrückt hat: seine Klugheit kann nicht größer sein als die der Staatsmänner, die ihn verwenden. Das schließt nicht aus, daß sein Generalsekretariat, politisch aufgefaßt, bei geschickter Führung einen Machtfaktor darzustellen vermag. Auch ist der Völkerbund, wenn auch nicht souverän, so doch ein völkerrechtliches Rechtssubjekt und damit rechts- und handlungsfähig. Das ist hervorzuheben gegenüber der sehr doktrinären Ansicht Labands, der Staatenbund (und er würde das vermutlich nun auch für den Völkerbund sagen) sei nur ein völkerrechtliches Rechtsverhältnis, kein staats- oder völkerrechtliches Subjekt.

Wie sehr die Souveränität der Völkerbundmitglieder geschont werden sollte, ersieht man am besten aus dem Grundsatz des Paktes, daß Einstimmigkeit der Beschlüsse erfordert wird. Niemand soll majorisiert und damit an seiner Souveränität beeinträchtigt werden. Umgekehrt muß regelmäßig für den Eintritt in den Völkerbund die Souveränität verlangt werden, denn wenn sie nicht vorhanden ist, vermag der Staat seine Pflichten als Bundesmitglied nicht zu erfüllen. Gewiß, unter den ursprünglichen Mitgliedern des Völkerbundes findet sich Britisch-Indien, das heute noch von Souveränität weit entfernt ist, und es finden sich die britischen Dominien Kanada, Australien, Südafrika und Neuseeland, die damals noch — vor der Reichskonferenz von 1926 — der Souveränität ermangelten. Aber diese Mitgliedschaften wird man als Ausnahmen zu betrachten haben, die einerseits erfolgt sind, um diese Teile des Britischen Reiches für ihre Blutopfer im Weltkrieg zu belohnen, andererseits, um Großbritanniens Stimmen zu vermehren, eine Tendenz, die sich freilich nicht ganz nach britischem Wunsch erfüllt hat.

Art. 1 Abs. 2 des Paktes verlangt für Staaten, Dominien und Kolonien, die Bundesmitglieder werden wollen, volle Selbstverwaltung, ein Begriff, der bei all seiner Verschwommenheit doch als so wesentlich betrachtet wird, daß er bei der Aufnahme neuer Mitglieder als vierte zu prüfende Frage in einer Liste von fünf Fragen

rangiert. Man hat richtigerweise den Begriff in der Praxis nicht auf das innere Regime der Staaten bezogen, so daß also nicht etwa ein demokratisches Regiment Bedingung ist, sondern auf die äußere Selbständigkeit. Die französischen Kolonien genügen nach allgemeiner Meinung dem Begriff der vollen Selbständigkeit nicht, weil keine von ihnen mit einem britischen Dominium oder auch nur mit einem Halbdominium, wie Südrhodesien, auf eine Stufe gestellt werden kann. Schücking-Wehberg in ihrem großen Kommentar „Die Satzung des Völkerbundes" (3. Aufl. Bd. 1, Berlin 1931, Franz Vahlen) erklären noch umfassender: „Wenn Protektorate, halbsouveräne Staaten, selbstverwaltende Dominien und Kolonien, kurz, alle Gemeinwesen, die nicht im Besitz der vollen Souveränität sind, dem Bunde beizutreten wünschen, so bedarf es des Verzichts des in ihre auswärtigen Angelegenheiten eingreifenden Staates auf diejenigen seiner Rechte, die den neuen Mitgliedern die gleichberechtigte Teilnahme an den Bundesarbeiten, insbesondere die Erfüllung ihrer Bundespflichten, unmöglich machen."

Wir haben Britisch-Indien und die zur Zeit der Errichtung des Völkerbundes noch der Souveränität entbehrenden britischen Dominien erwähnt, es ist zuzugeben, daß auch reguläre Staaten ohne ausgesprochenen Koloniecharakter, die sich unter den ursprünglichen Mitgliedern befanden, kaum in wirklichem Sinne suprema potestas besaßen. Dahin rechnen die der engsten Interessensphäre der Vereinigten Staaten angehörenden mittelamerikanischen Staaten Kuba, Haiti, Nicaragua, Panama und das ebenfalls politisch und wirtschaftlich von Amerika durchdrungene Liberia. Man darf behaupten, daß die nordamerikanische Union in Wahrheit gar nicht dem Völkerbund ferngeblieben ist, da sie in Gestalt dieser Staaten Vertreter im Bunde besitzt. Und wenn bereits auf der ersten Bundesversammlung Albanien aufgenommen wurde, so hat sich inzwischen gezeigt, daß dieser Staat nichts als eine italienische Filiale bedeutet. Für San Domingo aber, das 1924 aufgenommen wurde, gilt genau dasselbe wie für Haiti und die anderen obengenannten Länder; ja für die Dominikanische Republik ist das Beispiel besonders schlagend, da sie grade kurz vor Aufnahme in den Völkerbund das Protektorat der Vereinigten Staaten erneut anerkannt hatte. Wir begnügen uns dabei mit Staaten augenfälliger politischer Abhängigkeit, würden wir die feineren Formen der Abhängigkeit prüfen, so würde sich die bei jeder Analyse der imperialistischsten Epoche in den Vordergrund zu rückende Erkenntnis ergeben, daß im politischen Sinne souverän, sagen wir vollsouverän, eigentlich nur die Großmächte und unter ihnen nament-

lich die Weltmächte, die Monumentalmächte sind, es sei denn, daß Mittel- oder sogar Kleinmächte durch besondere Bedingungen, wie günstige, nach den verschiedensten Richtungen wirkende Lage, Reichtum ökonomischer Hilfsmittel, ererbte politische Weisheit, sich im diplomatischen Spiel besonders kostbar zu machen wissen.

Dennoch ist die Untersuchung des Merkmals der vollen Selbstverwaltung — eine juristische, keine politische Untersuchung — nicht wertlos. Von vornherein sollen jene Staaten eliminiert werden, deren Hoheit schon rechtlich derart angefressen ist, daß sie nicht imstande sind, ihre Bundespflichten zu erfüllen. Oder dies auf eine höhere Sphäre, auf die Sphäre des Prinzipiellen bezogen: da einmal das Fundament des Völkerbundes die Gleichheit seiner Mitglieder ist, sollen alle staatlichen Gebilde, die schon rein rechtlich diesem Grundsatz nicht genügen, ausgeschlossen sein. Zutreffend erklären Schücking-Wehberg die Aufnahme eines Mandatsgebiets in den Völkerbund für unmöglich; die Bundesmitgliedschaft setze das vorherige Erlöschen des Mandatsverhältnisses voraus. Die sehr umstrittene Frage, wem die Souveränität über die Mandatsländer gebührt — ob der Mandatsmacht oder dem Völkerbund oder, wenigstens was die Ausübung betrifft, dem Völkerbund und den Hauptmächten gemeinsam — kann dabei unerörtert bleiben; wesentlich ist nur in unserem Zusammenhang, daß bereits rein juristisch das Mandatsland selbst so sehr von fremder Hoheit abhängt, daß es für sich keine Verpflichtung eingehen kann, wie sie der Völkerbund verlangen muß. Das Beispiel des Mandatsgebiets ist deshalb so gut, weil hier das Fehlen der Hoheitsrechte besonders deutlich hervortritt, und damit der ungleiche Rang gegenüber den regulären Staaten.

Eine Gegenüberstellung des Rechtlichen und des Politischen beim Kapitel der Souveränität hat auch insofern ihren Sinn, als bei nationalen oder internationalen Machtverschiebungen sich die politischen Abhängigkeiten rasch ändern können, während die rechtlichen, ohne etwa von der Dynamik ausgenommen zu sein, doch zunächst immer als schwere Gewichte an der Selbständigkeit der Staaten wirken. Rechtliche Abhängigkeiten sind auch objektiv festzustellen, indessen die politischen doch stets Spuren des Subjektiven an sich tragen, auch wenn sie noch so offenbar zu sein scheinen. Deshalb ist es zu verstehen, wenn die Untersuchungen vor der Aufnahme Abessiniens durch die IV. Völkerbundversammlung der so naheliegenden Frage nach der politischen Abhängigkeit dieses Staates ängstlich aus dem Wege gingen (man wollte natürlich auch der beteiligten Großmächte wegen dies heiße Eisen nicht an-

fassen) und sich darauf beschränkten, nachzuforschen, ob hier die Zentralgewalt bis in die entferntesten Provinzen reiche, ob also die Zentralgewalt Verpflichtungen für das gesamte Land übernehmen könne.

In diesem Zusammenhang wird auch die Präambel der Völkerbundsatzung bedeutungsvoll, in der es heißt, daß die Satzung errichtet worden ist in der Erwägung, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten. Gerechtigkeit und Fähigkeit internationaler Vertragserfüllung werden hier in einem Atem genannt. Nur wer fähig ist, internationalen Verträgen nachzukommen, soll aufgenommen werden, aber diese so Fähigen sollen nun auch gleiche Rechte haben. Gleiche Pflichten involvieren gleiche Rechte. Oder anders ausgedrückt: Gerechtigkeit und Gleichheit stehen in der Präambel nebeneinander. Noch genauer: Gerechtigkeit besteht in der Gleichheit.

Der Rat hat denn auch in seinem Memorandum an Deutschland vom 12. Dezember 1924 ausgeführt, daß er das Prinzip der Gleichheit, das gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte nach sich zieht, für eins der wesentlichen Elemente des Völkerbundes halte. Ähnlich heißt es in dem Telegramm des Völkerbundrates an Costarika vom 1. September 1928: „Die Satzung des Völkerbundes bildet ein Ganzes. Ihre Artikel schaffen für alle Bundesmitglieder mit gleichen Pflichten gleiche Rechte, um, wie die Präambel sagt, die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu entwickeln und ihnen den Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten. Alle Mitglieder müssen ferner auf dieser Basis im Geiste gegenseitigen guten Willens und gemeinsamer Arbeit zusammenwirken, um Schritt für Schritt die Kraft des Völkerbundes zu verstärken.“

Dennoch erklärt v. Freytagh-Loringhoven in seinem bekannten kurzen Kommentar der Satzung (Berlin 1926, Georg Stilke), der Völkerbund baue sich grundsätzlich auf der Rechtsungleichheit seiner Mitglieder auf. Dies ist richtig, wenn man Völkerbundrat gegen Völkerbundversammlung hält und bedenkt, daß der Rat gegenüber der Versammlung entschieden dominiert, übrigens vielleicht weniger juristisch als politisch. Nur die Versammlung, etwa die Generalversammlung des Unternehmens, verkörpert in aller Ausdrücklichkeit ein demokratisches System, der Rat aber (der Aufsichtsrat) ist im Vergleich dazu nach dem Elitesystem konstruiert. Recht haben also sowohl Schücking-Wehberg, wenn sie als Grundsatz des Bundes die Gleichheit aller Mitglieder hinstellen, wie v. Freytagh-Loringhoven, wenn er das Gegenteil behauptet:

das eine Mal nur wird die Versammlung, das andere der Rat zunächst ins Auge gefaßt. Diese Kombination zweier Prinzipien — eine Elite erhebt sich auf einer Demokratie — wäre an sich gar nicht verfehlt, ja wäre sogar vorbildlich, wenn nicht der Völkerbund als Trust der Siegerstaaten mit den Friedensverträgen ins Leben getreten wäre. Es hat sich erwiesen, daß dieser Geburtsfehler, der den Elitegedanken korrumpiert, so stark ist, daß der Bund ihn nicht zu überwinden vermag. Deshalb trifft Mussolini in seiner Hauptforderung für die Reform des Völkerbundes: Abtrennung des Völkerbundpaktes von den Friedensverträgen, in der Tat den Kern des Übels. Würde solche Abtrennung erfolgen, so wäre dem Bunde die Dynamik verliehen, die er heute nicht besitzt und er wäre damit Instrument eines vernünftigen Revisionismus. Es ist die Frage, ob damit auch das Prinzip der Einstimmigkeit fallen soll, weil es, wie man gern sagt, Revisionsbeschlüsse praktisch ausschließe. Doch abgesehen davon, daß die Völkerbundpraxis sich gewöhnt hat, Beschlüsse und Empfehlungen zu unterscheiden — die zweiten unterliegen nicht der Einstimmigkeit —, würde der Fortfall der Einstimmigkeit, der Fortfall also schlechthin der Staatensouveränität, den Völkerbund zum Überstaat machen, eine Entwicklung, die schwerste Gefahren hervorrufen muß, solange auch nur der leiseste Rest der Friedensverträge dem Bunde innewohnt. Aus diesem Grunde möchte ja auch der italienische Vorschlag die Paktbestimmungen über die Sanktionen streichen. Im übrigen ist, wie schon hervorgehoben, der Bund, entsprechend dem faktischen Schwergewicht der Großen, bereits abseits vom mechanischen Gleichheitsprinzip konstruiert. Es hieße auch den Gleichheitsgedanken zu Tode reiten, wenn man ihn im Verhältnis der großen Mächte zu den mittleren und kleinen unter allen Umständen anwenden wollte. Freilich wird das sehr diffizile Verhältnis vom Rat zur Versammlung kaum in Artikeln und Paragraphen niedergelegt werden können, seine Ausbildung muß der praktischen Entwicklung vorbehalten bleiben, die hier immer weiter in der Richtung des Elitegedankens vorstößt. Auf der Völkerbundbasis aber, der Assemblée, und seiner erhöhten Tribüne, dem Conseil, muß jedesmal das Gleichheitsprinzip ehrlich durchgeführt sein. Die erste Forderung ist einigermaßen erfüllt, um so weniger aber die zweite, die den Rat betrifft.

Innerhalb der Elite — dies ist der entscheidende Faktor, und hier vor allem wird die Verquickung von Völkerbund und Friedensverträgen deutlich — ist der demokratische Gesichtspunkt außer acht gelassen worden. Im Verhältnis vom Rat zur Versammlung

konnte, ja mußte das Gleichheitsprinzip vernachlässigt sein, innerhalb des Rates aber hätte es, als Demokratie gleichsam auf höherer Stufe, gewahrt sein müssen. Dabei ist gar nicht einmal in erster Linie daran gedacht, daß der Rat sich aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammensetzt. Wenn sich auch naturgemäß zwischen den Nichtständigen und Ständigen eine tiefe Kluft auftut, die auch durch die Möglichkeit der Wiederwählbarkeit nicht ausgeglichen wird, so langt andererseits doch gerade durch die Institution der nichtständigen Ratsmitglieder das demokratische Prinzip in den Völkerbundrat hinein, denn schließlich haben alle Mitglieder des Bundes die Aussicht, einmal in den Rat berufen zu werden. Zudem bestimmt Art. 4 Abs. 5 des Paktes, daß jedes im Rate nicht vertretene Bundesmitglied eingeladen werden soll, zur Teilnahme an der Tagung einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht; eine Vorschrift freilich, die der Rat stets einschränkend ausgelegt hat (vgl. dazu Paul Guggenheim, Der Völkerbund in seiner politischen und rechtlichen Wirklichkeit, Leipzig 1932, Teubner, S. 76). Immerhin wird durch die Beiziehung „okkasioneller" Ratsmitglieder der Abstand zwischen Ständigen und Nichtständigen noch weiter gemildert. Weit ärger schlägt dem Prinzip der Demokratie innerhalb des Rates die Ungleichheit innerhalb der Ständigen ins Gesicht und hier ist es vor allem Deutschland, das zur Beschwerde Anlaß hat.

II

Die Verletzung des Souveränitätsprinzips gegenüber Deutschland

Deutschland hat nur unter der Voraussetzung, daß ihm ein ständiger Ratssitz zuerkannt werde, den Antrag auf Aufnahme in den Völkerbund gestellt; die Aufnahme verzögerte sich auch gerade deswegen, weil plötzlich andere Staaten ebenfalls einen ständigen Sitz beanspruchten. Dieser Ansturm wurde abgeschlagen, und zwar mit Recht, denn nach der ganzen, soeben geschilderten Konstruktion des Völkerbundes — Elite auf Basis der Demokratie — gebührt ein ständiger Sitz nur einer Staatenelite, die man gemeinhin als Großmächte bezeichnet. Deshalb betonen Schücking-Wehberg mit Fug, man könne die ständigen Mitglieder auch als die geborenen Mitglieder bezeichnen. Jawohl: ein Staat, der Großmacht ist, darf sich als zum Völkerbundrat geboren betrachten und so würden denn die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion, wenn sie sich

eines Tages zum Beitritt entschlössen, ohne Diskussion den ständigen Ratsmitgliedern eingereiht werden.

Deutschland ist auch nach Versailles potentiell zweifellos Großmacht geblieben — durch die Zahl und die Kraft seiner Bevölkerung, durch seine geopolitische Lage, durch die Hilfsmittel des Landes und durch seine nationalen Überlieferungen —, aber es ist allerdings, wie man zutreffend gesagt hat, eine verhinderte, eine gehemmte Großmacht geworden. Seine territoriale Einheit ist durch den Weichselkorridor zerrissen, die Abrüstungsbestimmungen und die demilitarisierte Zone haben seine Wehrhoheit vernichtet. So ist Deutschland, da man ihm unlogischerweise beim Eintritt in den Völkerbund die Versailler Fesseln nicht abnahm und da es die Abnahme dieser Fesseln auch viel zu schüchtern begehrte, im Gremium der ständigen Ratsmitglieder von vornherein eine Macht minderen Rechts gewesen. Anders gewendet: es paßte höchst unvollkommen in den Kreis der Großmächte.

War aber Deutschland einmal in diesen Kreis aufgenommen, so hätte sich nun wenigstens eine Entwicklung anbahnen müssen, die diese mindere Stellung allmählich korrigierte. Die vorzeitige Räumung des Rheinlandes darf man hier nicht nennen, weil die Besetzung ohnehin nur temporär war; nicht anführen darf man auch die Regelung der Reparationen durch die Lausanner Konferenz, weil es sich am Ende herausgestellt hatte, daß die Reparationen die Sieger genau so schädigten wie die Besiegten. Vor allem kommen hier vielmehr, wie schon gesagt, die Beschränkungen der Wehrhoheit in Frage.

Der Gesamtbegriff der Großmacht ist kaum juristisch zu fassen, es handelt sich im wesentlichen um einen Begriff, der den Bezirken der Politik angehört; aber soviel darf doch unter allen Umständen juristisch gesagt werden, daß sich eine entscheidende Einschränkung der Souveränität — was unter entscheidend zu verstehen ist, wird sogleich gesagt werden — mit dem Großmachtsbegriff nicht verträgt. Wenn Deutschland in den Kreis der Großmächte berufen wurde, so mußten mit der Zeit alle Minderungen seiner Souveränität fallen. Und da sie nicht fielen, da ihm insbesondere die Wehrhoheit nicht wiedergegeben wurde, so konnte Deutschland im Gremium der Großmächte auf die Dauer nicht bleiben. Es hat, wie eingangs erwähnt, im Grunde gar nicht freiwillig mit dem Völkerbund gebrochen, sondern der Bruch hat sich als Konsequenz einer mangelhaften Entwicklung des Völkerbundes und der weltpolitischen Verhältnisse überhaupt vollzogen. Deutschland war von vornherein ein Fremdkörper im Rat; dies konnte nur zu zweierlei führen: entweder zur Tilgung der

Fremdkörper-Eigenschaft oder zum Wiederaustritt Deutschlands. Und da Frankreich und England nicht gewillt waren, die Fremdkörper-Eigenschaft Deutschlands aufzuheben, blieb nur der zweite Fall der Alternative. Diese Gesichtspunkte hat Adolf Hitler in seiner Münchener Gedenkrede am 9. November 1933 in die Worte gekleidet: „Die deutsche Regierung wird in alle Zukunft immer nur einen Standpunkt einnehmen. Unter Konferenzen verstehen wir Zusammenkünfte gleichberechtigter Nationen, und unter Beschlüssen von Konferenzen verstehen wir Beschlüsse freier und gleichberechtigter Nationen. Der Völkerbund sieht uns nicht eher wieder, als bis die letzte Diskriminierung unseres Volkes beseitigt ist."

Schon das einfache Völkerbundmitglied darf, wie wir gesehen haben, grundsätzlich der Souveränität nicht entbehren. Wie weit ein Staat im einzelnen in der Entäußerung seiner Hoheitsrechte gehen darf, ohne seine völkerrechtliche Souveränität einzubüßen, ist ein sehr schwieriges Problem. Mit Recht sagt Walter Henrich im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (II. Band, Artikel völkerrechtliche Servituten), eine befriedigende Antwort darauf sei bisher nicht erfolgt. Sie kann auch wohl niemals erfolgen, da stets der einzelne Fall zu berücksichtigen ist und damit der politische Faktor hineinspielt. Immerhin lassen sich gewisse grundsätzliche Gesichtspunkte normieren, die die Mitte halten werden zwischen allzu streng und allzu lax. Besonders streng sind Schücking-Wehberg, wenn sie bei Aufnahme eines früheren Mandatsgebietes in den Völkerbund peinliche Prüfung der Frage verlangen, ob nicht das Gebiet auf Grund vorher eingegangener Verpflichtungen vom Augenblick der Aufnahme in den Bund zu seinem bisherigen Mandatar in ein neues Abhängigkeitsverhältnis gerate, etwa durch Einräumung von militärischen Operationsbasen auf seinem Gebiet, durch Gewährung von Besatzungs- und Durchmarschrechten. Wäre beim Irak so verfahren worden, so hätte er niemals aufgenommen werden dürfen, denn England hat das Königreich, das auf dem Landwege nach Indien liegt, nur unter wichtigen Vorbehalten 1932 aus dem Mandatsverhältnis entlassen. Man hat sich aber daran gewöhnt, solche Staatsservituten für den Durchschnitt der Staaten nicht als die Souveränität zerstörend anzusehen. Täte man es, so hätte Ägypten, das 1922 bei Aufhebung des britischen Protektorats mit schweren Servituten zugunsten Englands bepackt wurde — Einfluß auf die Außenpolitik, militärische Sicherung des Suezkanals, gemeinsame Herrschaft über den Sudan — nicht als unabhängiger Staat anerkannt werden dürfen und hätte, selbst bei Milderung

dieser Dienstbarkeiten (völlige Aufhebung kommt zunächst wohl kaum in Frage), keine Aussicht in den Völkerbund hineinzukommen. Auch der Türkei hat niemand bei ihrer Aufnahme in den Völkerbund im Juli 1932 angerechnet, daß sie durch den Meerengenvertrag, einem Nebenabkommen zum Lausanner Friedensvertrag von 1923, stark gebunden ist. Sie hat zwar darin erreicht, daß die Alliierten die Dardanellen und den Bosporus räumten, geblieben aber sind allerhand ihre Souveränität über die Meerengen schmälernde Bestimmungen, so die, daß die Ufer des Bosporus und der Dardanellen in einer bestimmten Zone demilitarisiert werden mit Ausnahme von Konstantinopel, wo der Türkei aber auch nur 12 000 Mann Truppen gestattet sind. Daß auch die Sieger des Weltkrieges von solchen Servituten nicht verschont geblieben sind, beweist (abgesehen von dem nachher zu erwähnenden Minderheitenschutz) Art. 56 des Friedensvertrages von Saint Germain, wonach die Tschechoslowakei sich verpflichtet, auf dem Teil ihres Gebiets, der auf dem rechten Donauufer südlich von Preßburg liegt, keine militärischen Werke zu errichten. Wie im übrigen diese Siegernationen auferlegten Servituten zu charakterisieren sind, wird gleich nachher dargelegt werden.

Die Frage ist aber, ob auch die Großmacht, wenn anders sie Anspruch auf diesen Titel erhebt, und wenn anders sie unter die ständigen Mitglieder des Völkerbundrats rechnen will, mit solchen Servituten belastet werden darf. Die Demilitarisierung der Meerengen leitet zwangslos über zur Demilitarisierung des Rheinlandes. Man weiß, daß der Locarnovertrag die Beobachtung der Versailler Bestimmungen über die demilitarisierte Zone vorsieht und diese Zone in ihrer Unverletzlichkeit gleichstellt der in Versailles fixierten Westgrenze. Wir möchten nun glauben, daß allein die Demilitarisierung eines Gebiets noch nicht die Souveränität des belasteten Staates entscheidend beeinträchtigt, weil die hier in Frage kommende Servitut einer immerhin geringeren Stufe der völkerrechtlichen Dienstbarkeiten angehört. Ausdrücklich ist dabei freilich hervorzuheben, daß die Demilitarisierung des Rheinlandes angesichts eines furchtbaren französischen Festungsgürtels einen Zustand bedeutet, der die Sicherheit Deutschlands aufs Schwerste beeinträchtigt und auf die Dauer nicht tragbar ist. Dennoch ist die hierdurch Deutschland auferlegte Dienstbarkeit, wie wir noch sehen werden, geringer als die Rüstungsungleichheit, unter der Deutschland leidet.

Damit ist die Rechtsnatur der völkerrechtlichen Dienstbarkeiten berührt, eine Lehre, die in diesem Zusammenhange nur angedeutet werden kann, schon weil hier die Meinungen unter den Völkerrechts-

lehrern sehr auseinandergehen; wie sehr, zeigt die Tatsache, daß der Bearbeiter des Lisztschen Völkerrechts, Max Fleischmann, in einer Fußnote gegen die im Text von Liszt vertretene Ablehnung der völkerrechtlichen Servituten polemisiert. (Das grundlegende Werk ist noch immer Immanuel Clauß, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894; freilich am Ende doch eine Anfängerarbeit und eine, die mit einem überholten Begriff der Staatsdienstbarkeit operiert. Deshalb wäre eine neue umfassende Arbeit über den Gegenstand sehr zu wünschen.) Zum Teil leugnet man überhaupt den Begriff der völkerrechtlichen Servitut und meint, es handle sich hier nur um eine irreführende, der Diplomatensprache entlehnte Terminologie; man müsse statt von einer völkerrechtlichen Servitut von einem ganz gewöhnlichen völkerrechtlichen Vertrag sprechen, denn eine Belastung des Gebiets nach Analogie der privatrechtlichen Servituten an Grund und Boden sei nicht vorhanden. Eine zweite Streitfrage ist die, ob die Servituten rein dinglicher Natur sind; eine dritte die, ob sie temporär sein können oder unter allen Umständen dauernd sein müssen.

Die dritte Frage ist ohne weiteres mit Nein zu beantworten: die völkerrechtlichen Servituten können sehr wohl auch temporär sein. Was die erste anlangt, so wird man echte und unechte Servituten zu unterscheiden haben. Die unechte ist in der Tat nichts anderes, als ein völkerrechtlicher Vertrag, weil sie von keinen spezifischen Abhängigkeiten ausgeht und keine solchen begründet. Deshalb kann man bei dem Minoritätenschutz, der im Gefolge der Friedensverträge einer Reihe von Staaten auferlegt wurde, nicht von einer echten Servitut reden; deshalb kann man auch die Entfestigungsbestimmungen des Washingtoner Marineabkommens von 1922 — Bestimmungen über Einschränkung der befestigten Stützpunkte im Pazific — nicht als echte Servituten betrachten: Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Japan — alle machten Konzessionen, es war ein gegenseitiges Nachgeben, um den Frieden im Pazific zu bewahren. Diese ganze oder halbe Freiwilligkeit hat denn auch die bekannte Folge gehabt, daß in der Praxis die beteiligten Mächte nach einer Periode der strengeren Handhabung der Vertragsbestimmungen in ein laxeres Stadium eingetreten sind. Aus diesem Grunde ist auch der Polen, Jugoslavien, der Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland nach dem Weltkrieg auferlegte Minderheitenschutz nicht sehr wirksam geworden. Wenn man diesen, dem Siegerkonzern zugehörigen Mächten solche und ähnliche Verpflichtungen auferlegte, so nur, um die Grenzziehungen der Friedensverträge einigermaßen zu rechtfertigen, nicht aber um

ihnen irgendetwas von ihrer Hoheit zu nehmen. Echte völkerrechtliche Servituten sind hier nicht im Spiel, und es ist auch charakteristisch, daß die Hauptmächte mit diesen Staaten regelrechte Minderheitenschutzverträge abgeschlossen haben. Bei der echten völkerrechtlichen Servitut, die zwar nicht, wie wir gleich erkennen werden, dinglichen, sondern obligatorischen Charakter trägt, handelt es sich immer um ausgesprochene Minderungen der staatlichen Hoheitsrechte — wenn auch nicht stets um direkte Zerstörung der Souveränität — und damit um politische Abhängigkeiten. Kein Staat, der auf Unabhängigkeit Wert legt — und das werden außer den Scheinstaaten von Fellachenvölkern alle sein —, wird jemals freiwillig solcher Aufgabe von Hoheitsrechten zustimmen. Damit werden die echten völkerrechtlichen Servituten ein Sonderfall jener machtpolitischen Verträge, wie ich sie in dem Teil „Weltpolitik" meiner „Politik", und zwar in dem Kapitel „Das Problem der Machtverschiebung und der Pazifismus", gekennzeichnet habe (S. 203 ff.). Alle Siegverträge habe ich machtpolitische Verträge genannt — der Nachdruck liegt hier weniger auf Vertrag als auf Machtpolitik — und habe dabei unterschieden zwischen regulären und irregulären machtpolitischen Verträgen, wobei die regulären eine offenbare Demütigung des Besiegten vermeiden, während die irregulären es geradezu darauf anlegen. Die echten völkerrechtlichen Servituten, welche die Souveränität vernichten, wird man unter die irregulären machtpolitischen Verträge zählen dürfen, vielleicht auch manche, welche die Souveränität nur verletzen.

Was schließlich das Problem der dinglichen Natur der völkerrechtlichen Dienstbarkeit angeht, so wird im Gegenteil hier ein Forderungsrecht und ein Schuldrecht existent. Man wird zum Unterschied von Clauß, der von dem dinglichen Moment beim Begriff der Servitut nicht loskommt, am besten unter einer Staatsdienstbarkeit die Verpflichtung eines Staates begreifen, innerhalb seines räumlichen Herrschaftskreises gewisse Betätigungen eines Hoheitsrechtes zugunsten eines anderen Staates oder anderer Staaten zu unterlassen oder gewisse Hoheitsakte der anderen Staatsgewalt zu dulden. Aber der Entstehungsgrund dieser Schuldverpflichtung ist — und damit verstärken und erläutern wir das soeben Gesagte — kein gewöhnlicher völkerrechtlicher Pakt, denn eine Willenseinigung der Kontrahenten oder, um privatrechtlich zu sprechen, von Gläubiger und Schuldner ist nicht vorhanden. Zum übereinstimmenden Willen der Beteiligten beim Vertrag gehört ein Wille, der nicht unter Zwang gesetzt ist. Bei der echten völkerrechtlichen Dienstbarkeit aber kommt die obligatorische Verpflichtung nur unter dem

Druck politischer Abhängigkeit zustande. Was nun ist diese Verpflichtung, wenn nicht Vertrag? Man wird, obwohl das Wort Servitut die Erinnerung an einen sachenrechtlichen privatrechtlichen Begriff, an Grundgerechtigkeit, Grunddienstbarkeit, Grundstücksbelastung wachruft, doch auch bei bestimmten völkerrechtlichen Obligationen diesen Begriff gebrauchen dürfen, weil hier noch stärker als die Erinnerung an das Sachenrecht die an die eigentliche Bedeutung von Servitus: Sklaverei, Knechtschaft, politische Dienstbarkeit mitschwingt. Eine Konsequenz der Unterscheidung von völkerrechtlichem Vertrag und völkerrechtlicher, ebenfalls auf obligatorischer Verpflichtung beruhender Dienstbarkeit ist, daß die clausula rebus sic stantibus, der schon die völkerrechtlichen Verträge sämtlich unterliegen, bei den völkerrechtlichen Dienstbarkeiten in erhöhtem Maße zur Anwendung kommt, weil hier nämlich die machtpolitischen Interessen von vornherein die Willenseinigung der Partner entscheidend unterminiert haben. Anders ausgedrückt und in der Terminologie Rudolf Stammlers gesprochen: der völkerrechtliche Vertrag ist ein reinerer Rechtsbegriff als die völkerrechtliche Servitut, die mehr der Sphäre des Tatsächlichen angehört. Damit sind die dynamischen Wirkungen der völkerrechtlichen Servitut größer als die des gewöhnlichen völkerrechtlichen Vertrages.

Nur in einer Beziehung wird das dingliche Element bei der völkerrechtlichen Servitut bedeutsam: in der Frage, ob diese Verpflichtung sich über das gesamte Staatsgebiet oder nur über einen Teil des Staatsgebiets erstreckt. Im ersten — totalen — Fall wird das betreffende Hoheitsrecht ganz vernichtet, im zweiten — partiellen — nur mehr oder weniger schwer beschädigt. Vernichtet war die Justizhoheit, ja sogar die Finanzhoheit der mit Kapitulationen belasteten Staaten, denn der Ausländer war hier exterritorial gestellt und weder Gericht noch auch Steuer der belasteten Staatsgewalt kamen an ihn heran. Über den gesamten Umfang des Staatsgebiets wirkte das, ohne territoriale Ausnahme. Gewiß, die Justiz- und Finanzhoheit über die eigenen Untertanen blieb, aber indem sie auf dem eigenen Staatsgebiet neben sich andere Justiz- und Finanzhoheiten erdulden mußte, war sie doch in der Wurzel zerstört; zumal nun auch die Inländer die günstige Gelegenheit benutzten, um sich unter den Schutz des ausländischen Konsuls zu begeben. Mit Recht haben denn auch die orientalischen Staaten, sobald sie nur irgendwie national erstarkten, die Kapitulationen von sich abzuschütteln gesucht mit dem Erfolg, daß heute nur noch Rudimente davon — die meisten in Abessinien — vorhanden sind.

Im Gegensatz dazu sind die Demilitarisierungen bestimmter

Zonen nur partielle Servituten. Diese — in der Staatenwelt häufige — Erscheinung läßt sich, wie schon angedeutet, eben noch mit der Souveränität vereinbaren, wenn auch ihre unbefristete Ausdehnung auf eine Großmacht unter allen Umständen eine verhängnisvolle Anomalie darstellt. Der Locarnovertrag mit seinem ausdrücklichen Hinweis auf die demilitarisierte Zone ist demnach zweifellos ein unter Großmächten ungewöhnlicher Vertrag, aber kein die Position Deutschlands als Mitglied des Völkerbundrats geradezu durchkreuzender, eine Position, die, wie wir gesehen haben, nur als Großmachtstellung verstanden werden kann.

Völlig anders jedoch verhält es sich mit der Rüstungsungleichheit zuungunsten Deutschlands. Dies ist die Verneinung der deutschen Wehrhoheit über das ganze Land hin: eine totale Servitut, die also geradezu Ausmerzung der Wehrhoheit bedeutet. Damit ist die deutsche Souveränität nicht mehr in Ordnung. Ein von einer totalen Servitut betroffener Staat ist keine wirkliche Großmacht, hat also nichts im Völkerbundrat zu suchen. Wenn er dies Gremium meidet und damit den gesamten Völkerbund, handelt er gerade im Sinn des Völkerbundgedankens. Die anderen, nicht Deutschland, haben die Aufgabe, diesen Sinn wiederherzustellen — in erster Linie Frankreich, das sich so heftig an die Genfer Institution klammert. Salvador de Madariaga hat kürzlich in dem Organ der Schweizerischen Vereinigung für den Völkerbund geäußert: „Trop souvent, les vives attaques dont la Société des Nations est l'objet ne sont dues qu'à l'ignorance." Nun, die Unkenntnis, von der der bekannte spanische Staatsmann hier spricht, findet sich nicht zum wenigsten in den führenden Völkerbundkreisen selber; es ist die Unkenntnis über den Sinn des Bundes, dessen Ende man so ungemein fürchtet. Man steuert aber geradeswegs auf dies Ende zu, wenn man nicht in letzter Minute die überholten Siegerideen von 1918 zugunsten des Gleichberechtigungsgedankens verläßt, der allein Sinn eines Völkerbundes sein kann — der allgemeinen Gleichberechtigung in der Versammlung und der speziellen Gleichberechtigung der „geborenen" Mitglieder des Rats.

Abrüstung oder Kontrolle?

Ein Überblick über die Entwicklung der Kontrollfrage während der Abrüstungsverhandlungen

Von Theodor Michelis

Es ist interessant und lehrreich zu sehen, wie sich der Gedanke der Rüstungskontrolle im Laufe der vierzehnjährigen Abrüstungsverhandlungen entwickelt hat, vor allem auch, wie sich Frankreich dazu — und nach Bedarf gelegentlich auch dagegen — einstellte.

Eine Tatsache ist zunächst hervorzuheben: Der Völkerbundpakt, die eigentliche Rechtsgrundlage der Abrüstung, enthält keinerlei Kontrollbestimmungen.

In der richtigen Erkenntnis, daß eine Rüstungsverständigung nur auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens Aussicht auf Erfolg hat, beschränkt sich der Art. 8 des Paktes auf die Bestimmung: „Die Bundesmitglieder übernehmen es, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise gegenseitig jede Auskunft über den Stand ihrer Rüstungen, über ihr Heer-, Flotten- und Luftschiffahrts-Programm und über die Lage ihrer auf Kriegszwecke einstellbaren Industrie zukommen zu lassen". Der Ständige beratende Rüstungsausschuß des Völkerbundes, der durch Art. 9 des Paktes gegründet wird (und dem nach dem gegenwärtigen Plane die Aufgabe einer Kontrollkommission zufallen soll), ist von vornherein nur auf reine Gutachter-Aufgaben abgestellt. Eine Verquickung des Kontrollgedankens mit dem Völkerbundpakt bedeutet also die Schaffung einer zusätzlichen Verpflichtung zu dessen Bestimmungen und damit zugleich zwangsläufig eine Erschwerung der Abrüstungsverhandlungen.

Ganz in diesem Sinne bewegt sich auch schon die erste Entschließung des mit der Prüfung der Möglichkeit einer Rüstungskontrolle beauftragten „Ständigen beratenden Rüstungsausschusses (C. P. C.)" vom Februar 1921: „Gemäß Art. 8 des Paktes verpflichten sich die Bundesmitglieder, sich in der offensten und erschöpfendsten Weise usw. (vgl. oben). Unter diesen Umständen erscheint es unnütz und unzweckmäßig, eine neue Kontrolle für die Staaten zu schaffen, die diese Erklärung bereits unterzeichnet haben. Wenn die Ehrlichkeit eines solchen freiwilligen Nachrichtenaustausches

verdächtigt werden kann, würde dann nicht das gleiche für die Nachrichten gelten, die durch den Kontroll-Organismus gewonnen werden?"

Wie Frankreich damals schon im Grunde genommen über die Kontrollfrage dachte, erhellt wenig später — im September 1921 — aus den Verhandlungen der III. Kommission des Völkerbundes. Als Lord Robert Cecil den Antrag stellt, die bisher einseitig gegen die entwaffneten Staaten vorgesehenen Investigations- (= Kontroll-) Bestimmungen allgemein auf die Unterzeichner eines künftigen Abrüstungsvertrages auszudehnen, da protestiert Frankreichs Vertreter heftig gegen ein solches Ansinnen: „Dieser Artikel (§ 213 des Versailler Diktats) ist geschaffen aus dem Geiste des Mißtrauens und verfaßt von Siegern; es wäre daher schwierig, ihn auf die Mitglieder des Völkerbundes anzuwenden. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer „vérification" (das Wort „Kontrolle" war damals anscheinend noch nicht „völkerbundfähig") muß man doch die Souveränität der Staaten schonen." Also mit anderen Worten: Kontrolle? Ja, aber nicht gegen Frankreich!

So wird es denn auch eine Weile still um den Kontrollgedanken. Man liest zwar gelegentlich, z. B. in einer Völkerbundentschließung vom Oktober 1924, über die Notwendigkeit, die Frage der Kontrolle auf das Programm der Abrüstungsverhandlungen zu setzen. Aber erst 1926, als die „Vorbereitende Abrüstungs-Kommission" ihre Sisyphus-Arbeit beginnt und sich an Hand eines umfangreichen Fragebogens Klarheit über das Abrüstungsproblem zu verschaffen sucht, da fällt es auf, daß man die Kontrollfrage eigentlich ganz vergessen hat. Und als wiederum der Engländer Lord Robert Cecil sie in vorsichtiger und unverbindlicher Weise anschneidet, da lautet diesmal die französische Antwort ganz anders als 1921. Man merkt, daß sich die Zeit der deutschen Kontrolle zum Leidwesen Frankreichs ihrem Ende nähert. Es gilt also, einen Ersatz zu schaffen, und so verkündet denn Paul-Boncour: „Wenn die Rüstungsbeschränkung kein Gegenstück in einer allgemeinen Kontrolle erhält, so hieße das, eine Prämie auf die Unehrlichkeit aussetzen". Wie „ehrlich" freilich der große Advokat Frankreichs diese Forderung meinte, ersieht man daraus, daß er sie von vornherein — durch Ausdehnung auf das damals soeben erfundene „potentiel de guerre" — überlastet und damit jeder Verwirklichungsmöglichkeit vorbeugt.

Die Aufgabe einer Prüfung der Kontrollfragen fällt dann dem sogenannten Unterausschuß A der Vorbereitenden Abrüstungskommission zu. Es ist — gerade im Hinblick auf die heutige schwan-

kende Haltung Englands — wichtig, die damaligen Auffassungen über eine Abrüstungskontrolle zu hören.

Frankreich und seine Mitläufer, von denen insbesondere Belgien als Sprecher auftritt, haben die „Vorteile" der Kontrolle — im Sinne einer Behinderung des Beschlusses wirklicher Abrüstungsmaßnahmen — klar erkannt und treten demgemäß für eine internationale Rüstungskontrolle ein. Sie machten sie sogar damals schon zu einer Vorbedingung der Abrüstung, indem sie erklären: „Ohne diese Garantie (d. h. die Kontrolle) würden die Staaten, die ihre Rüstungen streng den Vertragsbestimmungen anpassen, nicht die genügende Sicherheit (!) haben, die die Grundlage der vereinbarten Rüstungsbeschränkung bildet".

Gegen diese Auffassung wendet sich die gesamte Gruppe der Großmächte und auch andere Staaten; England, die Vereinigten Staaten, Italien, Japan, ferner Schweden und Chile erklären, daß nach ihrer Überzeugung „jede Art von Überwachung oder Kontrolle der Rüstungen durch eine internationale Organisation geeignet sei, Übelwollen und Mißtrauen zwischen den Staaten hervorzurufen an Stelle des Geistes internationalen Vertrauens, während doch dieser gerade das wichtigste Ergebnis jedes internationalen Abrüstungsabkommens bilden solle".

Während der 3. Tagung der Vorbereitenden Abrüstungs-Kommission (1927) kommt es erneut zu einer längeren Kontrolldebatte, die aber keine wesentlich neuen Gesichtspunkte bringt; bezeichnend ist es nur, daß Frankreich schon in seinem damals vorgelegten Vertragsentwurf die Bildung eines Ständigen Rüstungsausschusses vorsieht, der mit allen möglichen Vollmachten für die Vornahme einer „enquête sur place", d. h. also, einer Kontrolle nach Art der berüchtigten Interalliierten Militär-Kontroll-Kommission, ausgestattet werden soll.

Wie Frankreich andererseits mit der Kontrollfrage zu operieren versteht, sieht man wiederum gelegentlich der 6. Tagung der Vorbereitenden Abrüstungskommission (1929). Als die Verhandlungen an den für Frankreich wundesten Punkt gelangt sind, an die Frage einer direkten Begrenzung des Kriegsmaterials, da behauptet der französische Vertreter Massigli, eine solche Abrüstung des Kriegsmaterials sei unmöglich, weil man sie nicht kontrollieren könne. Ja, er hat den Mut, als Beweis dafür Deutschland anzuführen, dessen siebenjährige Durchschnüffelung durch ungezählte beamtete und nichtbeamtete Spione der I. M. K. K. eine durchaus ungenügendes Ergebnis gehabt habe! Außerdem ist ihm nun wieder eine solche Kontrolle zu streng (für Frankreich!), und er beeilt sich, „einfachere

und allgemeinere Vorschläge für die Regelung des Nachrichtenaustausches“ anzukündigen. Also wiederum das alte Spiel: Kontrolle? Ja, aber nicht gegen Frankreich!

So kommt es denn auch, daß in dem fragwürdigen Schlußergebnis der zwölfjährigen Abrüstungs-Vorverhandlungen in dem sogenannten „Konventionsentwurf“ die Frage der Kontrolle unerwähnt bleibt.

Erst in der eigentlichen Abrüstungskonferenz, die im Februar 1932 beginnt, wird sie wieder hochgebracht, und zwar durch den französischen Vorschlag vom 5. Februar 1932. Es heißt darin:

> „Die Maßnahmen, ohne die die obigen Vorschläge unwirksam und selbst undenkbar wären, setzen u. a. (!) voraus:
> die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit,
> die Definition des Angreifers,
> Bürgschaften hinsichtlich der raschen Entscheidung über die Verwendung der Streitkräfte,
> die Vereinbarkeit des Einsatzes dieser Streitkräfte mit den Regeln internationalen, noch ungenügend bestimmten Rechtes, dessen feste und vertragliche Elemente jedoch die Verträge und Abkommen enthalten,
> sowie endlich eine internationale Kontrolle über die Regelung der Rüstungen.“

Die von Deutschland abgelehnte Entschließung der Generalkommission vom 23. Juli 1932, die die erste Phase der Konferenz abschloß, enthält über die Kontrollfrage nur einen kurzen Artikel:

> „Es wird ein Ständiger Abrüstungsausschuß eingesetzt werden, dessen Beschaffenheit und Vorrechte im allgemeinen so sein sollen, wie sie im Teil VI des Konventionsentwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission umrissen sind. Seine Befugnisse sollen soweit ausgedehnt werden, als es der Konferenz für die wirksame Ausführung des Abrüstungsabkommens notwendig erscheint.“

Mit vollem Recht stellte der Vertreter Rußlands hierzu die Frage, was man denn eigentlich kontrollieren wolle. Man habe sich bis jetzt noch nicht entschlossen, abzurüsten und könne doch die Einsetzung einer solchen Kommission erst ins Auge fassen, wenn mit einer Abrüstung begonnen sei.

Trotzdem wird nun im zweiten Konferenzabschnitt die Kontrollfrage in Angriff genommen. Deutschland, das bis zur Erledigung seiner Gleichberechtigungsforderung der Abrüstungskonferenz fern

bleibt, nimmt zunächst an diesen Verhandlungen nicht teil. Der belgische Delegierte Bourquin legte dem Büro der Konferenz zwei Berichte vor, die bezüglich der Kontrolle in großen Zügen folgende Vorschläge enthielten:

Es wird ein Ständiger Abrüstungsausschuß gebildet, zusammengesetzt aus Regierungsdelegierten mit Vertretern und Ersatzmitgliedern und, wenn erforderlich, einem Sachverständigenkollegium.

Dieser Ausschuß wird beauftragt, die Durchführung des Abrüstungsabkommens zu überwachen. Hierzu soll er die zu vereinbarenden gegenseitigen Rüstungsauskünfte der Staaten entgegennehmen, bzw. deren Ergänzung fordern dürfen. Auch von sonstigen Mitteilungen aus autorisierter Quelle soll der Ausschuß Gebrauch machen dürfen, und er hat das Recht zu Zeugenvernehmungen.

Der Ausschuß soll schließlich auch — mit ²/₃ Mehrheit — Untersuchungen an Ort und Stelle beschließen dürfen, wenn ihm Verletzungen des Abrüstungsabkommens gemeldet werden. Auch Untersuchungen auf eigenen Antrag des betreffenden Staates, gewissermaßen zur Selbstrechtfertigung, sind vorgesehen. Außerdem ist auch die Möglichkeit zwischenstaatlicher Vereinbarungen über eine periodische Kontrolle in Aussicht genommen.

Zwei Hauptbedenken sind es, die gegen diese Vorschläge geltend gemacht werden. Einmal wird von mehreren Staaten erneut betont, daß man sich über die Kontrollfrage erst einigen könne, wenn bekannt sei, welche tatsächlichen Abrüstungsmaßnahmen kontrolliert werden sollten. Dann aber, und das ist der Hauptstreitpunkt, erhebt sich die sogenannte Immunitätsfrage, d. h. die Frage, ob jeder Privatmann seinen eigenen Staat straflos einer Vertragsverletzung bezichtigen dürfe.

Ein Redaktionskomitee, das sich mit der Klärung dieser offen bleibenden Fragen befaßt, gelangt nicht zum Ziel. Die Beratungen, an denen seit Januar 1933 auch Deutschland wieder teilnimmt, enden mit dem Beschluß, ein Juristenkomitee mit der Prüfung dieser schwierigen Fragen zu beauftragen.

Deutschland und eine Reihe anderer Staaten haben keinen Zweifel daran gelassen, daß sie in einer Inmmunität solcher privaten Angeber geradezu eine Prämie auf Landesverrat erblicken würden.

Einen gewissen vorläufigen Abschluß finden alle diese Überlegungen im März 1933 durch die Vorlage des englischen Abrüstungsplanes.

Er enthält in Teil V, Abschnitt I, die Bestimmungen über den

vorgesehenen „Ständigen Abrüstungsausschuß", dem nunmehr — entgegen der früheren englischen Auffassung und als deutliche Konzession an Frankreich — im wesentlichen die Aufgaben einer Kontrollkommission übertragen werden.

Der Inhalt der betreffenden Bestimmungen deckt sich in den Hauptpunkten mit den oben genannten Vorschlägen des Bourquin-Berichts, allerdings unter weiser Fortlassung des umstrittenen Immunitätsparagraphen und schärferer Betonung des Einstimmigkeitsprinzips bei Abstimmungen.

Es ist bezeichnend, und damit nähern wir uns der unmittelbaren Gegenwart, daß Frankreich nach anfänglich betonter Zurückhaltung die Kontrollfrage wieder in dem Augenblick aufgreift, als sich die Konferenz einer substantiellen Erörterung der Kriegsmaterialfrage zuwendet.

In der Sitzung der Generalkommission vom 1. Juni 1933 überschüttet die französische Delegation die Konferenz mit einer wahren Flut von Abänderungsvorschlägen zur Kontrollfrage, und die Konferenz, die sonst jeden noch so klaren und sachlich notwendigen deutschen Vorschlag indigniert als Störung des sakrosankten englischen Planes ablehnt, gleitet eifrig auf dies von Frankreich angepriesene Abstellgleis. Dabei sind die französischen Vorschläge derart, daß jeder Eingeweihte die Schwierigkeiten einer etwaigen Annahme ohne weiteres erkennen muß.

Neben einer wesentlichen Verschärfung des Abstimmungsverfahrens sind drei Hauptforderungen aufgestellt:

1. Regelmäßige Kontrolle aller Vertragsstaaten (mindestens einmal jährlich) durch ständige, regional gegliederte Kontrollaktionen, d. h. also ganz nach Art der I. M. K. K.;
2. Mitwirkung der Kontrollkommission bei der Prüfung der Wiedergutmachung etwaiger Vertragsverletzungen, denen gegenüber gegebenenfalls Sanktionen vorgesehen sind;
3. Immunität und staatlicher Schutz „gutgläubiger" privater Angeber von Vertragsverletzungen.

Unter dem Druck der herannahenden Konferenzpause ist die Debatte über diesen französischen Störungsversuch nicht allzu ausgiebig. Es ist jedenfalls festzustellen, daß sich sämtliche Großmächte eine Stellungnahme dazu bis zur 2. Lesung des englischen Planes vorbehalten haben. Immerhin ist der Wandel bemerkenswert, den die Auffassung der Mächte über die Kontrollfrage im Laufe der Jahre erfahren hat. Von der anfänglich zum Teil scharfen

Ablehnung ist man allmählich zu einem gewissen allgemeinen Einverständnis über die Einführung einer Abrüstungskontrolle gelangt. Sicherlich nicht aus Überzeugung, sondern aus taktischen Gründen, um von den vielfachen Störungsversuchen Frankreichs — ähnlich wie in der Sicherheitsfrage — wiederum einen durch Entgegenkommen unschädlich zu machen.

Selbst die Vereinigten Staaten, deren Ablehnung gegen jede Verquickung mit europäischen Streitfällen bekannt ist, erklären sich — allerdings unter einer ganzen Reihe von Bedingungen — zur Mitarbeit an der Kontrollfrage bereit.

Der Vertreter Deutschlands, Botschafter Nadolny, der schon in den Vorverhandlungen mehrfach betont hatte, daß wir die Kontrolle gegenüber der eigentlichen Abrüstung als eine Frage zweiter Ordnung betrachten, begleitet seinen Vorbehalt mit der Feststellung, daß Deutschland durchaus gewillt sei, unter vernunftgemäßen Bedingungen der Einrichtung eines gerechten Kontrollsystems zuzustimmen.

Man sollte meinen, Frankreich könnte mit dem unbestrittenen Erfolg, den es auf dem Gebiete der Kontrollfrage errungen hat, zufrieden sein. Statt dessen stellt die französische Presse immer weitere Kontrollforderungen, die in der Praxis eindeutig gegen Deutschland gerichtet sind.

Der Gedankengang, den sie der öffentlichen Weltmeinung einzuhämmern versucht, ist — für alle Gegner der Abrüstung und Deutschland wenigstens — sehr einfach: „Deutschland rüstet auf. Daher kann kein anderer Staat, vor allem nicht das bedrohte Frankreich, abrüsten. Trotzdem will Frankreich aus Friedensliebe noch einen Versuch machen, um den sonst sicheren Zusammenbruch der Abrüstungskonferenz (durch Deutschlands Schuld!) zu verhüten. Die einzige Möglichkeit hierfür bietet eine mehrjährige Probekontrolle des jetzigen Rüstungsstandes, durch die der Nachweis erbracht werden soll, ob Deutschland noch seine Versailler Verpflichtungen innehält. Diese Kontrolle soll also die Vorbedingung jeder etwaigen späteren Abrüstung bilden.

Die Forderung auf eine einseitige Rüstungskontrolle Deutschlands wurde vom englischen Außenminister Sir John Simon in seiner Erklärung, die er vor dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz am 14. Oktober abgegeben hat, übernommen. Die von ihm vorgeschlagene Zweiteilung der Abrüstungskonvention in zwei Perioden, von denen die erste nur eine scheinbar gleichartige Kontrolle für alle Staaten und die Umwandlung des deutschen Berufs-

heeres in eine kurz dienende Armee bringen sollte, während erst in der zweiten Periode die Zuteilung der Verteidigungswaffen an Deutschland und die Beseitigung der Angriffswaffen bei den hochgerüsteten Staaten erfolgen sollte, bedeutete praktisch die Forderung einer einseitigen Kontrolle Deutschlands nach dem Versailler Vertrag während der ersten Konventionsperiode. Diese Forderung war eine der wichtigsten Gründe für Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund und aus der Abrüstungskonferenz.

Die französischen Kontrollforderungen haben also die Entwicklung der Abrüstungsverhandlungen auf das unheilvollste beeinflußt. Sie haben sich als eine unübersteigliche Barriere auf dem Wege zu wirklicher Abrüstung erwiesen.

Die haushaltsmäßige Beschränkung der Rüstungsausgaben

Von Paul Moldenhauer

In den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz, insbesondere in der zweiten Phase, also den Verhandlungen in der ersten Hälfte des Jahres 1933, ist die Frage der haushaltsmäßigen Beschränkung der Rüstungsausgaben oder, wie der Ausdruck genau heißt, der Ausgaben für die nationale Verteidigung sehr stark in den Vordergrund getreten. Verfechter dieses Gedankens ist in erster Linie Frankreich geworden, unterstützt von den Skandinavischen Staaten und jener Gefolgschaft, die wir in der Regel im französischen Fahrwasser finden, also namentlich der Kleinen Entente, Polen und Belgien. Dazu kamen jene mittel- und südamerikanischen Staaten, die sich meist durch ihre Gesandten in Paris vertreten lassen und schon infolge dieses Umstandes enge Fühlung und Verbindung mit Frankreich halten. Obgleich der britische Plan keine Bestimmungen über eine Beschränkung der Rüstungsausgaben vorsah, haben die Franzosen einen Antrag auf Ergänzung des Plans in dieser Hinsicht eingebracht und noch in den letzten Sitzungen der Generalkommission hat der Vertreter Frankreichs erklärt, daß Frankreich entscheidenden Wert auf die Aufnahme derartiger Bestimmungen in das endgültige Übereinkommen über die Abrüstung lege.

Frankreich hat diese Haltung nicht immer eingenommen. Es hat sich im Gegenteil früher derartigen Vorschlägen gegenüber ablehnend verhalten. Am 14. Dezember 1920 ersuchte die Völkerbundsversammlung den Rat, den Regierungen einen Vorschlag zur Annahme zu unterbreiten, daß in den beiden auf die laufende Haushaltsperiode folgenden Rechnungsjahren die Wehrausgaben nicht über den augenblicklichen Stand erhöht werden sollten. Hierbei sollten alle Aufwendungen militärischer Natur, die durch Aufträge des Völkerbundes oder irgendeine außergewöhnliche Lage hervorgerufen würden, besonders berücksichtigt werden. Der Vorschlag ging am 8. März 1921 an die Regierungen. Während die Mehrzahl der Staaten sich mit oder ohne Einschränkung zustimmend äußerte, war eine Minderheit dagegen, darunter Frankreich. Frankreichs Antwort lautete: „Die Regierung der Republik kann, trotzdem sie

entschlossen den Weg der Abrüstung beschreitet, den Vorschlag nicht annehmen, da die Regierung der Ansicht ist, daß die Budgets nicht als Basis für eine genaue Beurteilung der Bedeutung der Rüstungen dienen können.“ Diese Antwort Frankreichs ist nicht erstaunlich. Wenn Frankreich in damaliger Zeit der Auffassung gewesen wäre, daß sich durch eine haushaltsmäßige Beschränkung der Rüstungsausgaben der Stand der Rüstungen beeinflussen ließe, so würde bei den Friedensverhandlungen, die die Alliierten untereinander pflogen, Frankreich sicher in den Bestimmungen über die Entwaffnung Deutschlands eine derartige Vorschrift aufgenommen haben. Man hat sich damals in Frankreich aufs genaueste überlegt, wie die Bestimmungen über Deutschlands Entwaffnung zu treffen seien. Man ist in alle Einzelheiten hineingegangen. Aber man hat nicht daran gedacht, eine Beschränkung der Heeresausgaben vorzusehen, weil man mit der direkten Methode das Ziel viel besser und sicherer erreichen wollte und erreicht hat. Um den Völkerbund davon abzuhalten, noch einmal einen Vorstoß in der erwähnten Richtung zu machen, gab das französische Mitglied der Commission temporaire mixte anläßlich der Prüfung der Antworten der Staaten folgende Anregung: Es sei weniger wichtig zu wissen, ob die Staaten im voraus geneigt seien, sich gewissen allgemeinen Regeln bezüglich ihrer Ausgaben zu unterwerfen und so einen Teil ihrer Freiheit aufzugeben, als vielmehr ihre tatsächlichen Ausgaben kennenzulernen und zu prüfen, ob diese wirklich mit den Empfehlungen des Völkerbundes übereinstimmten. Wir sehen die alte Methode Frankreichs, unbequeme Fragen oder Anträge mit neuen Vorschlägen zu beantworten, die vom Thema abführen und ermöglichen, das ursprünglich Unbequeme aus der Diskussion auszuschalten und Zeit zu gewinnen. Die Commission temporaire mixte hat am 15. August 1923 in einem Gutachten hinsichtlich der haushaltsmäßigen Beschränkung der Heeresausgaben ausdrücklich Ausnahmen für die Mandatsregierungen, zu denen auch Frankreich gehört, verlangt. Das Gutachten betont weiter die großen Schwierigkeiten, die in der Erfassung und Vergleichbarkeit der Wehrausgaben liegen. Infolgedessen hob der Rat den Beschluß, die Wehrausgaben der Staaten auf das Niveau von 1913 zu senken, bis zur weiteren Klärung der Frage auf. So war es Frankreich gelungen, diese unbequeme Forderung abzulehnen. Ungestört konnte nun Frankreich seine Rüstungen entwickeln und bis zur Gegenwart jene Landesverteidigung schaffen, über die wir Einzelheiten aus dem Munde des Ministerpräsidenten Daladier erfahren haben, als er nach Rückkehr von der Besichtigung der Befestigungen

an der Nord-Ost-Grenze Frankreichs Ende August dieses Jahres sich begeistert über die „unterirdische Stadt" aussprach, die dort geschaffen ist und jeden Angriff zum Scheitern verurteilt. Nach der amtlichen Statistik des Völkerbundes betrugen die französischen Heeresbudgets im Jahre 1925 5,54 Milliarden Francs, 1926 6,43, 1927 7,72, 1928 9,38, 1929 10,96 und 1930/31 11,59 Milliarden Francs. Dies sind nur die im Staatshaushalt vorgesehenen Ausgaben. Welche Aufwendungen Frankreich wirklich gemacht hat, wissen wir nicht, da, wie später noch zu zeigen ist, Frankreich mit der Vorlage der abgeschlossenen Jahresrechnungen seit vielen Jahren im Rückstand ist.

Aber die Frage der Einschränkung der Heeresausgaben, einmal aufgeworfen, hat nicht mehr geruht. Das braucht nicht wunderzunehmen. Der Wunsch kommt einmal von seiten derjenigen, die den schweren Druck der Rüstungsausgaben auf den Haushalt und damit auf die Steuern des Landes empfinden. Er kommt auf der andern Seite von denjenigen, die ohne genaue Einsicht in die Verhältnisse sich die primitive Meinung bilden, daß das Problem der Rüstungsbeschränkung oder Rüstungsverminderung sich am einfachsten durch eine Begrenzung der Ausgaben im Haushalt lösen lasse; denn wenn den Staaten für ihre Rüstungen weniger Geld zur Verfügung stände, würden sie ohne weiteres genötigt sein, die Rüstungen einzuschränken. Es ist bezeichnend, daß bei den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz gerade von französischer Seite immer wieder mit dem Argument gefochten worden ist, daß der Mann auf der Straße, daß die öffentliche Meinung es nicht begreifen würde, wenn man dies einfache, erfolgversprechende Mittel nicht anwende. Der französische Vertreter mußte sich allerdings sagen lassen, daß die Sachverständigen allein einen Band von 271 Großfolioseiten herausgegeben haben, um die praktische Durchführung dieses so einfachen Mittels zu untersuchen, und daß diesem Band noch ein Anhang beigefügt ist, der immerhin 166 Seiten umfaßt. So erklärt es sich, daß die Vorbereitende Kommission für die Abrüstungskonferenz seit 1926 sich ebenfalls mit der Frage der haushaltsmäßigen Rüstungsausgaben beschäftigt hat. Schon 1926 wurde ein Sachverständigenausschuß eingesetzt, der die Frage näher untersuchen sollte. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht möglich sei, auf diesem Wege allein die Rüstungsbeschränkung durchzuführen, daß es sich hierbei vielmehr nur um eine ergänzende Methode handeln könne. Er stellt ferner fest, daß ein Vergleich der Ausgaben der einzelnen Länder untereinander nicht möglich sei, weil die Rüstungsausgaben des einzelnen Landes von den be-

sonderen Verhältnissen dieses Landes abhängen, die nicht ohne weiteres miteinander zu vergleichen seien. In dem Entwurf der Vorbereitenden Abrüstungskonferenz vom 8. Dezember 1930 finden wir als Niederschlag dieser Beratungen zwei Bestimmungen, die sich auf die Beschränkung der Rüstungsausgaben beziehen. Die eine ist im Artikel 24 enthalten und sieht vor, daß die jährlichen Ausgaben für die Indiensthaltung, den Kauf und die Herstellung des Kriegsmaterials der Seerüstungen für jede Macht begrenzt werden. Wichtiger ist der Artikel 29, nach dem die Gesamtsumme der jährlichen Ausgaben für die Streitkräfte und militärisch organisierten Verbände zu Lande, zur See und in der Luft auf die für jedes Land festgesetzte Zahl begrenzt wird. Der deutsche Vertreter hat gegen diese Bestimmungen eine Reserve eingelegt, weil er die Verhandlungen des Sachverständigenausschusses, die damals noch weitergingen, abwarten wollte.

Dieser Bericht der Sachverständigen ist erst am 28. Dezember 1931, kurz vor dem Beginn der Abrüstungskonferenz, erschienen und hat sich eingehend mit allen technischen Fragen der Beschränkung der Heeresausgaben befaßt. Er bildet so die Unterlage für die Arbeiten des von der Abrüstungskonferenz eingesetzten Sachverständigenausschusses. In der Abrüstungskonferenz war man sich darüber klar, daß die Frage nicht so einfach sei und deshalb eine eingehende Prüfung der technischen Durchführbarkeit erfolgen müsse. Bereits am 8. März 1932 überwies die Generalkommission der Ausgabenkommission (Commission des dépenses de défense nationale) den Artikel 29 des oben erwähnten Entwurfs, die Bestimmungen über die Veröffentlichung der Heeresausgaben und den Sachverständigenbericht zur näheren Prüfung. In der Entschließung vom 23. Juli 1932, mit der die erste Phase der Verhandlungen abschloß, waren auch Bestimmungen über die haushaltsmäßige Beschränkung der Heeresausgaben enthalten. Danach sollte die Konferenz bei Wiederaufnahme der Arbeiten, indem sie den besonderen Verhältnissen jedes Landes Rechnung trug, beschließen, welches System der Beschränkung und der Offenlegung der Rüstungsausgaben den Völkern die größte Sicherheit einer Erleichterung ihrer finanziellen Lasten gewähren werde und verhindere, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die qualitative und quantitative Abrüstung nicht durch Vergrößerung oder Vervollkommnung der zugelassenen Waffen aufgehoben würden. Die Ausgabenkommission und ihr technisches Komitee wurden aufgefordert, die Arbeiten fortzusetzen und einen Bericht

vorzulegen, auf dessen Grundlage das Büro der Abrüstungskonferenz einen Plan über die Rüstungsbeschränkung vorlegen solle, der den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten Rechnung trage. Deutschland hat seinerzeit gegen die ganze Resolution vom Juli 1932 gestimmt, weil sie die Hoffnungen auf eine Abrüstung nicht verwirklichte.

Das in der Entschließung der Generalkommission erwähnte Technische Komitee war schon am 16. März 1932 gebildet worden und hatte die Aufgabe erhalten, die Unterlagen zu prüfen, die die einzelnen Staaten auf eine Rundfrage über ihr System der Wehrausgaben eingereicht hatten. Vor allem aber sollte das Komitee die technischen Fragen prüfen, die sich auf die Beschränkung und Veröffentlichung der Rüstungsausgaben beziehen, und der Ausgabenkommission einen entsprechenden Bericht vorlegen. Das Technische Komitee hat sich mit einem außerordentlichen Eifer in diese Fragen gestürzt. Es hat innerhalb von dreizehn Monaten nicht weniger als 140 Sitzungen abgehalten und unter dem 8. April 1933 jenen voluminösen Bericht vorgelegt, der bereits oben erwähnt worden ist. Bei den Verhandlungen dieses Komitees zeigte sich unzweideutig die veränderte Haltung Frankreichs. Sein Vertreter Jacomet kämpfte mit allem Eifer und aller Zähigkeit für die Auffassung, daß die Beschränkung der Rüstungsausgaben technisch möglich sei. Er fand immer wieder neue Beweise für seine These. Er war der unbestrittene Führer der Mehrheit, die aus politischen Gründen die Beschränkung der Rüstungsausgaben verlangte. Frankreich hatte sein Ziel erreicht. Es hatte sich eine Rüstung geschaffen, die allen Ländern überlegen war. Es konnte nur ein Interesse daran haben, daß nunmehr die andern verhindert würden, dem französischen Beispiel nachzufolgen. Der Vorsitzende, der Engländer Lyon, schwamm vollkommen im Fahrwasser des Franzosen. Aber die französischen Ideen blieben nicht unwidersprochen. Es bildete sich in dem kleinen Ausschuß der Sachverständigen eine Opposition, die unbeirrt an der sachlichen Prüfung der Verhältnisse festhielt und ihre Einwendungen vorbrachte und auf ihnen verharrte, wenn die andern nicht die Unrichtigkeit nachweisen konnten. Diese Minderheit bestand aus dem deutschen Vertreter, Geheimrat Worbs aus dem Reichsfinanzministerium, dem Vertreter Italiens, dem General Barberis, und dem Japaner Ando. Die Amerikaner hielten sich bei den Verhandlungen zurück. Sie schlossen sich nur in einer Generalreserve der Gesamtauffassung der drei andern Vertreter der Minderheit an, daß eine technische Möglichkeit der haushaltsmäßigen Rüstungsbeschränkung zur Zeit

noch nicht nachgewiesen sei. Der Bericht, von dem geschickten Franzosen abgefaßt, rückt die Gründe, die die Mehrheit vorgebracht hat, stark in den Vordergrund. Die Auffassung der Minderheit wird ein wenig auf die Fußnoten zurückgedrängt, so daß der nicht eingeweihte Leser leicht ein falsches Bild von dem Gang der Verhandlungen gewinnt. Erst wer genau in die Einzelheiten eindringt, sieht, daß gerade in den Hauptfragen, auf die noch später einzugehen ist, sich ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Mehrheit und Minderheit — grosse minorité, wie sie der General Barberis in seiner humorvollen Weise immer nannte — gebildet hatte.

Als der Bericht dem Ausgabenausschuß vorgelegt wurde, zeigte sich bei den Debatten, daß die Gegensätze, die die Sachverständigen von einander getrennt hatten, auch zwischen den Staaten bestanden. Während Frankreich mit seiner Gefolgschaft sich sehr stark für die Einführung der Beschränkung der Heeresausgaben einsetzte, erklärten die Vertreter Deutschlands, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten, daß sie von der technischen Durchführbarkeit nicht überzeugt, wohl aber bereit seien, eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Heeresausgaben zu übernehmen. Ihnen schlossen sich die Vertreter von Österreich, Ungarn, Bulgarien, Cuba und Indien an. Der englische Vertreter behielt sich seine Meinung vor, wenn er auch schon gewisse Bedenken gegen die Beschränkung der Heeresausgaben, namentlich mit Rücksicht auf die bestehenden Währungsschwierigkeiten durchblicken ließ. Erst in der Sitzung der Generalkommission vom 7. Juni 1933 dekuvrierte sich England, indem sein Vertreter Eden sich an die Seite der Gegner einer sofortigen Durchführung der Beschränkung der Heeresausgaben stellte. Weil die Frage der technischen Durchführbarkeit so umstritten sei, gab er die Meinung Englands dahin bekannt, daß es klüger und nützlicher sei, zuerst einmal für eine Periode das System der Veröffentlichung der Heeresausgaben durchzuführen, um aus den Erfahrungen, die man hier mache, zu sehen, ob man später zu dem System der Beschränkung der Heeresausgaben übergehen könne. Rußland, das nicht in der Ausgabenkommission erschienen war, schwieg sich bei den Verhandlungen vollkommen aus. Von den Großmächten der Welt hatten sich schließlich fünf gegen die sofortige Durchführung der Beschränkung der Heeresausgaben ausgesprochen, nur eine, Frankreich, dafür. Wenn auch Frankreich zahlenmäßig in der Generalkommission auf seine Auffassung die Mehrheit vereinigt hätte, so sah man doch ein, daß man bei der ablehnenden Haltung der fünf Großmächte und dem Schweigen Rußlands keinen Mehrheitsbeschluß fassen

könne. Infolgedessen beschloß die Generalkommission nur, daß im Abrüstungsübereinkommen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Rüstungsausgaben vorgesehen werden solle, entsprechend den Vorschlägen des Technischen Komitees, und beauftragte dieses, die näheren Ausarbeitungen zu machen. Hinsichtlich der Frage der Einschränkung der Rüstungsausgaben wurde der Präsident nur beauftragt, mit den einzelnen Delegationen, insbesondere denjenigen, die besondere Vorschläge gemacht hatten, Verhandlungen zu führen und das Ergebnis dieser Verhandlungen der Generalkommission vorzulegen. Eine ähnliche Formel war auch in andern Fragen gefunden worden. Sie bindet die Generalkommission in keiner Weise. Der Gesamteindruck war der, daß Frankreich zunächst sein Spiel verloren hatte. Aus den gereizten Schlußworten des französischen Vertreters ging deutlich der Ärger über diesen Ausgang der Verhandlungen hervor.

Welche Gründe bringen die Befürworter des Systems der Beschränkung der Rüstungsausgaben für ihre Auffassung vor? Vorweg sei bemerkt, daß die Frage, mit dieser Methode allein das Abrüstungsproblem zu lösen, nicht mehr zur Debatte steht. Von allen Freunden der Beschränkung der Rüstungsausgaben, insbesondere auch von Frankreich ist betont worden, daß es sich nur um eine ergänzende Methode, sogar nur um eine Hilfsmethode handle, die neben die unmittelbare Rüstungsbeschränkung trete. Wenn man die Ausführungen, die Männer wie der frühere französische Finanzminister Palmade und der Norweger Lange gemacht haben, durchliest, so findet man, daß sie den Hauptwert ihres Vorschlages darin erblicken, daß erst durch die Beschränkung der Rüstungsausgaben die Abrüstung vollkommen durchgeführt werde. Denn hierdurch würden insbesondere auch Ausgaben für Rüstungszwecke getroffen, die in der Abrüstungskonvention selbst nicht erfaßt werden. Palmade wies insbesondere auf Festungen, Bahnen und dergleichen hin, d. h. auf Ausgaben für solche Maßnahmen, die ausschließlich oder in erster Linie der Verteidigung dienen. Damit wird eine sehr wichtige Frage berührt. In den Erörterungen der Abrüstungskonferenz ist namentlich seit den Botschaften Hoovers und Roosevelts immer stärker der Unterschied zwischen Angriffs- und Verteidigungswaffen betont worden. Es soll jedes Land die Möglichkeit haben, sich gegen einen Angriff zu verteidigen. Es sollen aber seine Angriffswaffen die Einschränkung erfahren, die eine Bedrohung für die andern ausschließt. Wenn dem aber so ist, dann entfällt die von Frankreich und seinen Freunden gegebene Begründung. Denn die Angriffswaffen werden durch die unmittelbare Abrüstung

getroffen. Es erscheint nicht notwendig, eine Rüstungsbeschränkung hinsichtlich der Verteidigungswaffen, insbesondere der Befestigungen aufzuerlegen. Der britische Plan, der im wesentlichen nur die mobilen Geschütze, nicht die Festungsgeschütze erfaßt, ist gerade auf diesem Gedanken aufgebaut. Dann aber ist es widersinnig, diese erlaubte Maßnahme der Verteidigung wieder durch Beschränkung der Ausgaben verhindern zu wollen.

Eine genaue Abgrenzung der Aufwendungen für Rüstungszwecke ist sehr schwer. Der General Barberis hat nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß man hier schon in das Gebiet des potenciel de guerre hineingerät, das die Abrüstungskonferenz mit gutem Recht außer Betracht gelassen hat. Wer wird im einzelnen darüber entscheiden können, ob eine Bahn nur strategischen oder auch wirtschaftlichen Zwecken dient? Die Mehrheit der Sachverständigen hat sich um diese Frage herumgedrückt, indem sie die Entscheidung den einzelnen Staaten überlassen wollen. Aber noch ein anderer Gedanke taucht in diesem Zusammenhang auf, der auch in der Entschließung der Generalkommission vom 23. Juli 1932 angedeutet ist, daß nämlich durch die Beschränkung der Ausgaben die Vervollkommnung der Bewaffnung verhindert werde. Gerade der Norweger Lange hat besonders liebevoll bei diesem Gedanken verweilt. Länder, die ein hohes Maß vollkommener Rüstung erreicht haben, sind in der Regel dagegen, daß die andern nunmehr auch technische Verbesserungen vornehmen, und wollen sich den Vorsprung sichern. Während die Polen in einem in anderm Zusammenhang gestellten Antrag jede technische Vervollkommnung von der Genehmigung des Völkerbundes abhängig machen wollen und auch Frankreich in einem Antrag zur Kontrolle der Rüstungsindustrie eine ähnliche Idee verfolgt, glaubt man hier, auch mit der indirekten Methode zum Ziel zu kommen. Abgesehen davon, daß es ein Unrecht gegenüber den in der Technik zurückgebliebenen Staaten bedeutet, liegt bei dem Gedanken eine merkwürdige Auffassung vor, als ob technische Vervollkommnung immer Mehrausgaben bedeutet. Es ist von deutscher Seite dem Norweger Lange erwidert worden, daß deutsche Technik z. B. in dem Panzerschiff A eine außerordentlich wertvolle Waffe geschaffen habe, die trotzdem erheblich geringeren Aufwand verursacht habe als die großen Schlachtschiffe.

Der zweite Grund, der von den Freunden der Beschränkung der Heeresausgaben angeführt wird — und auf ihn legt Frankreich ganz besonderen Wert —, ist der der Verbesserung der Kontrolle über die Abrüstung. Erst wenn die Beschränkung der Ausgaben

durchgeführt sei, habe man eine wirksame Kontrolle über die Durchführung der Abrüstung. Demgegenüber ist immer wieder betont worden, daß dasselbe Ziel auch erreicht wird, wenn man entsprechend den Vorschlägen der Sachverständigen die Heeresausgaben, und zwar die wirklich geleisteten, in übersichtlicher Gruppierung veröffentlicht. Dann läßt sich bei jedem Land feststellen, ob diese Ausgaben gewachsen oder gesunken sind, und lassen sich gewisse Schlüsse ziehen. Selbstverständlich wird dabei die besondere Lage des Landes zu berücksichtigen sein.

Schließlich ist in bewegten, beinahe rührenden Worten die Bedeutung der Beschränkung der Heeresausgaben für die Minderung der finanziellen Lasten, unter denen die Völker seufzen, gepriesen worden. Es wirkt etwas merkwürdig, wenn gerade ein Vertreter Frankreichs, das von Jahr zu Jahr seine Ausgaben gesteigert, dessen Finanzausschuß der Kammer noch zur selben Zeit das Ansinnen einer zehnprozentigen Senkung der Heeresausgaben mit Entrüstung zurückgewiesen hat, sich so außerordentlich besorgt über diese Lasten zeigt. Auch hier mußten sich die Vertreter dieser Auffassung sagen lassen, daß eine Abrüstung, wie sie Deutschland fordert und mit gutem Recht fordert, von selbst eine Senkung der Ausgaben und damit eine Erleichterung des Steuerdrucks bringt. Auch der Norweger Lange mußte schließlich zugeben, daß Beschränkung der Rüstungsausgaben noch keine Minderung sei, daß also von einer Beschränkung nicht schon ohne weiteres eine Erleichterung des Steuerdrucks zu erwarten sei. Man kann sich nicht jeder praktischen Abrüstung entgegenstellen, wie es Frankreich tut, seine Rüstungen auf den oben gekennzeichneten hohen Stand bringen und dann gleichzeitig behaupten, man wolle durch eine Beschränkung der Heeresausgaben die Steuerlast mindern.

Schlagen also die Gründe, die für eine Beschränkung der Heeresausgaben angeführt worden sind, nicht durch, so haben die Gegengründe ein um so stärkeres Gewicht. Sie liegen in erster Linie auf technischem Gebiet. Die Sachverständigen wären nicht gezwungen gewesen, diese phantastische Arbeit zu leisten und diesen großen Bericht herauszugeben, wenn die Dinge so einfach wären. Sie mußten sich im Gegenteil sehr eingehend mit den technischen Schwierigkeiten beschäftigen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen. Es seien nur die wichtigsten Fragen kurz umrissen. Schon die Umschreibung des Begriffs der Ausgaben für die nationale Verteidigung ist nicht leicht. Aber die eigentlichen Schwierigkeiten beginnen dann, wenn man fragt, welche Ziffern maßgebend sein sollen. In der Regel wird ein Haus-

haltsplan vorgelegt, in dem der Vorschlag der Regierung über die Ausgaben enthalten ist. Dieser Plan wird vom Parlament oder, falls eine andere Verfassungsform besteht oder ein Ermächtigungsgesetz vorliegt, von der hier vorgesehenen Stelle genehmigt. Im Laufe des Jahres ergibt sich oft die Notwendigkeit von Abänderungen. Es erscheint ein Nachtragsetat. Kredite zur Durchführung größerer Bauten werden genommen, die nicht im ordentlichen Haushalt enthalten sind. Schließlich wird die Rechnung des Jahres abgeschlossen und nach kürzerer oder längerer Zeit ein Bericht über die tatsächlichen Ausgaben, in der Regel im Vergleich mit dem Voranschlag, vorgelegt, ein Bericht, der bei vielen Staaten von einer unabhängigen Behörde nachgeprüft ist. So legt Deutschland sechs Monate nach Schluß des Etatsjahres die Reichshaushaltsrechnung vor, die wiederum einer besonderen Nachprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs, eine völlig unabhängige Behörde, unterliegt. Es liegt auf der Hand, daß nicht der Voranschlag, sondern nur die wirklich geleisteten Ausgaben bei dem System der Beschränkung der Heeresausgaben berücksichtigt werden können. Ein Blick in die Rechnungslegung der anderen Länder zeigt aber, daß solche Rechnungen zum Teil mit außerordentlicher Verspätung vorgelegt werden. So hat Frankreich über die Hauptrüstungsjahre seit dem Kriege noch keine abschließende Rechnung vorgelegt. Die Sachverständigen haben etwas leichtfertig die Hoffnung ausgesprochen, daß es mit der Zeit gelingen werde, daß die Rechnungslegung vierzehn Monate nach Abschluß des Etatsjahres erfolge. Der Vertreter Frankreichs hat bei den Verhandlungen der Ausgaben und der Generalkommission in feierlicher Weise erklärt, daß zwar Frankreich in der vergangenen Zeit ein arger Sünder gewesen sei, aber nunmehr beschlossen habe, seine Rechnungen pünktlich vorzulegen. Und wie mehr Freude herrscht über einen Sünder, der Buße tat, denn über 99 Gerechte, so herrschte bei allen Anhängern der haushaltsmäßigen Ausgabenbeschränkung über diese Einkehr Frankreichs größte Befriedigung, und man tat, als ob nun wirklich schon diesen Worten die Tat gefolgt sei. Belgien war etwas bescheidener und versprach, sein Möglichstes zu tun. Die andern rückständigen Länder schwiegen sich aus. Wenn man nun berücksichtigt, daß das System der Rechnungslegung in vielen Staaten Umänderungen erfahren muß, daß diese Umänderung vielfach nur auf gesetzlichem Wege erfolgen kann, daß weiter allen solchen Umänderungen die Bürokratie heftigsten Widerstand entgegensetzt, so ist anzunehmen, daß zunächst einmal die Umstellung der Systeme der Rechnungslegung auf die neuen Vorschriften ge-

raume Zeit in Anspruch nehmen wird und daß die größere Zahl der Staaten nicht in der Lage sein wird, innerhalb der vorgesehenen Zeit die Rechnungen vorzulegen. Das bedeutet, daß die Vorschrift sich nur gegen diejenigen Staaten auswirkt, die schon heute in der Lage sind, den Bestimmungen zu genügen, wie Deutschland, daß dagegen eine große Zahl erst verspätet mit ihrer Rechnungslegung erscheint, so daß am Ende der Konventionsdauer nur für einen Bruchteil der Staaten und nur für einen Teil der abgelaufenen Zeit überhaupt wirklich eine Rechnungslegung erfolgt ist. Ein so ungleich und so unvollkommen wirkendes System kann unmöglich eingeführt werden, um Staaten so weittragende Verpflichtungen aufzuerlegen wie die, in den Heeresausgaben nicht über eine bestimmte Summe hinauszugehen.

Die zweite technische Schwierigkeit liegt in den großen Schwankungen der Kaufkraft des Geldes. Wer kann heute übersehen, wie sich innerhalb der nächsten fünf oder sechs Jahre die Preise gestalten werden? Man hätte glauben sollen, daß nach den Erfahrungen, die Deutschland und andere Länder mit der Inflation gemacht haben, nach der Aufgabe des Goldstandards durch England und jetzt durch die Vereinigten Staaten von Amerika die Freunde der Methode der Einschränkung der Heeresausgaben stutzig geworden wären. Die Sachverständigen haben sich natürlich auch mit dieser Frage beschäftigt. Aber sie haben versucht, die Schwierigkeit zu bagatellisieren. Sie haben behauptet, daß solche Kaufkraftänderungen ziemlich gleichmäßig in allen Ländern sich vollzögen, obgleich von deutscher Seite ein umfangreiches Material für die Zeit nach Beendigung der deutschen Inflation beigebracht wurde, das gerade das Gegenteil bewies. Sie haben aber schließlich eingesehen, daß dem Einwand in einer Weise begegnet werden müsse, und deshalb vorgeschlagen, daß ein besonderer Ausschuß bei der Commission permanente, die nach Abschluß des Abrüstungsübereinkommens eingesetzt werden soll, gebildet wird, um im Einzelfall auf Wunsch des betreffenden Landes festzustellen, daß die Abweichung von der genehmigten Summe in der Änderung der Kaufkraft des Geldes begründet gewesen sei. Zu dem Zweck sollen Sachverständige in das betreffende Land reisen und alle nötigen statistischen Erhebungen anstellen. Wer weiß, wie umstritten allein schon die Theorie von der Kaufkraft des Geldes ist, der wird sich sagen, daß es unmöglich ist, die Frage, ob ein Land seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, von dem Urteil von Sachverständigen abhängig zu machen, die nach Jahr und Tag erst ihre Entscheidung treffen können. Man überlege einmal, daß erst vierzehn Monate nach Ab-

lauf des Rechnungsjahres die abgeschlossenen Rechnungen vorgelegt werden. Dann setzen sich die Sachverständigen in Bewegung, um festzustellen, welche Kaufkraftänderungen vor zwei Jahren in dem Lande vorgegangen sind, und um schließlich nach einem weiteren Jahr ihren Bericht zu erstatten. Daß das alles Unmöglichkeiten sind, wird nur der nicht zugeben, der von vornherein die Schwierigkeiten nicht sehen will. Die Sachverständigen hatten ihren Bericht abgeschlossen, ehe die Vereinigten Staaten den Goldstandard mit der bewußten Absicht aufgaben, dadurch die Preise im Lande selbst zu erhöhen. Diesem neuen Argument gegenüber waren die Vertreter Frankreichs und der befreundeten Staaten nicht gewachsen und suchten deshalb in Ausflüchten ihre Verlegenheit zu verbergen.

Schon diese Bemerkungen zeigen, wie schwer es sein wird, auf eine Reihe von Jahren im voraus die Rüstungsausgaben für jedes Land festzusetzen. Es ist mit Recht von einigen Ländern, so z. B. von Ungarn darauf hingewiesen worden, daß die wirtschaftlich schwierigen Verhältnisse in den letzten Jahren dazu genötigt haben, eine Reihe wichtiger Verteidigungsmaßnahmen zu unterlassen, während reiche Länder, wie Frankreich, in derselben Zeit ihre Absichten durchführen konnten. Will man den armen Ländern verweigern, daß sie das Versäumte, vielleicht in sehr bescheidener Form, nachholen? An die Frage, wie überhaupt der sogenannte Plafond der Rüstungsausgaben für die einzelnen Länder, unter Berücksichtigung der Eigenart jedes Landes, festgesetzt wird, sind Kommission und Sachverständige überhaupt nicht herangegangen. Dies Eisen war viel zu heiß, um es anzufassen. Beginnt man aber, sich mit der Frage zu beschäftigen, so stößt man auf eine weitere Frage, die die Sachverständigen ebenso unberücksichtigt gelassen haben, indem sie sie für eine politische erklärten, die zu lösen nicht zu ihrer Zuständigkeit gehöre. Das ist die Frage der Vorräte an Kriegsmaterial. Es gibt Länder, die über außerordentlich große Vorräte verfügen, zum Teil noch aus den eigenen Kriegsbeständen oder aus dem vom unterlegenen Feind abgelieferten Kriegsgerät, während die Länder, die unter den Friedensdiktaten von 1919 stehen, solche Vorräte überhaupt nicht besitzen. Nun ist klar, daß diese vollkommen verschiedene Lage auch bei der Beschränkung der Rüstungsausgaben berücksichtigt werden muß. Hier zeigt es sich nun, ähnlich wie auf einem andern Gebiet, nämlich dem der Beschränkung der Rüstungsindustrie, daß Frankreich in dieser Frage nicht mit sich reden lassen will. Sein Vertreter begnügte sich mit der schlechten Ausrede, daß die Kosten für die Erhaltung und

Erneuerung der Vorräte in den Heeresausgaben erschienen und deshalb durch eine Beschränkung dieser Ausgaben auch die Frage der Vorräte erledigt sei. Der Norweger Lange war wenigstens so ehrlich, zuzugestehen, daß man eine Inventur über die Vorräte, ihren Zu- und Abgang aufstellen müsse. Aber Frankreich hat sich diesem schönen Vorschlag gegenüber durchaus ablehnend verhalten.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Heeresausgaben, wie sie der Bericht vorsieht und wie sie Frankreich will, einen ungeheuren Kontrollapparat in Genf verlangt, zu dessen Aufnahme der neu erbaute Palast des Völkerbundes schon nicht mehr ausreichen würde. Manchmal steht man unter dem Eindruck, daß der Wunsch nach Schaffung vieler neuer, groß aufgeblähter Behörden mit vielen neuen Beamtenstellen an der Formulierung der Vorschläge nicht ganz unschuldig ist. Daß aber damit nicht nur Kosten, sondern unendlich viele Reibungsflächen geschaffen werden, daß solche Überwachungsinstitute nicht dem Frieden der Völker, sondern der Schaffung neuer Zwietracht dienen, scheint man völlig übersehen zu wollen.

Es ist bedauerlich, daß durch den Sachverständigenbericht, durch das Vorgehen Frankreichs und seiner Freunde und den Antrag Frankreichs der Blick vollkommen auf die Frage der haushaltsmäßigen Beschränkung der Rüstungsausgaben abgelenkt worden ist, während man die sehr bedeutsame Frage der Veröffentlichung der Heeresausgaben zu wenig gewürdigt hat. Es ist schon darauf hingewiesen, daß wichtige Zwecke, die man durch die Beschränkung der Ausgaben zu erreichen hofft, auf dem Wege der Veröffentlichung ebenso erreicht werden. Entschließt man sich zu dem System der Offenbarung der Heeresausgaben, so wird man die Möglichkeit haben, festzustellen, inwieweit sich die optimistische Auffassung der Sachverständigen über die Umstellung des Systems der Rechnungslegung in den einzelnen Ländern und über die beschleunigte Rechnungslegung bestätigt. Erst wenn man eine Zeitlang diesen Versuch durchgeführt hat, wird man Erfahrungen genug gesammelt haben, um die Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein System der haushaltsmäßigen Beschränkung der Rüstungsausgaben möglich und wünschenswert ist.

Man übersieht auch, daß gar keine Notwendigkeit besteht, der Abrüstung halber sofort ein System einzuführen, dessen Unzulänglichkeit auch von seinen Freunden nicht ernstlich geleugnet wird. Wer die Abrüstung ernstlich will, der wird den Weg zu ihr in der direkten Methode, in den Bestimmungen über die Einschränkung des Effektivbestandes des Heeres und die teilweise oder völlige

Abschaffung der Angriffswaffen sehen. Diesen Weg hat Deutschland von vornherein vorgeschlagen, weil er ein ehrlicher Weg und, wie Deutschland am eigenen Leibe erfahren hat, auch tatsächlich erfolgreich ist. Wer die haushaltsmäßige Beschränkung der Heeresausgaben in den Vordergrund schiebt, will der öffentlichen Meinung Sand in die Augen streuen, will eine Kulisse schaffen, hinter der er selbst die Aufrechterhaltung der eigenen Rüstung geschickt verbirgt. Schlimmer aber noch erscheint, daß die Festsetzung der Summen neue Auseinandersetzungen herbeiführen und den Abschluß einer Konvention erschweren wird. Das mag im Sinne derjenigen liegen, die durch immer neue Vorschläge die Abrüstung sabotieren wollen, nicht aber im Sinne derer, die ehrlich und ernstlich die allgemeine Abrüstung selbst verlangen. In der Überspannung der mit der Beschränkung der Rüstungsausgaben unbedingt verbundenen Kontrolle ist eine Bedrohung des Friedens und des einträchtlichen Zusammenlebens der Völker enthalten. Aus dem Mißtrauen geboren, kann eine solche Methode nur Unfrieden stiften. Die Generalkommission der Abrüstungskonferenz war deshalb auf dem richtigen Wege, als sie sich für die Veröffentlichung der Heeresausgaben entschied, die Frage der Beschränkung der Ausgaben aber zurückstellte.

Die Frage der haushaltsmäßigen Beschränkung der Rüstungsausgaben ist eine der wenigen, in denen die Abrüstungskonferenz einen gewissen Erfolg ihrer Beratungen buchen kann, freilich im negativen Sinn. Es ist ihr gelungen, wenn auch unter Aufwand von viel Arbeit und Energie, immerhin das Hindernis, das das Aufwerfen dieser Frage für die Abrüstung bedeutete, aus dem Wege zu räumen. Freilich vermochte dieser kleine Teilerfolg der Abrüstungskonferenz nicht ihren Mißerfolg im großen zu verhindern.

Waffenherstellung und Waffenhandel im Sinne des Abrüstungsgedankens

Von Erich Soldan

Rüstungen entstehen durch Eigenfertigung oder Ankauf. Was einfacher, als abzurüsten durch Verbot der Waffenherstellung und des Waffenhandels? Wie kommt es dann aber, daß man in den 14 Jahren Genfer Abrüstungsverhandlungen so wenig von dieser radikalen Methode gehört hat? Wie war es möglich, daß selbst der letzte große englische Abrüstungsplan an dieser grundlegenden Frage einfach vorbeiging, bis endlich Anfang Juni 1933 Frankreich durch eine seiner gewichtigsten Persönlichkeiten, den Arbeiterführer Jouhaux, in Genf erklären ließ, daß seine Zustimmung zu dem englischen Abrüstungsplan von der Annahme einschneidendster Beschränkungen auf dem Gebiet der Waffenherstellung und des Waffenhandels abhinge.

Waffenherstellung und Waffenhandel sind ein Geschäft, das seiner Natur nach das Licht der Öffentlichkeit nicht sucht. Ob es auch Fälle gibt, in denen es dieses Licht zu scheuen hat, steht hier nicht zur Erörterung. Bisher hat kein Land freiwillig auf die Rüstungen verzichtet, die es zum Schutze seiner nationalen Sicherheit zu benötigen glaubt. Die legitime Beschaffung dieser Rüstungen durch Fabrikation oder Handel ist genau so ehrenwert wie der Gedanke der nationalen Verteidigung selbst. Daß Art und Umfang dieser Rüstungsbeschaffungen mit dem Schleier militärischen Geheimnisses umgeben werden, ist die Folge des tiefen gegenseitigen Mißtrauens, von dem seit Versailles die Welt mehr denn je vergiftet ist; deutsche Vorschläge auf volle Offenlegung der Rüstungen fanden deshalb bisher keine Gegenliebe.

Auch von den Beratungen der vielfachen Kommissionen, Komitees, Sonder- und Sachverständigenausschüsse des Völkerbundes, die sich schon mit der Frage der Waffenherstellung und des Waffenhandels befaßt haben, dringt wenig an das Licht der Öffentlichkeit. Die Gründe dafür entbehren aber völlig des Geheimnisvollen. Kaum eine andere der zahllosen „Materien" des riesigen Völkerbundapparates ist so kompliziert wie dieser Versuch, Wesen und Wirksamkeit einer immer noch weltbeherrschenden Industrie in Paragraphen einzufangen.

Für Deutschland freilich wurde die Frage schon vor 14 Jahren mit schonungsloser Klarheit gelöst. Der Artikel 170 des Versailler Diktats besagt: „Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten. Dasselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Länder.“ Und im Art. 168 ist außerdem festgesetzt, daß die Anfertigung von Waffen usw. nur in gewissen, vom Feindbund genehmigten Fabriken stattfinden darf und daß alle anderen Rüstungsbetriebe und Waffenlager geschlossen werden müssen. Wie sich diese „Schließung“ auswirkte, ist bekannt. Mit brutaler Willkür noch über die Bestimmungen des „Vertrages“ hinweggehend, verlangte die Interalliierte Kontroll-Kommission in rund 7000 Fabriken die Zerstörung aller Einrichtungen, die bis 1918 der Herstellung von Kriegsmaterial gedient hatten. Daß sich unter diesen zerstörten Fabriken sämtliche deutschen staatlichen Heereswerkstätten befanden, ist im Hinblick auf die französische Stellung zur Frage der privaten Waffenherstellung besonders bemerkenswert. Darüber hinaus wurde jede Neufertigung für Deutschland zunächst verboten und schließlich auf minimale Höchstquoten beschränkt, die in einigen wenigen, dem Zugriff Frankreichs möglichst ausgesetzten Fabriken gefertigt werden müssen. Ein Deutschland aufgezwungenes „Gesetz über Kriegsgerät“ regelt bis ins kleinste den uns verbliebenen Rest einer Rüstungsberechtigung.

Aber auch die Gegenseite gab sich wenigstens den Anschein eines gewissen Abrüstungsinteresses. Der berühmte Art. 8 des Völkerbundpaktes, auf Grund dessen die Deutschland versprochene allgemeine Abrüstung durchgeführt werden sollte, enthält auch Bestimmungen über die Waffenherstellung: „Mit Rücksicht auf die schweren Bedenken gegen die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beauftragen die Bundesmitglieder den Rat, auf Mittel gegen die daraus entspringenden schlimmen Folgen Bedacht zu nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesmitglieder, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.“ (Die wenig präzise Fassung und die — pazifistischen Ideologien Rechnung tragende — Beschränkung auf die private Waffenherstellung, die die umfangreiche staatliche Rüstungsindustrie vieler Staaten außer Betracht läßt, hat in der Folgezeit die Verhandlungen wesentlich erschwert.)

Auch den Waffenhandel vergaß man nicht ganz. Hier freilich wollte man sich das Geschäft nicht weiter stören lassen und beschränkte daher die entsprechenden Bestimmungen — außer auf

Deutschland — auf einige Negervölker, denen die Fürsorge des Art. 23 d des Völkerbundpaktes gilt. „Die Bundesmitglieder betrauen den Bund mit der allgemeinen Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit den Ländern, bei denen die Überwachung dieses Handels dem allgemeinen Interesse unumgänglich ist."

Auf dieser theoretischen Grundlage machte sich der Völkerbund alsbald an die Arbeit. Immerhin dauert es rund 4 Jahre, bis ein erster Vertragsentwurf über die Waffenherstellung zustande kommt, der bereits die grundlegende Abschwächung der ursprünglichen Absichten erkennen läßt; es ist von „Verboten" keine Rede mehr, sondern nur von gewissen Kontroll- und Veröffentlichungsmaßnahmen. Auch der daraufhin gegründete Sonderausschuß zur Beratung der Waffenherstellungsfrage kam zu keinem abschließenden Ergebnis; der Vertragsentwurf von 1929 weist die gleichen Gegensätze und Schwächen auf und läßt bereits deutlich erkennen, wie schwierig es sein wird, die widerstrebenden Interessen auszugleichen. Dann ruhen die Verhandlungen bis zum Beginn der Abrüstungskonferenz von 1932.

Die Beratungen über den Waffenhandel führen zu einem rascheren vorläufigen Abschluß. Im Jahre 1925 findet im Rahmen des Völkerbundes eine Waffenhandelskonferenz statt, zu der sogar auch Deutschland — erstmalig in Genf! — zugelassen ist. Es kommt tatsächlich ein Waffenhandelsvertrag zustande, der sich neben einer gewissen Klärung des Begriffs „Kriegsmaterial" freilich im wesentlichen ebenfalls nur auf „ungefährliche" Kontroll- und Veröffentlichungsbestimmungen beschränkt. (Für Deutschland bleibt es „selbstverständlich" bei den Versailler Zwangsmaßregeln.) Trotzdem ist auch dieser Vertrag mangels ausreichender Ratifizierung bisher nicht in Kraft getreten, vor allem auch, weil die nicht waffenerzeugenden Staaten sich auf keine Waffenhandelsbeschränkungen einlassen wollten, ehe eine entsprechende Regelung für die Waffenherstellung getroffen wäre.

So steht es also mit Waffenherstellung und Waffenhandel zu Beginn der Abrüstungskonferenz.

Für Deutschland ist keiner der beiden genannten Verträge bzw. Vertragsentwürfe annehmbar, solange es nicht als gleichberechtigter Partner an ihrer Ausgestaltung und ihren Bestimmungen teil hat. Darum stellt Deutschland zu Beginn der Konferenz in seinem Abrüstungsvorschlag vom 18. Februar 1932 zur Waffenfrage Forderungen auf, die eine wirksame Beschränkung auf der Grundlage der Gleichberechtigung zum Ziele haben.

„Die Herstellung von Kriegswaffen und Munition, sowie von

Kriegsgerät darf nur in bestimmten privaten und staatlichen Fabriken oder Werkstätten erfolgen, die der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind. Die Regierungen verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Produktion nicht die Menge überschreitet, die für sie und zur Ausfuhr an Staaten ohne Rüstungsindustrie zugelassen sind."

„Die Ein- und Ausfuhr von Kriegswaffen und Munition sowie von Kriegsgerät ist grundsätzlich zu verbieten; jedoch muß für diejenigen Staaten, die nicht in der Lage sind, die für sie festgesetzte Menge an Waffen, Munition und Kriegsgerät herzustellen, die Möglichkeit sichergestellt werden, die erforderlichen Mengen aus dem Ausland zu beziehen."

Aber die Konferenz hat zunächst „Wichtigeres" zu tun. Auch Frankreich war damals anscheinend von der Vordringlichkeit dieses Teils des Abrüstungsproblems noch nicht durchdrungen. So kommt es denn erst gegen Ende des ersten Tagungsabschnitts am 23. Juli 1932 zu einer kurzen Entschließung des Hauptausschusses: „Das Büro wird ein Sonderkomitee einsetzen, das der Konferenz nach Wiederaufnahme ihrer Arbeiten Vorschläge über die Reglementierung des privaten Waffenhandels und der privaten und staatlichen Herstellung von Waffen und Kriegsmaterial unterbreiten soll."

Dieses, aus 15 Staaten gebildete Sonderkomitee steht vor einer fast unlösbaren Aufgabe. Die Unsummen von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen, zu denen sich die fleißigen Völkerbunds-Delegationen verpflichtet fühlen, sind in einem Memorandum des Völkerbund-Sekretariats vom Anfang Oktober 1932 zusammengestellt. Den Laien, der sich seiner Lektüre hingibt, faßt ein Grauen ob solcher Geheimwissenschaft; für den Eingeweihten aber schält sich aus dem Wust der Vorschläge, Memoranden, Verhandlungsprotokolle und Vertragsentwürfe immer klarer die Erkenntnis heraus, daß es sich hier nicht bloß um ein technisches Problem handelt, sondern um ein wirtschaftliches und politisches Ringen ersten Ranges, ein Ringen von Interessentengruppen, deren verschiedene Zielsetzung eine Einigung fast aussichtslos erscheinen läßt.

Da ist die Gruppe der Staaten mit vorwiegend privatwirtschaftlich aufgezogener Rüstungsindustrie, deren prominente Vertreter die Angelsachsen sind. Sie sträuben sich begreiflicherweise gegen die einseitige Beschränkung der privaten Waffenherstellung.

Ihnen gegenüber steht unter Frankreichs Führung die Staatengruppe mit vorwiegend staatlicher Rüstungsindustrie, in deren Gefolge sich meist auch die politischen Mitläufer Frankreichs befinden. Diese Gruppe klammert sich an den Wortlaut des 8. Pakt-Artikels,

der von einer Beschränkung nur der privaten Waffenherstellung spricht.

Dann folgt die Gruppe der Staaten ohne eigene Rüstungsindustrie, die für ihren Bedarf auf Waffenhandel angewiesen sind, dessen Freiheit sie entweder von einer utopischen Internationalisierung der Weltrüstungsindustrie oder andererseits von einer möglichst geringen Beschränkung der privaten Waffenherstellung erwarten.

Schließlich kommt noch die Gruppe der bisher durch die Friedensdiktate gebundenen Staaten, vor allem also Deutschland, dessen etwaiges rüstungsindustrielles Wiedererstarken bei der „Konkurrenz“ jeder Richtung unliebsamste Befürchtungen wachruft.

Kurz, es ist ein Kampf aller gegen alle, und es ist nicht verwunderlich, daß der erste Schlußbericht des Sonderkomitees im November 1932 in der Feststellung gipfelt, „daß der Ausschuß noch nicht in der Lage ist, konkrete Vorschläge für die Reglementierung des Waffenhandels und der Waffenherstellung zu machen“.

An diesem Zustand ändern weder die mahnenden Worte des Hauptausschusses etwas Wesentliches, noch die ungeheuer fleißigen Arbeiten der eingesetzten Unterausschüsse, an denen sich übrigens seit Februar 1933 auch Deutschland wieder beteiligt.

Einig ist man sich eigentlich über nichts. Weder über die Waffenkategorien, die von der Beschränkung erfaßt werden sollen, noch über die Art der Kontrolle (nationale oder internationale), über die Frage, ob eine Kontrolle überhaupt ausreicht oder nicht vielmehr ein Verbot der privaten Waffenherstellung und demgemäß auch des privaten Waffenhandels erforderlich ist. Auch die Durchführung der Kontrolle ist umstritten. Man denkt an ein Lizenz-Verfahren, aber wer soll die Lizenz erteilen? Der eigene Staat, der künftige ständige Abrüstungsausschuß, der Generalsekretär des Völkerbunds? Und soll die Lizenz eine generelle sein oder für jeden Einzelfall erteilt werden? Genügt eine einfache nachträgliche Veröffentlichung dieser Lizenzen und der gefertigten Waffenmengen, oder ist die Fertigung und der Handel von vorheriger Lizenzerteilung abhängig? Was soll veröffentlicht werden? Stückzahl, Gewicht oder nur eine unbestimmte Wertangabe? Soll es schließlich im Belieben eines jeden Staates stehen, wieviel Waffen er fertigen und handeln will, oder soll ein Kontingentierungs-System eingeführt werden? Wer bestimmt die Kontingente? Und kann man überhaupt kontingentieren, so lange gar keine Bestimmungen über die quantitative und qualitative Abrüstung selbst getroffen sind?

Dies ist nur eine kleine Blütenlese der wichtigsten Fragen, die sich unschwer beliebig erweitern ließe.

Fast wäre man trotz allem zu einer gewissen Einigung gelangt, da erschien im Mai 1933 der oben erwähnte Herr Jouhaux auf dem Plan und bewies mit unüberhörbarer Stimme, daß sozusagen alles falsch war, was man bisher — ohne ihn — gemacht hatte. Er forderte klipp und klar das Verbot der privaten Rüstungsindustrie und eine Kontingentierung der Waffenherstellung und des Waffenhandels unter direkter Kontrolle des Völkerbundes. Und als er mit seinen Forderungen in dem zuständigen Waffenkomitee keine große Gegenliebe fand, scheute sich Frankreich nicht, unter entsprechenden Drohungen die Aufnahme dieser grundlegenden Abänderungsvorschläge in den englischen Plan zu fordern. Es versteht sich von selbst, daß dieser Forderung bereitwillig Folge geleistet wurde. (Deutschland dagegen, das sich kurz zuvor dem Zerschlagen seiner Reichswehr zugunsten eines französischen Wünschen genehmen Miliz-Systems widersetzte, galt daraufhin sofort als der erklärte Friedensstörer und Schuldige am Scheitern der Konferenz.)

Wenn man diese französischen Vorschläge näher betrachtet, so erwecken sie zunächst einiges Staunen. Man fragt sich unwillkürlich: Wie kommt ausgerechnet Frankreich zu so radikalen Forderungen auf dem Gebiete der Waffenherstellung und des Waffenhandels?

Frankreich ist doch allgemein bekannt als das Land, das nach dem Kriege aus dem Überfluß seiner eigenen Waffenvorräte und aus der Riesenmenge abgelieferten deutschen Kriegsmaterials die von ihm politisch abhängigen Staaten im Osten bis an die Zähne bewaffnete, natürlich aus Sicherheitsgründen gegenüber dem entwaffneten Deutschland, nebenbei aber auch mit einem Profit von ungezählten Millionen[1]).

Und Frankreich ist doch das Land, das nach seinen eigenen Angaben heute noch 41 staatliche und 107 private Rüstungsbetriebe besitzt. (In Wirklichkeit ist die Zahl seiner Rüstungsbetriebe mit 350 wohl nicht zu hoch geschätzt.) Mit einer Leistungsfähigkeit, die den

---

[1]) Ein Schlaglicht auf die Methode dieser Art von Waffenhandel wirft die bewegte Klage der Lettischen Regierung, die sie 1926 an den Völkerbund richtet und in der es u. a. heißt: „b) Nachdem sie mit Hilfe illoyaler Reklame veraltete Rüstungen verkauft haben, bieten sie vervollkommnete Rüstungen an und bestimmen so die Regierungen zur Anhäufung überflüssiger Rüstungsbestände.“

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Versuch des französischen Sachverständigen gelegentlich einer der letzten Verhandlungen, solche „veralteten“ Waffen jeglicher Handelskontrolle zu entziehen; die begehrte Ware scheint also noch nicht erschöpft zu sein!

Friedensbedarf des eigenen Landes teilweise um mehr als 50 % übersteigt. (Daher auch das eifrige Werben um Bestellungen im Auslande, das nach den Angaben des „Annuaire Statistique“ nicht erfolglos geblieben ist; die französische Waffenausfuhr ist von 69,6 Millionen frcs. im Jahre 1931 auf 238,9 Millionen im Jahre 1932 gestiegen. Die Rückschlüsse auf die politische Haltung Frankreichs im fernöstlichen Konflikt liegen auf der Hand.)

Und ausgerechnet dieses Frankreich soll für ein Verbot der privaten Rüstungsindustrie eintreten, nachdem es in Werken von Schneider-Creuzot und den Cie. des Forges private Rüstungskonzerne besitzt, die mit 80 % für den französischen Wehrbedarf tätig sind und mit der Macht ihres Kapitals nicht nur die abrüstungsfeindliche Presse Frankreichs beherrschen, sondern sich auch die Rüstungsindustrie der französischen Bündnisstaaten dienstbar gemacht haben.

Soll man also wirklich glauben, daß sich Frankreich dieses „schöne“ Rüstungsgeschäft selbst verderben will?

Nein, in Wahrheit hat Frankreich andere Ziele!

Das erhellt schon aus der Wendigkeit, mit der Frankreich seinen eigenen ursprünglich auf Verbot der privaten Rüstungsindustrie abzielenden Antrag für den Gebrauch in der etwaigen Praxis wesentlich abschwächte. Derselbe Herr Jouhaux, der im Waffenkomitee für das erwähnte Verbot eintrat, erklärte im Hauptausschuß der Konferenz resigniert, daß er die augenblickliche Undurchführbarkeit seiner Forderungen anerkennen müsse. Die Gefahr für die private französische Rüstungsindustrie war damit beseitigt, der gute Eindruck auf die Welt im allgemeinen und die Zweite Internationale im besonderen blieb gewahrt.

Beachtlich ist aber vor allem auch die inhaltliche Formulierung und Verklausulierung des französischen Vorschlages. Die geforderte Kontingentierung der zu fertigenden oder zu handelnden Waffenmengen soll sich nämlich — und das ist an sich völlig logisch — nur auf solches Kriegsmaterial beziehen, für das im englischen Plan eine zahlenmäßige Begrenzung vorgesehen ist. Eine solche Begrenzung ist aber — unter Ablehnung dahin zielender deutscher Anträge — in dem englischen Abrüstungsplan wenigstens für die Landwaffen nicht in Aussicht genommen, und Frankreich selbst war es, das sich mit aller Kraft gegen eine derartige sogenannte quantitative Begrenzung gewehrt hat. Mit anderen Worten: Der ganze französische Vorschlag, mit dem man einerseits für alle Fälle einem etwaigen Wiedererstarken der deutschen Waffenindustrie einen Riegel vorschieben wollte, stellt sich sowohl bezüglich des

Verbots der privaten Rüstungsindustrie wie auch bezüglich seiner Kontingentierungsbestimmungen als reine Spiegelfechterei heraus.

Aber selbst für den unwahrscheinlichen Fall, daß es zu einer zahlenmäßigen Begrenzung des Kriegsmaterials kommen sollte, sieht der französische Vorschlag Bestimmungen vor, denen zufolge die hochgerüsteten Staaten auch künftighin die größten Waffenmengen fertigen und verkaufen dürfen, mit anderen Worten, das französische Rüstungsmonopol soll mit Hilfe eines Abrüstungsvertrages verewigt werden.

Zur Ehre der Konferenz ist festzustellen, daß dieser französische Plan nicht undurchschaut geblieben ist. Die Franzosen mußten erfahren, daß sich ihre Kontingentierungsabsichten in gefährlicher Weise gegen sie selbst zu richten drohten; mit Recht wurde nämlich darauf hingewiesen, daß Staaten mit großen Waffenvorräten logischerweise für ihren eigenen Rüstungsbedarf und einen etwaigen Waffenhandel erst diese Vorräte aufbrauchen müßten, ehe sie zu weiteren Neufertigungen schreiten dürften.

Darüber hinaus aber ließen die Vertreter der Großmächte keinen Zweifel, daß sie das Hauptziel des französischen Vorstoßes, die Absicht einer Verschleppung positiver Entscheidungen, klar erkannt hatten. Denn darauf kam es den Franzosen vor allem an: zu verhüten, daß in der Frage des Kriegsmaterials, also in dem entscheidenden Punkt des ganzen Abrüstungsproblems, irgendwelche Begrenzungsbeschlüsse gefaßt würden. Keine Kanone, keinen Tank, kein Flugzeug, ja kein M. G. will Frankreich auf dem Altar der Abrüstung opfern. Darum mußte, als sich die Beratungen über den englischen Plan diesem gefährlichen Punkt näherten, diesmal die Frage der Waffenherstellung und des Waffenhandels als Blitzableiter dienen.

Deutschlands Haltung zu der Frage der Waffenherstellung und des Waffenhandels ist klar und einfach. Der Führer der Deutschen Abrüstungsdelegation in Genf, Botschafter Nadolny, hat sie in seiner Rede vom 7. Juni 1933 in folgende Worte zusammengefaßt:

> „Die deutsche Delegation wird sich jeder Reglementierung des Waffenhandels und der Waffenfabrikation anschließen, wenn sie dem Gedanken der Abrüstung nutzbar gemacht werden kann, sich als durchführbar erweist und für alle Länder gleiche Rechte schafft. Sie betrachtet diese Reglementierung als eine Ergänzung der Bestimmungen über eine wirkliche Abrüstung, die das entscheidende und wesentliche Problem bleibt.“

Die Verhandlungen der Abrüstungskonferenz über Waffenher-

stellung und Waffenhandel sind ein besonders deutliches Beispiel für das Versagen der Abrüstungskonferenz. Wenn man die in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge genau betrachtet und in den darüber geführten Verhandlungen den politischen Kern aus der ihn umgebenden Hülle der Argumentation herauszulösen vermag, so erkennt man unschwer, daß keiner der Staaten, die eine leistungsfähige Waffenindustrie besitzen und aus dem Waffenhandel erheblichen Nutzen ziehen, jemals bereit war, eine wirklich einschneidende Einschränkung von Waffenhandel und Waffenherstellung zuzugestehen. Die Verhandlungen zeigten in dieser Frage wie in denen der eigentlichen Abrüstung, daß diese Staaten keineswegs gewillt waren, diejenigen Beschränkungen von Waffenhandel und und Waffenherstellung auf sich anwenden zu lassen, die in Versailles den abgerüsteten Staaten auferlegt worden sind. Aus dem Prinzip der Gleichberechtigung ergibt sich deshalb mit zwingender Notwendigkeit, daß auch hinsichtlich Waffenhandel und Waffenherstellung den abgerüsteten Staaten dasselbe Maß von Freiheit zugebilligt werden muß, auf das die anderen nicht verzichten wollen.

Die Luftabrüstung als Kernfrage der Abrüstungsverhandlungen

Von Helmuth Wilberg

Kein Krieg gleicht in seinen Formen und seinem Verlaufe vorausgegangenen Kriegen. Veränderte taktische Anschauungen, vor allem aber technische Entwicklungen verändern regelmäßig sein Gesicht. Aber noch niemals in der Geschichte — auch nicht bei Erscheinen der ersten Feuerwaffen — wird diese Veränderung so umstürzend gewesen sein, wie künftig durch die nach dem Weltkriege erfolgte Entwicklung der Heeres- und Marine-Fliegertruppen zu einer von Heer und Marine losgelösten, selbständig operierenden Luftmacht mit ihren jede Phantasie übersteigenden furchtbaren Wirkungsmöglichkeiten gegen das feindliche Land und seine Bevölkerung.

Es wäre ein schweres Unrecht, die Völker in dem Irrwahn zu lassen, daß auch ein künftiger Krieg nur ein Ringen der beiderseitigen Heere und Flotten sein werde. Die Völker müssen wissen, daß ein künftiger Krieg durch die Luftwaffe entscheidend beeinflußt und das Gesamtleben der Nation bis in seine tiefsten Tiefen durch die grausamen Möglichkeiten des Kampfes aus der Luft erfaßt und aufgewühlt wird.

Die entscheidende Stellung der Luftwaffe in künftigen Konflikten kennzeichnete der französische Luftminister Pierre Cot am 29. März 1933 einem Vertreter der „Intransigeant" gegenüber klar mit den Worten: „Sollte ein Konfliktsfall eintreten, so muß das Flugwesen als eine Offensivwaffe die erste Rolle spielen."

Die erste Aufgabe dieser Offensivwaffe hat der französische Deputierte Delesalle bei einer großen Kundgebung in Paris mit der „liebenswürdigen" Forderung: „sofort Berlin zu zerstören" klar und eindeutig festgestellt.

Daß solche Forderungen keine Utopie darstellen, beweisen die Äußerungen französischer und englischer Stellen. Aus Berechnungen des Major Crochu im offiziellen Organ des französischen Luftministeriums „Revue des Forces Aériennes" (Juli 1932) ergibt sich, daß die französische Luftwaffe in der Lage ist, im Monat statt 4—6 to im Weltkriege künftig 15 000—18 000 to Bombenlast zu

werfen! Major Crochu kündigt also offiziell eine 3000fache (!) Wirkungssteigerung des Luftbombenkrieges an!

Nach englischen Veröffentlichungen hat der Bombenkrieg gegen England 1914—1918 je Tonne abgeworfener Bombenlast 8,36 Tote, 18 Verwundete, 800 000 RM. Sachschaden zur Folge gehabt. Daraus ergibt sich, daß die französische Luftmacht in einem künftigen Konflikt ihrem Gegner in jedem Kriegsmonat einen Verlust von 500 000 Menschen und 15 Milliarden Sachschaden zufügen wird!

Heer und Marine sind bei den heutigen technischen Möglichkeiten der Luftwaffe (Wolkenflug, Blindflug, Vernebelung usw.) nicht in der Lage, die Operationen der Luftwaffe nennenswert zu behindern. Was aber die Luftwaffe so furchtbar macht, ist die Tatsache, daß sogar ihre Bekämpfung durch die feindliche Luftwaffe selbst infolge der ungeheuren Weite und 3-dimensionalen Ausdehnung des Bewegungsraumes, infolge der ständig wachsenden Geschwindigkeiten, Aktionsradien und technischen Möglichkeiten nahezu ein unlösbares Problem geworden ist!

Die Luftwaffe ist zur kriegsentscheidenden Waffe und damit zum Kernproblem der Abrüstungsfrage geworden!

Angesichts dieser fürchterlichen Wahrheiten und Tatsachen erscheint die Frage fast überflüssig, ob auch die Abrüstungskonferenz diese Bedeutung der Luftwaffe anerkannt hat. Dies ist geschehen. Ja, es gibt wohl keinen Delegierten, Experten oder sonstiges Mitglied der Abrüstungskonferenz, der sich über die große Bedeutung der Luftwaffe als Offensiv- und kriegsentscheidende Waffe nicht klar ist. Die Abrüstungsverhandlungen haben immer und immer wieder diese überragende Bedeutung zum Ausdruck gebracht.

Aber hat die Abrüstungskonferenz nun auch die Konsequenz aus der Anerkennung dieser Bedeutung gezogen? Es könnte einem leicht den Vorwurf der Unhöflichkeit einbringen, wenn man diese Frage einem Mitgliede der Abrüstungskonferenz stellen wollte, denn sie könnte nur verneinend oder mit verlegenem Schweigen beantwortet werden. Hier muß völliges Versagen der Konferenz festgestellt werden.

In voller Erkenntnis der entsetzlichen Wirkungen des Luftkrieges gerade für die friedliche Zivilbevölkerung ist in erster Linie von Deutschland von Beginn der Abrüstungskonferenz an die völlige und sofortige Abschaffung der gesamten Militärluftfahrt für alle Länder gefordert und vorgeschlagen worden. Diese Forderung Deutschlands entsprang nicht nur der großen Bedeutung der Militärluftfahrt als einer offensiven Waffe, deren Abschaffung ja die Konferenz sich als Ziel gesetzt hat, sondern zugleich dem Wunsche,

Deutschlands Gleichberechtigungsanspruch durch die sofortige Abrüstung der anderen Länder auf den deutschen Stand herab — also auf Null — durchzuführen. Man sieht aber keinen ernsthaften Willen, dieser deutschen Forderung, die nebenbei auch von anderen Ländern (mit einer Bevölkerungszahl von über 750 Millionen Menschen) vertreten wurde, nachzukommen. Wollte man dies, so hätte man nur dem Beispiel Deutschlands zu folgen brauchen, das vor 14 Jahren über 15 700 Flugzeuge, 27 000 Flugmotoren und an 600 Luftfahrthallen im Laufe eines einzigen Jahres vernichtet hat. Heute brauchte kein Staat nicht einmal dieses Opfer bringen, denn nach dem neuesten militärischen Jahrbuche des Völkerbundes (von 1933) gibt es heute überhaupt in der ganzen Welt nur 17 843 Militärflugzeuge!

Statt dessen ist man aber leider bisher meist bemüht gewesen, einer wirksamen Abrüstungsmaßnahme auf dem Luftfahrtgebiete — von der Abschaffung der Militärluftfahrt gar nicht zu reden — immer wieder neue Hindernisse in den Weg zu legen. Gleich von Beginn der Abrüstungskonferenz ab zeigten sich hartnäckige Bestrebungen, alle Maßnahmen für die Militärluftfahrt von einer Internationalisierung der Zivilluftfahrt abhängig zu machen. Der innere Beweggrund dieser Bestrebungen ist die Neigung, für den Abrüstungsaltar immer nur zu solchen Opfern bereit zu sein, die nur den anderen, aber nicht einen selber treffen, eine Neigung, die höchst unheilvoll bisher die ganzen Abrüstungsverhandlungen gelähmt hat.

So entstand der geradezu groteske Zustand, daß man tatsächlich bei der Luftabrüstung zuerst mit der Frage begann, was mit der Zivilluftfahrt geschehen sollte, und nie zu einer entscheidenden Verhandlung über die Maßnahmen für die Militärluftfahrt gekommen ist. Es gibt zwar eine recht stattliche Zahl von Abrüstungsplänen und Vorschlägen, sie haben aber alle bisher der Abrüstungskonferenz noch nicht zu einem Ergebnis verhelfen können.

Der letzte dieser Pläne, der MacDonald-Plan, hat sich jedoch über seine vielen Vorgänger erhoben. Er ist von der Gesamtheit der Konferenz als Basis für die weiteren Verhandlungen anerkannt worden; einzelne seiner Bestimmungen haben sogar bereits die Zustimmung einer gewissen Mehrheit gefunden, andere dagegen weisen sehr erhebliche Mängel und Lücken auf. Dies ist besonders bei den Bestimmungen dieses Planes über die Luftfahrt der Fall. Man liest hier zwar von einer in Aussicht genommenen Abschaffung der gesamten Militärluftfahrt, die eventuell durch eine zweite Abrüstungskonferenz nach fünf Jahren beschlossen werden soll.

Aber man hat sogleich, um es möglichst zu diesem Beschluß auch in der Zukunft nicht kommen zu lassen, diese Abschaffung von der Durchführung einer wirksamen Kontrolle der Zivilluftfahrt abhängig gemacht, die geeignet sein soll, die Ausnutzung der Zivilluftfahrt für militärische Zwecke zu verhindern. — Nach Ansicht der Abrüstungsgegner ist dies natürlich unmöglich. — Bis zu diesem Zeitpunkt soll Deutschland, wie bisher, keine Luftstreitkräfte unterhalten dürfen und somit weiterhin einseitig wehrlos in der Luft zwischen Ländern bleiben, die selbst ihren ganzen bisherigen Bestand an Militärflugzeugen behalten dürfen. Denn die Bestimmungen des MacDonald-Planes sind wohlweislich so gehalten, daß kein Staat auch nur ein Militärflugzeug abzuschaffen oder zu vernichten braucht. Dies hat man einfach dadurch erreicht, daß man nur die im Dienst befindlichen Flugzeuge begrenzt, die Flugzeuge der „stockierten“ Reserve aber unberücksichtigt läßt. So hat man den Staaten also die Möglichkeit gegeben, ihren jetzigen Bestand an Militärflugzeugen durch Überführung der eigentlich abzurüstenden Dienstflugzeuge in die stockierte Reserve nicht nur zu erhalten, sondern ihn sogar nach ihrem Belieben zu erhöhen. Das Ganze wird dann „Abrüstung“ genannt!

Diese Bestimmungen wirken aber besonders eigenartig, wenn man berücksichtigt, daß der gleiche Plan Deutschland zumutet, diesen sogenannten Abrüstungsbestimmungen für die anderen Länder zuzustimmen, selbst aber nach wie vor wehrlos in der Luft zu bleiben. Eine eigenartige Erfüllung der Gleichberechtigungsformel der fünf Mächte vom 11. Dezember 1932! Besonders eigenartig, wenn man in dem englischen Plan weiterliest, daß kein Staat mehr Militärflugzeuge haben soll als England! Also England die Gleichberechtigung mit anderen Ländern als eine Selbstverständlichkeit für sich in Anspruch nimmt. Man soll sich daher auch in England nicht wundern, wenn Deutschland die sofortige Durchführung seines Gleichberechtigungsanspruches gerade auf dem so bedeutungsvollen Luftfahrtgebiet fordert.

Einen weiteren großen Mangel enthalten die Bestimmungen des MacDonald-Planes über das Verbot von Bombenangriffen aus der Luft. Hier ist zwar eine allgemeine Abschaffung von Bombenangriffen aus der Luft vorgesehen, es sollen aber auch Ausnahmen für „polizeiliche Zwecke in entlegenen Gebieten“ gestattet sein. Mit der Zulassung dieser Ausnahmen würde ein sehr erheblicher Rückschritt gegenüber der Entschließung vom 23. Juli 1932 gemacht werden, die am Schluß des ersten Tagungsabschnittes von der Abrüstungskonferenz angenommen wurde und die ein unein-

geschränktes Verbot von Luftangriffen gegen die Zivilbevölkerung vorsah. Denn Bombenangriffe zu polizeilichen Zwecken berühren doch zweifellos die Zivilbevölkerung! Die Vertreter der britischen Regierung haben bisher unbeugsam an der Forderung dieser Ausnahme festgehalten, trotzdem sich in ihrem eigenen Lande beachtliche Stimmen der Presse und bedeutender Persönlichkeiten für einen Fortfall dieser Ausnahmen einsetzten, trotzdem die überwältigende Mehrheit der Konferenzmitglieder gegen diese Ausnahme Stellung genommen hat.

Für Deutschland ist diese Ausnahme von besonderer Bedeutung, denn diejenigen Staaten, die „entlegene" Gebiete — gemeint sind Kolonien — im Besitz haben, können und müßten natürlich weiterhin Bombenverbände unterhalten und den Bombenluftkrieg studieren. Sie stellen damit für alle die Staaten eine besondere Bedrohung dar, die selbst keine Bombenverbände unterhalten sollen. Dies trifft in erster Linie Deutschland, das mit seiner zentralen Lage in Europa, seiner Bevölkerungsdichte und seinen zahlreichen Großstädten ganz besonders der verheerenden Wirkung feindlicher Bombenangriffe ausgesetzt ist.

Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Deutschland und die anderen abgerüsteten Staaten mit immer größerer Erregung dieser negativen Entwicklung des Kernproblems der Abrüstungsfrage gegenüberstehen. Nahezu 15 Jahre haben die zur Luft abgerüsteten Staaten im Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge und die in ihnen verbrieften Abrüstungsverpflichtungen aller Länder ihre völlig wehrlose Lage zur Luft ertragen.

Artikel 8 der Völkerbundssatzung billigt jedem Lande die für seine nationale Sicherheit notwendige Rüstung zu. Das deutsche Volk hat durch den Mund Adolf Hitlers eindeutig erklärt, daß die Erfüllung dieses Rechtes am wirksamsten durch weitgehendste Abrüstung der anderen Staaten und allgemeinen Verzicht auf alle Offensivwaffen, also auch auf Luftstreitkräfte, gewährleistet wird. Aber der Kampf gewisser Länder gerade gegen die Abschaffung der wirksamsten Offensivwaffe, der Luftstreitkräfte, erweckt im deutschen Volke tiefste Verbitterung und wachsende Sorge um Leben und Sicherheit seiner friedlichen Bevölkerung. Die aus solcher an Verzweiflung grenzenden Stimmung heraus entstandene gewaltige Propaganda für passiven Luftschutz in Deutschland, über dessen Wert die Wissenden anderer Länder wohl nur lächeln, sollte zu denken geben! Sie zeigt jedenfalls, daß das deutsche Volk die kriegsentscheidende Bedeutung des Luftkrieges erkannt hat, und

daß die Stunde da ist, in der die Entscheidung über das Kernproblem der Abrüstung, die Luftabrüstung, fallen muß.

Entweder wird auch in den luftgerüsteten Ländern die Militärluftfahrt mit Stumpf und Stiel ausgerottet und so Deutschland die nationale Sicherheit zur Luft gewährleistet, oder Deutschland muß — schweren Herzens — Vorkehrungen für eine aktive Luftverteidigung treffen. Ein längeres Warten ist für das deutsche Volk nicht möglich. Seine Ehre, sein nationales Empfinden und die Pflicht gegen seine schutzlose Bevölkerung dulden keinen Aufschub mehr.

Die deutsche Polizei auf der Abrüstungskonferenz

Von Botho Elster

I

Der unbefangene Mensch, dem die Gelegenheit geboten wurde, mit Schauern der Erwartung über die zu erlebenden weltpolitischen Aspekte nach Genf zur Abrüstungskonferenz zu reisen, mußte dort angekommen, betrübt und überrascht feststellen, daß seine Erwartungen arg getäuscht wurden. Statt den Wurf der großen Politik mit weitgesteckten Zielen sah er kleine Steinesammler am Werke, die in den Spezialkomitees, in die sich die Abrüstungsfragen verkrochen haben — meist mit eindeutigem Ziel —, einen Gegner zu steinigen suchen, der bereits ans Kreuz geschlagen ist und Deutschland heißt. Wieviel Zeit, dachte er, muß diese Welt haben, die so stürmisch von allen Seiten nach der Vollendung der Abrüstung ruft, wenn sie monatelang Zeit dafür übrig hat, um durch ihre ausgesuchtesten Staatsvertreter — nicht über die sofortige Verminderung der riesenhaften materiellen Rüstungen einen Beschluß zu fassen, sondern um sich darüber zu unterhalten, ob der Polizist eines Landes, der treu und brav seinen Verkehrsposten versieht, einem Soldaten ähnlich ist und damit eine gefährliche Bedrohung der Sicherheit darstellt! Denn tatsächlich hat sich ein Komitee in Genf von Oktober 1932 bis Juni 1933 ausschließlich damit befaßt, die Polizeien der verschiedenen Staaten auf ihren militärischen Wert hin zu untersuchen. Zielrichtung in all diesen Monaten war dabei die deutsche Polizei.

Der englische Abrüstungsplan enthält bekanntlich eine zahlenmäßige Begrenzung der Landstreitkräfte. Für Deutschland sieht der Plan 200 000 Mann vor, die sich aus den Langdienenden, das ist das Stammpersonal, und den Kurzdienenden, das ist die kurzdienende Miliz, zusammensetzen sollen. Der Plan fordert weiter, daß auf diese Zahlen diejenigen Polizeikräfte angerechnet werden, die einen militärischen Charakter haben.

Gegen diesen Gedanken des englischen Planes in seiner Grundtendenz wäre nichts einzuwenden. Denn soll eine allgemeine Rüstungsbeschränkung wirklichen Erfolg und Bestand haben, dann muß die Möglichkeit ausgeschlossen bleiben, daß einzelne Staaten unter dem Deckmantel polizeilicher Notwendigkeiten n e b e n ihren

Heeren Kräfte unterhalten, die als Polizei der Berechnung und Begrenzung in den Landstreitkräften entzogen wären, obwohl sie in Wahrheit militärische Formationen sind. Eine Umgehung der Abrüstungskonvention wäre andernfalls nicht zu verhüten. Die Erfassung und Begrenzung also auch der Polizeikräfte, soweit sie militärisch verwendbar sind, ist im Grundsatz zu billigen.

Nicht zu billigen aber ist, daß man in Genf mit zweierlei Maß — für Deutschland einerseits, für die übrige Welt andererseits — gemessen hat. Schon die Vorgeschichte ist bezeichnend für die Atmosphäre, mit der man in Genf glaubte, immer noch den Sieger spielen zu können. Am 11. Dezember 1932 war de facto die deutsche Gleichberechtigung in Rüstungsfragen anerkannt worden. Sofort setzten jedoch, besonders von seiten Frankreichs, die Bemühungen ein, die nur unter starkem Druck anerkannte Gleichberechtigung wieder auszuhöhlen, d. h. ihre praktische Durchführung zu verhindern oder wenigstens möglichst einzuschränken. Es galt, eine Angleichung der deutschen Rüstungsbestände an die eigenen Heeresstärken zu verhindern. Es mußten daher Mittel und Wege gefunden werden, um die Erhöhung der deutschen Wehrstärke bereits, ehe sie Wirklichkeit wurde, durch Belastung mit Formationen zu schwächen, die zwar in keiner Verbindung mit dem Heere stehen, deren militärischen Charakter aber nachzuweisen man sich bemühen mußte. Was erschien geeigneter, als diesen Versuch zunächst bei der deutschen Polizei zu unternehmen (nächstdem bei den deutschen politischen Verbänden). Wenn dieser Versuch glücken sollte, mußten also Beweismittel gefunden werden, die die eigenen, z. T. wirklich militärischen Polizeiformationen möglichst wenig trafen. Zielrichtung also war, die möglichst ausschließliche und umfassende Erfassung der deutschen Schutzpolizei als militärischer Formation und den möglichsten Ausschluß aller, wenn auch noch so militärischen Formationen aller anderen Staaten. In Genfer Abrüstungsfragen den Propheten zu spielen, ist nicht schwer. Die einfache Formel des „Alle gegen einen!“ löst mit Leichtigkeit, aber auch mit Genauigkeit jedes Rechenexempel dieser Art.

Die Mittel und Wege, die das Ausland zu diesem Ziel anwandte, sind einfach, ja primitiv zu nennen.

Der Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz setzte ein Effektiv-Komitee ein, das sich als Spezialkomitee von Offizieren mit der genauen Zahlenbestimmung der in jedem Lande vorhandenen Heeresbestände zu befassen hatte. Dieses Komitee hatte den Auftrag, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob und in welcher Höhe

auch die Polizeiorganisationen jedes Landes auf die zukünftige Gesamtsumme der Heeresstärke jedem Staate anzurechnen sind. Bereits im Oktober vorigen Jahres stieß der französische Vertreter, Herr Massigli, auf der Konferenz in einer heftigen Rede gegen den militärischen Leistungswert der deutschen Schutzpolizei vor. Seine Schlußfolgerung war: Es ist unmöglich, ein gerechtes Maß für die zukünftigen Heeresstärken zu finden, wenn man für Deutschland nur die Reichswehr berücksichtigte. Man müßte zu den Beständen auch die Polizeitruppen hinzurechnen.

Die Konferenz versandte daraufhin an alle europäischen und außereuropäischen Staaten Fragebogen über Stärke, Organisation und Bewaffnung ihrer Polizeien. Die Antwort der Staaten auf diese Fragebogen bildete die Unterlage für die Untersuchungen des Komitees bezüglich des militärischen Rüstungswertes. Bedeutsam hierbei ist, daß die Aufstellung des Fragebogens ohne Anwesenheit Deutschlands erfolgte, da Deutschland damals wegen Nichterfüllung seiner Gleichberechtigungsforderung auf der Konferenz nicht anwesend war.

Ebensowenig war Deutschland beteiligt, als das Komitee anschließend dazu überging gewisse Grundmerkmale aufzustellen, deren Vorhandensein den militärischen Charakter einer Polizei bejahen sollte. Es ist selbstverständlich und lag durchaus in der Zielrichtung des im französischen Sinne arbeitenden Komitees, daß diese Grundmerkmale so abgefaßt waren, daß sie die eigenen, vielfach durchaus militärischen Polizeiformationen unangetastet ließen, dagegen die speziellen Charaktereigenschaften der deutschen Polizei als militärisch erfassen konnten.

Es sind drei Hauptkriterien, nämlich

a) Bewaffnung: gemeinsame Waffen (Maschinenpistolen, Maschinengewehre, schwere Maschinengewehre, Begleitgerät etc.);

b) Ausbildung von militärischem Charakter, und zwar in anderer Weise als Übungen in geschlossenen Reihen, Körperschulung oder technischer Unterricht im Gebrauch von Einzelwaffen;

c) Material: Transport- oder Nachrichten- oder technisches Material solcher Art oder in solchen Mengen, daß die fragliche Truppe in geschlossenen Verbänden bei taktischen Operationen verwendet werden kann.

Ferner vier Nebenkriterien, die für die Feststellung des militärischen Charakters solcher Polizeiorganisationen herangezogen werden sollen, die „zweifelhafte Fälle“ (cas douteux) bilden:

a) Kasernierung;

b) Ausbildung in Gruppen von 100 Mann und mehr;

c) Organisation militärischer Art;

d) früher erhaltene militärische Ausbildung.

Mit anderen Worten: man fragte nicht danach, obgleich gerade die Beantwortung dieser Fragen entscheidend für den militärischen Wert ist, ob die betreffende Polizeiformation dem Kriegsminister unterstehe, ob sie in Mobilmachungsmaßnahmen als Heeresteil berücksichtigt sei, ob ihre Ausbildung unter der Leitung oder Aufsicht von abkommandierten Offizieren oder Unteroffizieren der Armee vorsichgehe, ob die Polizisten vor ihrer Einstellung bereits in der Armee militärisch vorgebildet wären. Denn diese Merkmale gerade sind es, die in jedem Falle den militärischen Wert einer Polizei klar erkennbar gemacht hätten. Im Gegenteil, man stellte die ermittelten typischen Eigenschaften der deutschen Polizeiorganisation als die hervorstechenden Merkmale des militärischen Charakters heraus und schliff sich damit die Operationsmesser, die den eigenen Körper nicht verletzten, aber die Sezierung des deutschen Polizisten ermöglichten. Wenn es so weit wäre, daß die deutsche Polizei in diesem Komitee unter das Messer käme, würde die trefflich vorbereitete Operation ergeben, daß man da eine vollkommene verkappte Armee herausschneiden konnte. Tatsächlich ist es auch so gekommen.

Die Zeit der Abwesenheit Deutschlands benutzten die anderen Verhandlungspartner, um in schneller Folge ihre eigenen Polizeiformationen, und wenn sie auch noch so militärisch waren, durchzuberaten und zum allergrößten Teil von der Anrechnung auf die künftigen begrenzten Heeresbestände auszuschließen. Nur einen Anstandsrest einzelner kleiner Polizeigruppen einzelner Staaten bezeichnete man als militärisch, zumal es diese Formationen ganz sicherlich sowieso waren und der betreffende Staat Schaden in seiner Wehrstärke dadurch nicht erlitt. Die Untersuchung der deutschen Polizei hatte man sich aufgespart, bis Deutschland wieder an den Verhandlungen teilnehmen würde.

II

Als Deutschland wieder an den Verhandlungstisch trat, ergab sich die erstaunliche Tatsache, daß über die Verhandlungen der vergangenen Zeit weder ein Protokoll noch sonst irgendeine Aufzeichnung vorhanden war. Nunmehr aber forderte der französische Vertreter vor Eintritt in die Beratungen über den deutschen Fall eingehende schriftliche Protokollierung, und die Mehrheit, die diesen Antrag sofort billigte, war ein bezeichnender Auftakt für den plötzlichen Ernst, den man jetzt dieser Frage beimessen zu müssen glaubte. Waren vorher zahlreiche Formationen der vielen anderen Staaten mit leichter Handbewegung abgetan worden, so

erhob sich nunmehr der Vertreter jedes Staates gegen Deutschland, und es begann ein tagelanges Fragespiel, das den Beweis erbringen sollte, welche gefährliche und militärische Truppe die deutsche Schutzpolizei sei. Auch die „Disziplin“ war nun plötzlich ein gefährliches und beweisbringendes Merkmal für den militärischen Charakter der deutschen Polizei.

Dies Wort vom „militärischen Charakter“ ist wieder einmal einer jener verschwommenen Begriffe, mit denen man alles diffamieren kann, was man zu diffamieren sich vorgenommen hat. Aber nur derjenige, der sich nicht der Mühe unterzieht, die Organisation der deutschen Polizeien in ihrer weitverzweigten Unterstellung und ihren vielseitigen Aufgaben zu studieren, sich in die Vorschriften für ihre Ausbildung und ihren Dienst zu versenken, nur der, der bösen Willens ist, kann die französischen Behauptungen gutheißen.

Die Untersuchung der Behauptung des „militärischen Charakters“ der deutschen Polizeien wird deutlich machen, ob sie berechtigt erhoben wird oder nicht.

Vorweg gesagt ist es durchaus irreführend, wenn das Ausland von der deutschen Polizei oder gar der deutschen Schutzpolizei spricht. Es gibt keine einheitliche deutsche Polizei, sondern nur dezentralisierte deutsche Länderpolizeien, die lediglich den Ländern unterstehen; der Reichsminister des Innern hat keine Einwirkungsmöglichkeit. Der Versuch einer zeichnerischen Darstellung der deutschen Polizeien als geschlossenes Ganzes, als Einheit, mißlingt. Es bleibt nur übrig, die deutschen Länder aufzuzeigen und zu sagen: soviel Länder, soviel Polizeien besitzt Deutschland auch. An dieser Tatsache hat auch der vorübergehende Einsatz von Reichskommissaren für die Polizeigewalt in einzelnen deutschen Ländern, wie dies letzthin zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erfolgte und schon wieder aufgehoben worden ist, und die Ernennung von Statthaltern nichts geändert. Insbesondere ist damit keinerlei direktes Unterstellungsverhältnis der Polizei der einzelnen Länder unter das Reich vollzogen. Lediglich der Grundgedanke der Organisation des Aufbaus der verschiedenen Polizeidienstzweige ist in allen Ländern ungefähr der gleiche, d. h. alle Polizeidienstzweige älteren Lebensalters (Einzeldienst der staatlichen uniformierten Polizei, Gemeindepolizei, Landjägerei, Verwaltungspolizei, Kriminalpolizei) ergänzen sich aus der jüngeren Schutzpolizei (die in manchen Ländern Ordnungspolizei oder Landespolizei heißt). Mit anderen Worten: die lebenslängliche Anstellung der Polizeibeamten ist überall gesetzlich fest-

gelegt. Andererseits üben die Polizeien der einzelnen deutschen Länder aber nicht nur ihre Befugnisse auf Grund von Polizeigesetzen aus, die die Länder für ihren Bereich geschaffen haben und die recht erhebliche Abweichungen voneinander aufweisen, sondern sie sind auch bezüglich ihrer beamtenrechtlichen Anstellungsverhältnisse im einzelnen und ihrer Uniformierung voneinander verschieden. Alle Länderpolizeien sind dazu noch durch hohe Zuständigkeitsmauern voneinander getrennt. Äußerlich kommt diese Trennung schon durch die bunte Vielseitigkeit der einzelnen Polizeiuniformen zum Ausdruck.

Der „militärische Charakter“, den das Ausland unterstellt, ist also schon dadurch hinfällig, daß diese Polizeien gänzlich ohne einheitliche Führung und Verbindung untereinander sind. Auch die *Stärke der deutschen Polizeien* ist kein Beweisgrund. Hat man uns die Zahl doch selbst vorgeschrieben! Sie ist um nicht einen Kopf überschritten worden. Sie ist die folgende:

A. *Staatliche Polizei.*		
1. Uniformierte Schutzpolizei.		
a) Kaserniert:	35 000	Beamte der Bereitschaftspolizei
	4 000	Polizeianwärter auf den Schulen
b) Einzeldienst:	48 000	Beamte auf den Polizeirevieren pp.
	87 000	
2. Verwaltungs- und Kriminalpolizei	18 000	nichtuniformierte Beamte
Summe A	105 000	
B. *Gemeindepolizei*	29 000	
Summe A + B	134 000	Beamte
C. *Landjägerei*	16 000	Beamte.

Diese Gesamtzahlen im Reiche sind auf die einzelnen Länder je nach Größe und Bevölkerungszahl aufgeteilt; die größten deutschen Länder verfügen also beispielsweise über folgende *Schutzpolizei*:

	Kasernierte Bereitschaftsbeamte	Einzeldienstbeamte
Preußen	20 000	30 000
Bayern	4 000	5 200
Sachsen	2 100	4 100
Württemberg	1 150	1 650
usw.		
Kleinere Länder wie		
Oldenburg	160	220
Braunschweig	154	380
Anhalt	110	160

Es ist selbstverständlich, daß Deutschland mit seiner überaus starken *städtischen Bevölkerungsstruktur* einer straff

organisierten Polizei bedarf. Deutschland hat nicht weniger als 55 Großstädte über 100 000 Einwohner, ungerechnet die vielen, polizeilich oft nicht minder schwierigen Städte mit geringerer Einwohnerzahl. Allein England steht mit 56 Großstädten über 100 000 Einwohnern den deutschen Verhältnissen gegenüber gleich. Alle anderen europäischen Staaten folgen mit der Anzahl solcher Großstädte erst in weitem Abstande: Italien mit 22 Großstädten über 100 000, Frankreich mit 17, Polen mit 11, Holland mit 6, Rumänien und die Tschechoslowakei mit 5, Belgien mit 4, Ungarn, Jugoslawien und Österreich mit 3 Großstädten! Das beweist, daß Deutschland also (mit Ausnahme ähnlicher Verhältnisse in England) weit schwierigere Polizeiaufgaben zu lösen hat, als andere Staaten mit überwiegend ländlichem Bevölkerungscharakter. Nur durch diese Struktur ist die Zusammenfassung stärkerer Polizeikräfte an einzelnen Orten bedingt; aus dieser teilweisen Zusammenfassung größerer Polizeiabteilungen jedoch einen „militärischen Charakter" der deutschen Polizei ableiten zu wollen, ist ebenso falsch wie unsachlich.

Der „militärische Charakter" entfällt aber vollends, wenn man sich eingehend mit der Zusammensetzung der Polizei eines Landes im einzelnen befaßt. Und um keinem Einwande auszuweichen, sei zu solcher Untersuchung Preußen als das größte Land herangezogen.

III

Im wohlabgewogenen Verhältnis zur Stärke der Bevölkerungsdichte breitet sich über die preußischen Landesteile der Polizeischutz. So, wie im Ruhrgebiet, in Mitteldeutschland, in Berlin die Volksteile zusammengeballt und eng aneinandergerückt einzelne Flächen dicht bewohnen und andererseits weite Strecken nur schwach besiedelt sind, ist auch die Polizei stark in jenen, schwach in diesen Gebieten. Sinngemäß dehnt sich über das flache Land das Schutznetz der weitaufgeteilten Landjägerei. Sind diese Organisationsnotwendigkeiten Beweise für den „militärischen Charakter" der Polizei?! — Ist da ein Rückschluß erlaubt, — da die in den Großstädten notwendigerweise vorhandene Polizei organisatorisch straff gegliedert ist — dieser Gliederung einen militärischen Charakter beizulegen und deshalb die gesamte Polizei dieser Kategorie in die Heeresstärken einzurechnen?! Ist es vielmehr nicht widersinnig, die kasernierte Polizei z. B. des Landes Braunschweig (154 Köpfe), die das Land ebensosehr für seine innere Ordnung benötigt wie Preußen seine 20 000 Bereitschaftsbeamten im Hinblick auf seine starke städtische Bevölkerung und

seine Flächenausdehnung, einfach als militärische Organisation und damit als feldverwendungsfähig zu bezeichnen?! Kann überhaupt ein Staat im Kriegsfall seiner Polizei in ihrer eigentlichen Aufgabe entraten und sie als Truppe ins Feld schicken? Es ist nicht anzunehmen, daß ein Staat diesen gewagten Versuch unternehmen wird, zumal die Verstärkung der kämpfenden Truppe zahlenmäßig gegenüber der weit gefährlicheren Entblößung der inneren Front keinen Anreiz zur Ausführung dieses Gedankens darstellt.

Aber — um auf die Untersuchung des „militärischen Charakters" der deutschen Polizeien zurückzukommen — das Unterstellungsverhältnis der Polizeien ist ein rein ziviles, d. h. die Polizei in den einzelnen Orten untersteht den Polizeiverwaltern bzw. Landräten und Bürgermeistern, diese den Regierungspräsidenten und diese wiederum dem Minister des Innern. Man vergleiche diese Dezentralisation beispielsweise mit der Gendarmerie in Frankreich, die dem Kriegsminister untersteht und in Regimenter, die den Armeekorpsbezirken entsprechen, in Bataillone und Kompanien gegliedert ist, und man wird wissen, auf welcher Seite der „militärische Charakter" zu finden ist.

Das besondere Angriffsobjekt der Genfer Vorstöße sind die deutschen Schutzpolizeien und besonders die preußische Schutzpolizei, die mit ihren 50 000 Mann die stärkste deutsche Landespolizei ist. Eine kurze Untersuchung wird zeigen, daß auch diese Zahl von 50 000 Mann keine Einheit bildet und kein zweiter Heereskörper ist.

Der Einzeldienst und das Sonderpersonal (zusammen 30 000 Köpfe) bestehen aus lebenslänglich angestellten Polizeibeamten, die das kriegsverwendungsfähige Alter zumeist längst überschritten haben; die Polizeianwärter auf den Schulen (1100 Köpfe) sind noch in der ersten Ausbildung begriffen.

Bleiben also die 20 000 Mann Bereitschaftspolizei. Darunter sind diejenigen Beamten zu verstehen, die im 2.—6. Dienstjahr stehen, in Kasernen gemeinsam untergebracht sind und als geschlossene Polizeiabteilungen (Bereitschaften) verwandt werden. Sie sind über ganz Preußen verstreut, dem örtlichen Polizeiverwalter unterstellt und haben schon wegen ihrer räumlichen Dezentralisation keine irgendwie nennenswerte militärische Stoßkraft. Dazu kommt, daß diese Beamten keinerlei militärische Vorbildung mehr genossen haben, da sie der ungedienten Nachkriegsgeneration entstammen. Auf den Polizeischulen sind ihnen lediglich die für den Polizeiberuf notwendigen Kenntnisse übermittelt worden. Eben-

sowenig dient aber ihre geschlossene Unterbringung der Ausbildung zu militärischen Zwecken, sie ist eine innerpolitische Notwendigkeit in unruhevollen Zeiten.

Aber wenn dem allen nicht so wäre, so bedenke man die der deutschen Polizei vorgeschriebene Bewaffnung und man wird die ganze Utopie des Gedankens vom „militärischen Charakter“ erkennen. Zu Dreien teilen sich die Polizeibeamten in einen Karabiner, zu Fünfhundert in ein Maschinengewehr, das zudem noch in einem an Chausseen gebundenen Sonderwagen fest eingebaut ist.

Zur Feldverwendungsfähigkeit einer Truppe gehören aber nicht nur Menschen in Uniform, dazu gehören Feldküchen, Bagagen und Trains, Minenwerfer und Geschütze, Flugzeuge und Tanks und all das zahllose Heeresmaterial, ohne das eine militärische Verwendbarkeit undenkbar ist, zumal angesichts der bis an die Zähne bewaffneten Staaten rings um Deutschland.

Aus diesen Notwendigkeiten heraus erlaubte die deutsche Regierung auch die vorübergehende Verwendung von Hilfspolizeibeamten. Diese sind einzeln zur Dienstleistung auf Anfordern verpflichtet, besitzen keine ständigen Beamteneigenschaften, sondern nur die Befugnisse eines Polizeibeamten während der Dauer ihrer Amtsausübung und stellen eine zeitweilige Verstärkung des örtlichen Wachdienstes dar. Sie versehen ihren Dienst ehrenamtlich und werden nur örtlich vom örtlichen Polizeiverwalter stundenweise eingestellt. Ihre Ausbildung beschränkt sich auf die Vermittlung einiger gesetzlicher Elementarkenntnisse und die Unterrichtung im Gebrauch der ihnen übergebenen Waffe. Die Einrichtung ist durchaus nichts Neues. Auch im Jahre 1923 ist ein Aufruf von Hilfspolizeibeamten erfolgt. Zudem lehnt sich die Art der Einrichtung stark an die ähnliche Institution Englands an (Special Constables). Diese englische Reservepolizei hat eine Kopfstärke von etwa 130 000 Mann, eine Zahl, die bei uns nicht im entferntesten erreicht wird.

Trotz des vorübergehenden Zustandes dieser Einrichtung und trotzdem diese Hilfspolizeibeamten in keiner Weise die Bedingungen des „militärischen Charakters“ im Sinne der eingangs erwähnten Kriterien erfüllen, bemühte sich die französische Staatengruppe in Genf aber auch um Einrechnung dieser — zahlenmäßig gar nicht einheitlich erfaßbaren — provisorischen Organisation!

Weder die eingehenden und loyalen Erklärungen des deutschen Delegierten noch die persönliche Erklärung des Reichskanzlers in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 konnten die französische Mächtegruppe davon überzeugen, daß die Verwendung von Hilfs-

kräften im deutschen Polizeidienst vorübergehend nötig war und nach Beendigung der politischen Umwälzung wieder abgebaut werden würde. Zwar rechnete man die Hilfspolizei mit knapper Mehrheit zunächst nicht an, machte aber die endgültige Entscheidung dieser Frage von der Beobachtung der weiteren Entwicklung abhängig.

Hinter jedem blanken Knopf wittert ein Teil des Auslandes den deutschen Soldaten, und alle deutschen Erläuterungen und Erklärungen stoßen auf Unverständnis oder Nichtverstehenwollen.

Das Ergebnis der Verhandlungen hat auch auf diesem Gebiet wieder bestätigt, daß die Konferenz sich den Bestrebungen Frankreichs auf die einseitige Diskriminierung Deutschlands gebeugt hat, und versuchte, die künftigen deutschen Heeresstärken mit militärisch wertlosen Polizeiformationen zu schwächen:

a) In die Landstreitkräfte sollen eingerechnet werden:

Deutschland	Schutzpolizei . . . . (Bereitschaften und Schulen)	38 600	Mann
Albanien	Grenzschutzkorps	1 300	„
Belgien	Nationalgendarmerie . . . . (mobile Legion)	1 500	„
Bulgarien	Grenzschutzkorps	2 900	„
	Berittene Gendarmerie . . .	2 800	„
Estland	Grenzschutzkorps	800	„
Frankreich	Garde Républicaine Mobile .	10 000	„
Jugoslawien	Mobiles Gendarmeriekorps . .	1 000	„
Niederlande	Militär-Polizei	700	„
Polen	Grenzschutzkorps	28 000	„
	Gendarmeriekorps	2 300	„
Rumänien	Grenzschutzkorps	25 700	„
Rußland	Grenzschutzkorps	28 150	„
	O. G. P. U.	17 400	„
	Garde d'Escorte	13 200	„
Ungarn	Grenzschutzkorps	7 800	„
	Donauflottille	2 000	„
	Mobile Gendarmerie	800	„

b) Sämtliche anderen Polizeien, auch solche aller außereuropäischen Staaten, sind von der Anrechnung auf die Heeresstärken, da sie keinen militärischen Charakter hätten, ausgeschlossen worden (einzige Ausnahme Persien: Anrechnung von 72 000 Mann Sicherheitstruppen, die Ersatz für die z. Z. noch im Aufbau begriffene Armee sind. Indien: Anrechnung verschiedener Arten von Grenzschutz- und Militärpolizei mit rund 22 000 Mann).

c) Auch die Polizeien, die die Staaten in ihren Kolonien in Übersee unterhalten, sind aus der Anrechnung auf die Heeresstärken ausgeschlossen (lediglich die französischen Milizformationen von Togo, Kamerun, Levante, Franz. Indien in einer Gesamtsumme von 15 000 Mann sind angerechnet).

Überblickt man die vorstehenden Ergebnisse, so wird auch dem Unbefangenen deutlich, daß die einzige Polizei in dieser Auf-

zählung die deutsche Schutzpolizei ist! Alle anderen Formationen sind überwiegend Grenzschutzpolizei, deren Zweckbestimmung eine durchaus militärische, aber keineswegs polizeiliche ist.

Recht und billig aber wäre es gewesen, wenn diejenigen Polizeitruppen in Europa und in Übersee als militärisch und anrechnungspflichtig bezeichnet worden wären, die über zahlreiche Maschinengewehre, über Infanteriebegleitgerät und Geschütze verfügen, die straff militärisch organisiert sind und mit allem ausgestattet sind, was eine Truppe zum Kampf benötigt. Die einseitige Belastung der deutschen Heeresstärken mit einer feldverwendungunfähigen Polizei zeigt, wie einseitig die Abrüstungskonferenz in dieser wie in so vielen anderen Fragen unter dem bestimmenden Einfluß Frankreichs gegen die deutschen Interessen Stellung genommen hat und wie wenig sie fähig war, gerechte Lösungen zu finden.

Die Behandlung der Wehrverbände auf der Abrüstungskonferenz

Von Horst v. Metzsch

I

Die Frage der vormilitärischen Ausbildung und der Ausbildung außerhalb des Heeres bildete eine Zeitlang den Mittelpunkt der Verhandlungen der Abrüstungskonferenz und nahm wie kaum eine andere das Interesse der öffentlichen Meinung in Anspruch.

Die Behandlung, die dieser Zweig der Rüstungsvorbereitung auf der Vorbereitenden Abrüstungskommission einerseits, auf der Abrüstungskonferenz andererseits erfuhr, wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Genfer Methoden.

Während der langen Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission spielte die Frage der vormilitärischen Ausbildung zunächst überhaupt keine Rolle. Denn es lag ja in der allgemeinen Tendenz, der Frankreich während aller Abrüstungsverhandlungen huldigte, alles das *nicht* erfaßt zu sehen, was das Wesentliche seiner Rüstungen ausmacht: ausgebildete Reserven, lagerndes Kriegsmaterial, Jugendausbildung usw. Erst kurz vor Fertigstellung des Konventionsentwurfes der Vorbereitenden Abrüstungskommission im Jahre 1930 setzte sich Frankreich plötzlich dafür ein, daß die *obligatorische* vormilitärische Ausbildung in diesem Abkommensentwurf Berücksichtigung finden müsse, und zwar in Form einer Offenlegung der Teilnehmerzahlen.

Dieser an sich verblüffenden Sinnesänderung lag ein einfacher, typisch französischer Gedankengang zugrunde. Frankreich betreibt bereits seit der Heeresreform von 1928 eine gesetzlich festgelegte, gut organisierte militärische Ausbildung seiner Jugend, die die Kinder vom 6. Lebensjahr ab erfaßt und in deren Rahmen die Jünglinge vom 16. Lebensjahr ab völlig militärisch mit der Waffe ausgebildet wurden und werden. Der allgemeinen psychologischen Veranlagung des Franzosen und der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften war es jedoch zuzuschreiben, daß diese Ausbildung nicht zu einer allgemeingültigen Pflicht erhoben, sondern vorläufig auf freiwilliger Basis betrieben wurde.

Ein Gesetzentwurf, der die vormilitärische Ausbildung pflichtmäßig gestaltet, liegt schon seit langem fertig vor. Daß er noch nicht Gesetzeskraft erlangte, liegt neben den erwähnten psychologischen Eigenschaften des Volkes an Gründen, die es Frankreich mit Hinblick auf die Abrüstungskonferenz zweckmäßig erscheinen ließen, vorläufig von dieser Maßnahme abzusehen.

Als jedoch Italien dazu überging, die vormilitärische Ausbildung für seine Jugend obligatorisch zu gestalten, sah Frankreich in ihr plötzlich einen so beachtlichen Faktor der personellen Rüstungsvorbereitung, daß es die Berücksichtigung der obligatorischen Jugendausbildung in der Konvention als unerläßlich hinstellte. Es war selbstverständlich, daß gegen die Erfassung lediglich der obligatorischen Jugendausbildung sowohl Italien wie auch Deutschland Protest erhoben und forderten, daß naturgemäß ebenso wie die pflichtmäßige auch die freiwillige vormilitärische Ausbildung erfaßt werden müsse. Dieser Zwiespalt wurde jedoch zunächst nicht behoben. Die französische Forderung fand Aufnahme in dem vorläufigen Konventionsentwurf. Die deutsche und italienische Ansicht sind ihm als Reserven angefügt.

Die Bedeutung der vormilitärischen Ausbildung als Faktor der Rüstungsvorbereitung eines Landes hängt in erster Linie von der Zahl der Teilnehmer und von der Art und der Intensität der Ausbildung selbst ab; es bleibt dabei unwesentlich, ob sie pflichtmäßig oder freiwillig betrieben wird. Will man diesen Teil der Rüstungsvorbereitung überhaupt erfassen, und ist man der Ansicht, daß sich Mittel und Wege zur Erfassung, Bewertung und Beschränkung finden lassen, so muß pflichtmäßige wie freiwillige vormilitärische Ausbildung in gleicher Weise Berücksichtigung finden und nach für alle Staaten gleichen Grundsätzen und Methoden beurteilt werden.

Es war daher an sich nichts dagegen einzuwenden, wenn sowohl der sogenannte „konstruktive Plan“, den die französische Regierung im November 1932 der Abrüstungskonferenz vorlegte, als auch der MacDonald-Plan dieser vormilitärischen Ausbildung einen gewissen Wert beimessen und sie in der zukünftigen Konvention berücksichtigt wissen wollen.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der unterschiedlichen Behandlung, die diese Frage auf Frankreichs Betreiben im Konventionsentwurf von 1930 einerseits und in den beiden letzten Abrüstungsvorschlägen Frankreichs und Englands andererseits erfahren hat, eine ausgesprochene Tendenz liegt. Es ist dieselbe Tendenz, von der in den folgenden Zeilen eingehend zu sprechen

sein wird. Kam es, wie erwähnt, bei der Ausarbeitung des Konventionsentwurfes von 1930 Frankreich und seiner Gruppe in erster Linie darauf an, die eigenen wesentlichen Rüstungsfaktoren möglichst nicht erfaßt zu sehen, so sah man in der Folgezeit in der Aufrollung der Frage der vormilitärischen Ausbildung neben der Erreichung des bisher verfolgten Zieles, die italienische Jugendausbildung hundertprozentig zu erfassen, ein Mittel, durch Komplizierung des Problems die Verwirklichung des Abrüstungsgedankens zu hemmen, wenn nicht überhaupt zu verhindern, und eine Möglichkeit, die deutschen politischen sogenannten Wehrverbände in den Kreis der Betrachtung zu ziehen und auf diesem Umwege angebliche Verletzungen des Versailler Diktats durch Deutschland zu konstruieren.

In der Tat wurde dieses doppelte Ziel mit großer Energie und Geschicklichkeit und unter Einsatz eines großen Propagandaapparates verfolgt, nachdem es Frankreich gelungen war, die Frage der vormilitärischen Ausbildung und der Ausbildung außerhalb des Heeres in Form eines inquisitorischen Verfahrens im Effektivausschuß der Abrüstungskonferenz zur Verhandlung zu bringen.

Neben dem oben erwähnten doppelten Zweck des Verfahrens trat als drittes Ziel offen die Absicht zutage, die durch den englischen Plan Deutschland zuerkannte Heeresstärke von 200 000 Mann durch die Anrechnung von einer möglichst großen Zahl von Polizeikräften und vormilitärischer Ausbildung möglichst stark auf Kosten der Personalbestände des Heeres zu belasten. Dazu kam, daß die Frage der vor- und paramilitärischen Ausbildung Frankreich einen willkommenen Vorwand gab, die Aufmerksamkeit der Konferenz und der Öffentlichkeit von den wirklichen Abrüstungsfragen, zu denen es endlich klar Stellung zu nehmen galt, abzulenken, um so weiterhin das alte Spiel der Verzögerung und Verschleppung unter Wahrung des abrüstungswilligen Gesichts spielen zu können.

Die Verhandlungen über den militärischen Charakter der Polizeien waren beendet. Ihr vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Sachlichkeit gleich unbefriedigender Verlauf ist bekannt.

Wie diesen Prüfungen eine vorher ausgearbeitete Liste von Merkmalen zum Nachweis des militärischen Charakters zugrunde gelegt wurde, so sollte der Prüfung der vormilitärischen Ausbildung und der Ausbildung außerhalb des Heeres eine Begriffsbestimmung der „militärischen Ausbildung“ dienen, die das Komitee ausgearbeitet und als einen Kompromiß angenommen hatte.

Zum besseren Verständnis des Folgenden sei hier die Definition

dessen, was man nach Ansicht des Komitees unter militärischer Ausbildung versteht, angegeben:

„Man versteht unter militärischer Ausbildung jede an über 18 Jahre alte Personen nach den in jedem Staat in Kraft befindlichen militärischen Vorschriften oder Vorschriften ähnlichen Inhalts erteilte Ausbildung, die den Zweck hat, die Auszubildenden zur Kriegsverwendung in den Streitkräften vorzubereiten.

Die Hauptmerkmale einer solchen Ausbildung sind die folgenden:

1. Technische und takische Ausbildung im Gebrauch von Einzel- oder Kollektivwaffen, die man im Kriege verwendet;
2. Felddienstausbildung in wechselndem Gelände.

Außerdem soll bei Prüfung der Einzelfälle folgenden Merkmalen Rechnung getragen werden:

1. Unterführerausbildung auf der Karte und im Gelände;
2. Praktische Ausbildung an militärischen Nachrichten- und Verbindungsmitteln.

Rein körperliche und sportliche Ausbildung darf, in welcher Form sie auch erteilt wird, nicht als militärische Ausbildung angesehen werden.“

Die Regierungen der auf der Konferenz vertretenen Staaten wurden aufgefordert, mitzuteilen, welche Ausbildung in ihren Ländern nach ihrer Ansicht unter diese Begriffsbestimmung fiele.

Aufgabe des Komitees war es nun, die Antworten der einzelnen Staaten im Lichte der Definition zu prüfen, um festzustellen, in welchen Ländern eine vor- oder paramilitärische Ausbildung auf die Heeresstärken angerechnet werden müsse und welche Zahlen für diese Anrechnung in Ansatz zu bringen seien.

Diese Aufgabe mußte schon im ersten Augenblick angesichts der ungeheuren Verschiedenartigkeit der Einrichtungen aller Länder und in Anbetracht der Auslegungsfähigkeit jeder Definition als eine außerordentlich schwierige erscheinen. Die Schwierigkeit mußte wachsen, wenn eine Methode gefunden werden sollte, die vor- oder paramilitärische Ausbildung nach ihrem militärischen Wert zu bewerten und in irgendeiner zahlenmäßigen Größe auszudrücken. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es völlig abwegig wäre, etwa die Teilnehmer an einer solchen Ausbildung in der Berechnung mit den aktiven Soldaten des Heeres gleichzusetzen, abwegig aber auch, sie nach derselben Methode zu berechnen, mit der die Anrechnung der zu Übungen eingezogenen

Reservisten, die vorher aktiv im Heere gedient und eine vollwertige militärische Ausbildung genossen haben, erfolgt (Tagesdurchschnittsstärken). Denn jede noch so gut organisierte vormilitärische Ausbildung kann niemals mit der in den Einheiten des Heeres genossenen Ausbildung auch nur im Entferntesten gleichgesetzt werden. Sie wird immer nur eben eine Vorbereitung auf den Militärdienst bleiben können, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß diese Vorbereitung besonders bei Heeren mit kurzer Dienstzeit für die Ausnutzung dieser Dienstzeit einen gewissen Faktor darstellen kann.

Von diesen Schwierigkeiten wurden die gesamten Verhandlungen beherrscht. Daß ihre Lösung unmöglich war, stellte sich erst im Verlauf der vierwöchigen Arbeiten des Komitees heraus.

Entstanden bei der Prüfung der Angaben einer größeren Anzahl kleiner Staaten keine besonderen Schwierigkeiten, so waren die Verschiedenartigkeiten der Ansichten wie auch die Verschiedenartigkeiten der Prüfungsmodalitäten bezüglich der Angaben der europäischen Großmächte und ihrer Nachbarstaaten um so größer.

Die Prüfung Italiens, als des einzigen Staates mit gesetzlich genau festgelegter, obligatorischer vormilitärischer Ausbildung, ergab die ersten grundlegenden Meinungsverschiedenheiten, die sich später wie ein roter Faden durch die gesamten Verhandlungen zogen.

Hatte nämlich Italien unter genauer Innehaltung der obigen Definition seinen Angaben nur die Ausbildungszeit zugrunde gelegt, die dem tatsächlich militärischen Teil der vormilitärischen Ausbildung gewidmet ist unter Ausschaltung der Zeit, die der rein körperlich-sportlichen und moralischen Ertüchtigung dient, so stellte Frankreich und seine Gruppe diesen Angaben die Ansicht entgegen, daß auch die körperliche Ertüchtigung für die Vorbereitung auf den Militärdienst von Wert sei, wenn diese Ausbildung mit militärischen Ausbildungsgegenständen gemischt sei. Im Falle solcher „gemischten" Ausbildung müsse also bei der Berechnung die Gesamtheit der Ausbildungszeit gewertet werden.

Es machte sich hier bereits bezüglich der Auslegung der Definition ein fundamentaler Gegensatz innerhalb des Komitees bemerkbar, der sich bisweilen zur Absurdität steigerte. Jeder Unbefangene ist sich darüber klar, daß die sportliche und körperliche Ertüchtigung seiner Jugend jedem Staate unbenommen sein muß.

Die französische Delegation warf hier als ersten Fallstrick den Begriff der „gemischten" Ausbildung (instruction mixte) in

die Debatte, der schließlich zu schwersten Auseinandersetzungen und zur Unversöhnlichkeit der Ansichten führen mußte.

Das Komitee entschied sich mit seiner Mehrheit für die französische Ansicht, gegen die Ansicht Deutschlands, Italiens und anderer Staaten.

Dieselben bei der Prüfung Italiens zutage getretenen Gegensätze traten mit umgekehrten Vorzeichen bei der Prüfung Frankreichs in Erscheinung. Frankreich, das, wie erwähnt, eine sehr gut organisierte, aber auf freiwilliger Grundlage beruhende vormilitärische Ausbildung betreibt, hatte von den in der „Union des sociétés d'éducation physique et de préparation au service militaire" und in anderen Verbänden zusammengefaßten etwa 17 000 Vereinen, die sich mit sportlicher und vormilitärischer, vom Staate geleiteter Ausbildung befassen, nur die sehr geringe Gesamttagesdurchschnittsstärke von 1000 Mann angegeben. Die französischen Angaben erscheinen in besonderem Lichte, wenn man bedenkt, daß in ihnen nur diejenigen Leute angegeben sind, die sich der Abschlußprüfung nach erfolgter Ausbildung unterzogen haben, und daß die große Masse derer, die die Ausbildung durchlaufen, aber nicht zur Abschlußprüfung zugelassen oder sich zu ihr nicht gemeldet haben, von der Angabe nicht erfaßt worden sind. Man muß weiterhin in Erwägung ziehen, daß diejenigen, die die verschiedenen Prüfungen durchlaufen und bestanden haben, ein Zeugnis erhalten (brevet), das ihnen erhebliche Vorteile bei der Ableistung der Dienstzeit verbürgt: Verkürzung der Dienstzeit, bevorzugte Beförderung, Urlaubsvergünstigungen u. a. m.

Es wäre daher angesichts des italienischen Präzedenzfalles nur natürlich gewesen, daß auch bei Frankreich die Anrechnung aller Leute, die eine sportliche und militärische Ausbildung genießen, zur Anrechnung gebracht wurden.

Das Komitee beschloß jedoch mit 7 : 2 Stimmen die Annahme der französischen Berechnung. (24 Staaten sind im Komitee vertreten; 15 von ihnen hatten sich ihrer Stimme enthalten oder waren nicht anwesend!) Aus diesem Stimmenverhältnis erhellt die ganze Bedeutungslosigkeit sowohl des Verfahrens wie der getroffenen Entscheidungen.

Bezüglich der Ausbildung außerhalb des Heeres in Frankreich muß bemerkt werden, daß der Nationalverband der Reserveoffiziere mit etwa 90 000 Mitgliedern und der entsprechende Verband der Reserve-Unteroffiziere mit etwa 42 000 Mitgliedern, die unter Leitung des Kriegsministeriums ständig in besonderen Schulen in Kursen weitergebildet werden, ebensowenig zur Anrechnung ge-

bracht wurden, wie die Schützenvereine mit 128 000 Mitgliedern, obwohl letztere sich im Schießen mit dem Militärgewehr üben und vom Staate durch unentgeltliche Lieferung von Patronen unterstützt werden.

Bereits nach dieser kurzen Erläuterung der Prüfung Italiens und Frankreichs drängen sich zwei Schlußfolgerungen auf: dieses aus „Sachverständigen" zusammengesetzte Technische Komitee hat nicht nach rein sachlichen Gesichtspunkten geurteilt. Läßt schon die Masse der Stimmenthaltungen hierauf schließen, so wird diese Tatsache noch mehr durch die auch später stets wiederkehrende Gruppenbildung bei den Abstimmungen erwiesen, eine Gruppenbildung, die den politischen Gruppenbildungen in Europa stark ähnelt.

Zum Zweiten stellte sich schon jetzt heraus, daß eine für eine Abrüstungskonvention geeignete Grundlage weder bezüglich der Definition dessen, was man unter vormilitärischer Ausbildung zu verstehen hat, noch bezüglich der Möglichkeit einer Berechnung möglich erschien.

Diesen Erkenntnissen ging die Prüfung der deutschen Verhältnisse voraus. Ihr lag die Antwort der Deutschen Regierung auf die Anfrage des Konferenzpräsidenten zugrunde. In dieser Antwort stellt die Deutsche Regierung fest, daß es in Deutschland keinerlei vormilitärische Ausbildung, noch Ausbildung außerhalb des Heeres gibt, die der Definition der militärischen Ausbildung entspräche. Die Deutsche Regierung belegte diese Angabe mit Ausführungen über die deutschen Verhältnisse.

Die französische Delegation war anderer Ansicht. Sie vertrat den Standpunkt, daß in den deutschen Verbänden, wie SA., Stahlhelm und dem Freiwilligen Arbeitsdienst, eine militärische Ausbildung stattfinde und diesen Verbänden in ihrer Gesamtheit daher ein militärischer Wert zugesprochen werden müsse.

Es wiederholte sich nun im Komitee dasselbe wenig würdevolle Schauspiel, das man gelegentlich der Prüfung der deutschen Polizei erlebt hatte. Die französische und polnische Delegation wetteiferten miteinander in der Vorlage von Zeitungen und Bildern, unmaßgeblichen Handbüchern und Äußerungen irgendwelcher Persönlichkeiten, kurz von Material, dem in keiner Weise irgendein beweiskräftiger Wert beigemessen werden kann. Es nützte nichts, daß der deutsche und auch der italienische Vertreter wiederholt erklärten, auf Presse- und Bildberichte nicht eingehen zu können, da ihnen jede Beweiskraft fehle. Das Komitee ließ sich dennoch von der Beredtsamkeit und von der Masse der „Beweisstücke" be-

eindrucken, ohne den sachlichen und einwandfreien Ausführungen des deutschen Vertreters, ja den vom deutschen Vertreter angeführten Anordnungen und Erklärungen des Reichskanzlers die Beachtung zu schenken, die dringend nötig gewesen wäre, wenn eine gerechte und sachverständige Beurteilung der deutschen Verhältnisse gefunden werden sollte.

Es erübrigt sich, hier auf alle Einzelheiten der dreitägigen Verhandlungen über die deutschen Verbände einzugehen. Der Zweck der Verbände und ihre rein innerpolitische und volkserzieherische Bedeutung sind vom deutschen Reichskanzler in klarer und unwiderlegbarer Form wiederholt zum Ausdruck gebracht worden.

Die Methoden dieser Prüfung aber, die in allem abwichen von dem Grundsatz der Gleichheit der Nationen und der Gerechtigkeit bei der Behandlung der einzelnen Fälle, verdienen deutlich gekennzeichnet zu werden.

Von Beginn an war nicht mehr die Rede von der den Prüfungen zugrunde liegenden Definition der militärischen Ausbildung. Statt dessen wurde zunächst einmal die Fragestellung vollständig verschoben und nicht danach gefragt, ob in den deutschen Verbänden eine militärische Ausbildung betrieben würde, sondern danach, ob den deutschen Verbänden ein militärischer Wert beizumessen wäre. Hiermit verschob sich naturgemäß auch die Grundlage der Verhandlungen, die Definition spielte keine Rolle mehr und die „Inquisitoren" konnten ihr seit langem aufgespeichertes „Material" nach Herzenslust seine propagandistische Wirkung tun lassen. Die lächerlichsten Argumente erhielten in den Augen dieses Komitees plötzlich einen entscheidenden Wert, während den wirklichen Tatsachen nicht Rechnung getragen wurde. Dem belgischen Vertreter blieb es vorbehalten, in schroffem Gegensatz zu den klaren Begriffen der Definition auf einmal zwei andere Merkmale in den Vordergrund zu stellen, die angeblich von größtem Wert für den militärischen Charakter eines solchen Verbandes seien: die Disziplin und der Zusammenhalt (cohésion). Jeder Soldat ist sich darüber klar, daß Disziplin und Zusammenhalt zwar zu einer guten Truppe gehören, daß es aber weit ausschlaggebendere Dinge gibt, deren Vorhandensein eine Truppe erst befähigt, als solche wirklich angesprochen zu werden. Da d i e s e Dinge aber bei den deutschen Verbänden nicht zu finden waren, war es nun plötzlich die Disziplin und der Zusammenhalt, die die deutschen Verbände zu friedensgefährdenden und militärischen Einrichtungen stempelten. Das Ziel der Mehrheit dieses Komitees blieb immer dasselbe, die Methoden wechselten je nach Bedürfnis.

Die Abstimmung darüber, ob der in den deutschen Verbänden erteilten Ausbildung ein militärischer Charakter beizumessen sei, ergab folgendes Ergebnis:

Gegen die Beilegung eines militärischen Charakters stimmten Deutschland und Ungarn. Dafür stimmten: Frankreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Jugoslawien, England, Belgien, Holland, Portugal (9). Es enthielten sich der Stimme: Italien, Österreich, Spanien, Amerika, Estland, Finnland, Japan, Schweden, Türkei (9).

Die deutsche Delegation legte gegen diesen Beschluß einen formellen Protest ein.

Es mag noch bemerkt werden, daß im Anschluß an diese Abstimmung der französische Vertreter sich nicht enthalten konnte, dem Komitee völlig willkürlich aus der Luft gegriffene, phantastische Zahlen vorzulegen, deren Einschluß in die Heeresstärke er forderte. Diese gegen alle bisherigen Gepflogenheiten verstoßende und dazu noch völlig unsachgemäße Verfahrensart trug dem französischen Vertreter den schärfsten Einspruch von deutscher Seite ein.

II

Nach diesem kurzen Überblick über die Prüfung Deutschlands ist es notwendig, mit aller Klarheit zu betonen: Das Komitee hat ein Urteil gefällt, das sich in keiner Weise weder auf die Definition der militärischen Ausbildung stützte, noch vom rein sachverständigen Gesichtspunkt aus vertreten läßt; das Komitee ist bei dieser Prüfung bezüglich der Prüfungsmodalitäten völlig abgewichen von der bei anderen Staaten üblich gewesenen Methode und hat sein Urteil auf Material gestützt, das jeder Beweiskraft entbehrt; das Komitee hat es für richtig gehalten, die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Deutschlands sowohl, wie den Zweck der deutschen Verbände, als auch ihre tatsächliche Betätigung außer acht zu lassen und sich zu einem Zweckurteil politischen Charakters verleiten lassen.

Einen ähnlichen Verlauf, wie die Prüfung Deutschlands, nahm die Prüfung Ungarns. Angesichts der starken Ähnlichkeiten der Prüfung beider Staaten soll nicht im einzelnen hierauf eingegangen werden. Jedoch muß besonders festgestellt werden, daß es der tschechischen Delegation vorbehalten war, durch Vorlage von einwandfrei dem tschechischen Spionagedienst entstammendem Material ein ganz neues Moment in die Diskussion zu werfen. Ist es schon absolut abzulehnen, wenn die Richtigkeit der An-

gaben einer Regierung angezweifelt wird, so ist es um so schärfer zu verurteilen, wenn in einer offiziellen Prüfung im Rahmen der Abrüstungskonferenz Material benutzt wird, das zugestandenermaßen den dunklen Quellen einer Spionageorganisation entstammt. Es ist nur selbstverständlich, daß solchem Material nicht die geringste Beweiskraft zugesprochen werden kann, darüber hinaus ist es aber notwendig, die Tatsache der Verwendung dieses Materials auf das schärfste zu geißeln. Es war nicht verwunderlich, daß der große Freund Frankreich sich hinter den tschechischen Vertreter stellte und betonte, daß jeder Staat alles Material verwenden könne, was er für zweckmäßig erachte.

Auch die Prüfungen Jugoslawiens, der Tschechoslowakei und Polens gaben zu langen Diskussionen Veranlassung. Als Hauptergebnis sei nur festgestellt, daß die großen, in diesen slavischen Staaten bestehenden Wehrorganisationen: die Sokols, Schützenverbände usw., deren Mitgliederzahlen weit in die Hunderttausende gehen, die teilweise uniformiert und militärisch organisiert sind und in denen eine gut geleitete, zum Teil von den Kriegsministerien beeinflußte militärische Ausbildung betrieben wird, selbstverständlich nach dem Urteil der Komiteemehrheit jeglichen militärischen Charakters entbehren. Nur bei Polen war es nicht möglich, ganz an der militärischen Betätigung des 300 000 Mitglieder umfassenden Schützenverbandes vorüberzugehen. Das Komitee hielt sich aber an die vom polnischen Vertreter vorgeschlagene Berechnungsweise der vormilitärischen Ausbildung, nach der eine Tagesdurchschnittsstärke von nur 9 500 zur Anrechnung gebracht wurde, während die umfangreiche, zum Teil im Sokol, im Schützenverband und im Verband der schlesischen Aufständigen betriebene militärische Ausbildung fast ganz unter den Tisch fiel.

Es ist unmöglich, sich des Eindrucks zu erwehren, daß auch hier, wie bei der Prüfung der Polizeien, mit zweierlei Maß gemessen wurde, und daß die Entscheidungen des sog. „Technischen" Komitees in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten gefällt wurden.

Die Verhandlungen führten schließlich zu einer Anzahl von Schlußfolgerungen. Die Mehrzahl der Sachverständigen war sich darüber klar geworden, daß die Verhandlungen einwandfrei die Unmöglichkeit dargetan hatten, sowohl den Begriff der vormilitärischen Ausbildung ganz klar und eindeutig zu bestimmen, als auch besonders eine Möglichkeit zahlenmäßiger Berechnung zu finden.

Die ursprünglich beabsichtigte Methode mußte also fallen gelassen werden. Die Abstimmungsurteile verloren hiermit jegliche Bedeutung.

Diese Erkenntnis findet jedoch in den Schlußfolgerungen infolge französischer Gegenwirkung nur einen unvollkommenen Niederschlag. Die englische Delegation hatte vorgeschlagen, es jedem Staate voll zu überlassen, in welcher Weise er seine Jugend auf den Militärdienst vorbereiten will, es also bei dem zu belassen, wie es immer war. Hatte Frankreich z. B. bisher als das für seine Verhältnisse Geeignetste befunden, bei einjähriger aktiver Dienstzeit eine freiwillige, gut organisierte vormilitärische Ausbildung zu betreiben, und hatte Italien es für notwendig gehalten, in Anbetracht des staatspolitischen Wertes körperlicher und moralischer Erziehung und Ertüchtigung gerade für seine Jugend die vormilitärische Ausbildung obligatorisch zu gestalten, so war nicht einzusehen, warum die auf völkischen, ethischen und volkserzieherischen Gedanken viel mehr als auf militärischen Erwägungen aufgebauten Maßnahmen Deutschlands nun einer Änderung unterworfen werden sollten.

Es muß aber bemerkt werden, daß diese von England vorgeschlagenen Schlußfolgerungen nicht etwa Deutschlands wegen zur Debatte gestellt wurden, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil es sowohl den angelsächsischen Ländern, als auch Polen und den Staaten der Kleinen Entente angesichts dieser eingehenden Prüfung bezüglich der in diesen Staaten betriebenen vor- und paramilitärischen Ausbildung nicht mehr ganz wohl zumute war. Sie fürchteten einen zu genauen Einblick in ihre Verhältnisse und die Beschränkung von Maßnahmen, die aufzugeben sie nicht gewillt waren. Daher stimmte auch Frankreich anfänglich im Prinzip diesen Schlußfolgerungen zu. Später jedoch änderte Frankreich wiederum seine Haltung in zwiefacher Hinsicht.

War es ihm nicht gelungen, eine quantitative Begrenzung der vormilitärischen Ausbildung durchzusetzen, so lief sein Bestreben nunmehr in die Richtung auf eine qualitative Begrenzung, d. h. auf eine Reglementierung und Kontrolle der vormilitärischen Ausbildung, auf ein System von Einschränkungen also, das die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Tat wieder stark zweifelhaft gestaltete und die Möglichkeit bot, diese Frage später immer wieder zum Zankapfel werden zu lassen. Diesem Gesichtspunkt tragen die Schlußfolgerungen, mit denen sich die Abrüstungskonferenz abschließend zu beschäftigen haben wird, weit-

gehend Rechnung; sie sind dadurch nicht klarer und einfacher geworden.

Andererseits regte sich sofort wieder das französische Mißtrauen. Da Frankreich nach den eigenen Worten seines Genfer Vertreters aus psychologischen Gründen nicht in der Lage ist, selbst die vormilitärische Ausbildung obligatorisch zu gestalten und die ganze Jugend durch diese Schule gehen zu lassen, stellte es die Forderung, daß diejenigen Staaten, die die in Zukunft jedem Staate gewährleistete Freiheit in der Organisation der vormilitärischen Ausbildung nicht oder nicht voll ausschöpften, dafür einen Ausgleich auf dem Gebiet der Personalstärke des Heeres und der Dienstzeit erhalten müßten.

Dieses System von Kompensationen nun ist geeignet, völlige Verwirrung eintreten zu lassen und die beabsichtigte Wirkung einer Abrüstungskonvention illusorisch zu machen. Es wurde bereits erwähnt, daß keine noch so gut organisierte vormilitärische Ausbildung jemals mit der Ausbildung im Heere gleichgesetzt werden kann. Schon aus diesem Grunde ist ein Ausgleich in dem von Frankreich vorgeschlagenen Sinne eine Unmöglichkeit und nur dazu angetan, dem Staat, der solche Kompensationen genösse, seinen Nachbarn gegenüber einen völlig unberechtigten Vorteil zu gewähren. Ein Blick auf die heutigen Verhältnisse, in denen alle Staaten außer den durch die Friedensdiktate abgerüsteten volle Freiheit sowohl bezüglich der vormilitärischen Ausbildung, als auch bezüglich der Heeresstärke und Dienstzeit genießen, läßt erkennen, daß Frankreich aus eigener Initiative sein jetziges Heeressystem mit freiwilliger vormilitärischer Ausbildung und einjähriger aktiver Dienstzeit geschaffen hat, wie z. B. auch Italien aus eigenen Erwägungen zu seinem heutigen System gekommen ist. Die neue Forderung Frankreichs bezweckte nichts anderes, als dieses heutige Verhältnis mit Hilfe der Abrüstungskonvention zu Frankreichs Gunsten zu verschieben, indem Italien eine Anzahl Einschränkungen auferlegt werden sollen, während Frankreich im Gegenteil noch einen Ausgleich dafür erhalten soll, daß es die ihm gewährten Freiheiten aus eigenem Wollen heraus nicht ausnutzt.

Sind daher alle Kompensationen aus diesen moralischen und militärischen Gründen grundsätzlich abzulehnen, so ergäben sich weiterhin daraus unlösbare Schwierigkeiten. Wer z. B. soll das Ausmaß solchen Ausgleiches festsetzen?, wie soll es berechnet werden, da doch weder eine Definition der vormilitärischen Aus-

bildung, noch ihre Bewertung den Sachverständigen gelungen ist? Die Fragen ließen sich noch beliebig erweitern.

So war es denn auch bezeichnend, daß die Abstimmung über den französischen Vorschlag bezüglich der Kompensationen Frankreich zwar eine geringe Mehrheit verschaffte, daß aber zur Minderheit alle Großmächte gehörten und alle Staaten, die nicht in unmittelbarer politischer Abhängigkeit von Frankreich leben.

Abgesehen von dieser noch offengebliebenen Frage der Kompensationen besagen die Schlußfolgerungen etwa folgendes:

Die im Prinzip allen Staaten zugestandene Freiheit in der Organisierung der vormilitärischen Ausbildung soll bestimmte Einschränkungen erfahren, wie Verbot der Ausbildung ohne staatliche Aufsicht, Verbot der Ausbildung in geschlossenen Einheiten und in zusammenhängendem Dienst, Begrenzung der Ausbildungsstunden u. a. m. Die Ausbildung außerhalb des Heeres dagegen, d. h. jede militärische Ausbildung von Leuten über 20 Jahre, soll hinfort verboten sein. Naturgemäß mußte hierbei wieder die alte Frage auftauchen, was denn unter dieser militärischen Ausbildung zu verstehen sei. Auf französischen Vorschlag hin enthält der Bericht, in dem die Ergebnisse der Untersuchungen niedergelegt sind, eine Aufzählung einer Anzahl von Ausbildungsgegenständen, die als militärische Betätigung anzusehen seien. Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Zeilen diese Liste wiederzugeben, es sei nur festgestellt, daß sie aus durchsichtigen Gründen fast alle die Gebiete umfaßt, die in Deutschland unter dem Namen Geländesport lediglich zur körperlichen Ertüchtigung betrieben werden und die im allgemeinen alle Pfadfinderorganisationen der Welt betreiben; es sei aber auch bemerkt, daß das Schießen mit dem Militärgewehr nach dieser Aufzählung nicht zu den militärischen Betätigungen gehört, denn Franzosen, Engländer, Polen und Tschechen wollten sich natürlich nicht der Möglichkeit berauben, ihre gesamte Jugend auch weiterhin im Schießen auszubilden.

Eine Bestimmung der Schlußfolgerungen verdient aber noch besondere Beachtung. Es ist die Aufnahme der Arbeitsdienstpflicht in die Liste der hinfort verbotenen Betätigungen. Die Deutsche Delegation hat sich auf das schärfste gegen diese Bestimmung gewandt, denn sie hat nicht nur nichts mit der Frage vormilitärischer Ausbildung zu tun, sondern stellt auch eine groteske Verkennung der im heutigen Zustand der Welt notwendigen Maßnahmen zur Behebung der furchtbaren materiellen und moralischen Arbeitslosennot dar. Denn es grenzt wirklich an Zynismus, daß in einer Zeit, in der die Staaten der Welt fast unter

der Last der Wirtschaftskrise und der Arbeitslosigkeit zusammenbrechen, in einer Zeit, in der die Weltwirtschaftskonferenz sich vergeblich um die Behebung der Arbeitslosigkeit bemüht hat, in der das Elend der arbeitslosen Jugend ständig wächst, die mangels Arbeit körperlich und seelisch verkommt und verlernt, den Segen der Arbeit zu spüren, — daß in solcher Zeit ein Komitee von Soldaten aus politischen Gründen die Länder daran hindern will, alle Mittel und Wege zu benutzen, um diesem trostlosen Zustand ein Ende zu bereiten!

Nur die Arbeitsdienstpflicht soll untersagt sein, der freiwillige Arbeitsdienst indessen nicht. Ein Unterschied vom militärischen Standpunkt aus ist nicht ersichtlich. Die Maßnahmen zur Einführung des freiwilligen Arbeitsdienstes in anderen Ländern lassen jedoch erkennen, warum dieser Unterschied konstruiert wurde. Warum soll der obligatorische Arbeitsdienst verboten werden? Weil es Deutschland ist, das in Erwägungen über seine Einführung eingetreten ist. Weil er angeblich den Arbeitsdienstpflichtigen eine gewisse Disziplin und einen gewissen Zusammenhalt anerziehe. Diese schon oben erwähnten Begriffe stellen plötzlich das gefährlichste und wesentlichste Element des Soldatentums dar! Gibt es nicht in jeder Familie, in jeder Gemeinschaft, in jeder Fabrik und an jeder Arbeitsstätte Disziplin? Ist Disziplin auf einmal eine Eigenschaft, die nur möglichst wenigen Leuten anerzogen werden soll? Wir Deutschen sind hierin jedenfalls anderer Meinung! Und Zusammenhalt? Niemand wird sich vorstellen können, daß eine größere Gruppe Arbeitsdienstpflichtiger, die nur vom arbeitstechnischen Gesichtspunkt her zusammengefaßt ist, als solche eines Tages in eine Truppe übernommen werden könnte, wo also ihr Zusammenhalt vielleicht einen gewissen Wert hätte. Die Notwendigkeit der Auswahl nach Waffengattungen und besonderen Befähigungen wird notwendigerweise diese Arbeitsgruppen auseinanderreißen — und von dem Zusammenhalt bleibt nichts übrig.

So rundet sich zum Schlusse wieder das Bild, das von den Verhandlungen über die vormilitärische und paramilitärische Ausbildung haften bleibt: Das Komitee, das sich mit dieser unfruchtbaren Aufgabe befaßte, ist sich alle die Monate seiner Arbeit hindurch treugeblieben. Der Zweck heiligte die Mittel. Und dieser Zweck war kein anderer, als in großer Aufmachung und unter dem Deckmantel „sachverständiger" Beratungen jahrelang gesammeltes „Material" gegen Deutschland in die Öffentlichkeit zu bringen und Deutschland hinfort an der Durchführung von Maß-

nahmen zu hindern, die es zur moralischen und körperlichen Wiedererstarkung seiner Jugend nach jahrelanger Vernachlässigung für dringend erforderlich hält und die mit militärischen Dingen nichts zu tun haben. Der weitere, politische Zweck für Frankreich und seine Gefolgschaft war, für spätere Gelegenheiten den „sachverständigen" Nachweis in der Hand zu haben, daß die deutschen Verbände als solche einen militärischen Charakter hätten.

Die Worte des deutschen Reichskanzlers in seiner Rede vor dem Reichstag am 17. Mai 1933 widerlegen all diese Zweckentscheidungen.

Darüber hinaus aber verdient noch einmal hervorgehoben zu werden, daß die Verhandlungen sowohl über die Polizeien, als auch über die vor- und paramilitärische Ausbildung dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationen in keiner Weise Rechnung getragen haben, sondern daß ein krasser Unterschied zwischen der Behandlung Deutschlands und der anderer Staaten zutage trat. Es war nur natürlich, daß Deutschland schließlich den Genfer Verhandlungstisch verließ, an dem es sich immer wieder Verhandlungspartnern gegenüber sah, die seine Rechte willkürlich zu beschneiden versuchten.

Wenn man den aus französischer Quelle stammenden Pressenachrichten über die zwischen Deutschland und Frankreich nach Deutschlands Austritt aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund geführten Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung glauben darf, so hat Frankreich auch bei diesen Verhandlungen an seiner Forderung, die deutsche Polizei und die deutschen Verbände (SA., SS., Stahlhelm) auf das Deutschland zuzugestehende Truppenkontingent anzurechnen, festgehalten, während es sich nach wie vor weigert, seine Kolonialarmee und seine 5 Millionen ausgebildeter Reserven in die Abrüstung einzubeziehen oder auch nur bei der Festsetzung der Stärke der künftigen deutschen Armee irgend wie in Rechnung stellen zu lassen. Die Haltung Frankreichs gefährdet somit offenbar auch weiterhin jeden Fortschritt auf dem Wege zu einer gerechten Verständigung über Abrüstung und Gleichberechtigung.

Das Problem des Eingeborenen-Soldaten

Von Karl Megerle

1

Das Problem des Eingeborenen-Soldaten ist bisher unter dem irreführenden Namen „farbige Heere" im wesentlichen von zwei Gesichtspunkten aus behandelt und umkämpft worden: erstens unter dem Gesichtspunkt der Militärs, die die Zahl und Kampfkraft der farbigen Divisionen denen der weißen zuzählten, entgegenstellten, abschätzten, daraus ihre Schlüsse zogen und durch die Politiker auf der Genfer Abrüstungskonferenz ihre Anträge stellen ließen. Zweitens unter dem Gesichtspunkt der Solidarität der weißen Rasse. Daß sowohl die Effektivseite dieser Frage, als auch die rassische Seite von größter Bedeutung ist, ist unbestreitbar. Aber bisher ist es nicht gelungen, von hier aus auf die verantwortlichen Kulturvölker einen entscheidenden Eindruck zu machen und ihnen die sehr ernsten Folgen näher zu bringen, die aus der weiteren Entwicklung dieses Problems unabwendbar hervorgehen müssen. Unter dem Einfluß einer gewissen Macht wurde das Problem auf die rein äußerliche Frage reduziert, weshalb sich ein Staat nicht auch mit farbigen Soldaten verteidigen solle, wenn er sie zur Verfügung habe. Es wurde den Gegnern der farbigen Heere unterstellt, daß es ihnen nur auf eine Schwächung der andern ankomme. Und wenn man die Rassenfrage aufwarf, so wurde geantwortet, daß man grundsätzlich keinen Rassenunterschied kenne, daß man auch im bürgerlichen Leben die Gleichheit praktisch durchführe, daß weiße und farbige Bewohner Glieder der gleichen Nation seien und daher die Farbigen ja nichts täten, als das gemeinsame Vaterland verteidigen. Außerdem hatte der Begriff „farbige Heere" noch eine schwache Stelle in der Tatsache des Bestehens der japanischen Streitmacht, auf die jener Begriff, angesichts der glänzenden Leistungen, des zivilisatorisch und menschlich jedem weißen Soldaten ebenbürtigen Standes des japanischen Soldaten, nicht angewandt werden kann. Auf diese Weise kam es nie zu einer breiteren Gesinnungsgemeinschaft jener Völker, die sich wirklich verantwortlich dafür fühlen, daß der Grad der Militarisierung der Erde und ihrer Bewohner eher kleiner als

größer werden muß, wenn die modernen Tendenzen zur Befriedung der Welt, wie sie im Völkerbundspakt und ähnlichen völkerrechtlichen Instrumenten niedergelegt sind, sich durchsetzen sollen.

2

Wir sind daher der Meinung, daß man dem oben entwickelten Problem in größerer Übereinstimmung dadurch näher kommen kann, daß man einmal nicht mehr von „farbigen" Völkern und Armeen, sondern von „Eingeborenen-Soldaten" im Sinne jener Begriffsbestimmung spricht, die sie als Angehörige der „backward people" oder als „indigènes" bezeichnet und von denen Art. 22 des Völkerbundspaktes sagt, es seien Völker, „die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Verhältnissen der modernen Welt selbst zu leiten". Für diese Völker und Stämme, wie für ihre Wohngebiete, fühlen sich die fortgeschrittenen Nationen verantwortlich, oder, wie derselbe Artikel fortfährt: „Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation." Man darf wohl hier schon sagen, daß es nicht zum Wohlergehen und zur Entwicklung dieser Naturvölker beiträgt, wenn sie nach und nach in ihrer Gesamtheit militarisiert, d. h. im Gebrauch der modernen und modernsten Kriegsmittel ausgebildet, mit einem Geist erfüllt werden, der nicht ihr Geist ist, und wenn ihre Wohnsitze unaufhaltsam in den Kreis der heute schon militarisierten Gebiete der Erde hineingezogen würden. Es scheint zweifellos die Absicht der Väter der Völkerbundssatzung gewesen zu sein, aus dem Gefühl der Verantwortung für die primitiveren Völker heraus, von ihnen die Gefahren einer bis zur letzten Schärfe des Lebenskampfes entwickelten technisierten Zivilisation fernzuhalten, weil man aus Erfahrung und Überlegung wußte, daß die Eingeborenen diesen komplizierten Bedingungen nicht gewachsen sein können. So fordert der Völkerbund von den Mandatsinhabern z. B., daß sie den Verkehr mit Opium und Alkohol überwachen und den Gebrauch dieser Rauschgifte möglichst verhindern. Er muß sich aber auch verpflichten, den Handel mit Waffen und Munition streng zu kontrollieren und möglichst zu verhindern, daß die Eingeborenenmassen mit modernen Waffen versehen sind. Der Sinn dieser Vorschriften kann nur der sein, aus humanitären Gründen die primitiveren Völker vor denjenigen Zivilisationserscheinungen zu schützen, die sich auch für die fortgeschrittenen Völker als lebenszerstörend erwiesen haben. Käme es nun aber, wie es leider den Anschein hat, sogar zu einer fortschreitenden und intensiven Militarisierung der „backward peoples" der ganzen Erde, dann könnte

man sich die Folgen für diese Völker und Stämme wohl vorstellen. Nicht nur aber für sie, sondern auch für die fortgeschrittenen Völker, mit denen es im Laufe der Zeit zu Auseinandersetzungen und Zusammenstößen kommen müßte. Man ist daher berechtigt, zusammenzufassen: es ist der Sinn und die Absicht aller jener Mächte und Kräfte, die sich für die Zukunft der Menschheit verantwortlich fühlen, aus humanitären Gründen eine Entwicklung zu verhindern, und da, wo sie schon eingesetzt hat, sie abzufangen, die zu einer Militarisierung von Völkern und Ländern führen muß, die bisher jenseits des grauenhaften Zauberkreises gelebt haben, wo Tanks, Flugzeugbomben, Gase, Maschinengewehre und Handgranaten herrschen.

3

Die moderne Entwicklung zeigt ähnliche Tendenzen auch von der rein militärischen Seite her. Selbst da, wo man sich mit der Tatsache der Militarisierung der modernen Völker abgefunden hat, besteht das Bestreben, der Befriedung auch von der technischen und territorialen Seite her Unterstützung zu leihen. Der Begriff der entmilitarisierten Zonen hat sich zwar bisher noch nicht in voller Logik entfalten können, weil er unter dem Zwang der Versailler Kriegserregung einseitig angewandt wurde, während sein berechtigter Grundgedanke doch der ist, es sollen in politisch und militärisch bekannten Reibungszonen durch die radikale Entfernung aller Kampfmittel und Kampfgruppen ein Höchstmaß von Reibungsmöglichkeiten aus der Welt geschafft oder, wie an der kanadisch-amerikanischen Grenze, eine Militarisierung überhaupt ferngehalten werden. Zweifellos wird der bisherige Zustand der einseitigen Entmilitarisierung aus immanenter Gesetzlichkeit heraus zur Zweiseitigkeit, ja Allseitigkeit drängen. In ähnlicher Richtung scheinen auch alle die Forderungen zu zielen, wenigstens die gefährlichsten und modernsten Waffen, die man als Angriffswaffen zu bezeichnen pflegt, durch gemeinsame Übereinkunft der fortgeschrittenen Nationen abzuschaffen, so daß künftig die jungen Menschen der Völker überhaupt nicht mehr im Gebrauch dieser Kriegswerkzeuge unterrichtet sind. Der Sinn dieser Bestrebungen scheint doch darin zu liegen, daß man die Tendenz verfolgt: es sollen nach und nach immer weitere Territorien und immer mehr Menschen aus dem Bannkreis der Militarisierung herausgezogen werden. Es ist daher logisch hieraus zu schließen: wenn man schon wünscht und untersucht, wie bereits militarisierte Völker und Länder langsam entmilitarisiert werden können, dann ist es selbstverständlich, daß solche Völker und Länder, die noch nicht militärisch ausgebildet,

noch nicht strategisch in das militärische Weltsystem einbezogen sind, auch künftig nicht einbezogen werden sollen. Es wäre daher von den verantwortlichen Völkern das Prinzip aufzustellen und zu verwirklichen: alle Länder und alle Völker, die noch nicht in den Kreis der Militarisierung eingetreten sind, müssen durch Übereinkunft der Nationen aufs strengste auch künftig davon ausgeschlossen bleiben. Solche Länder und „backward peoples“, die erst in den Anfängen dieses Prozesses stehen, die erst durch eine fortgeschrittene Nation in diesen Prozeß hineingezogen werden, sollen mit Beschleunigung wieder aus dieser Entwicklung entlassen und ihrem friedlichen Zustand zurückgegeben werden.

4

Beide Prinzipien, die sich gegen eine Militarisierung der Eingeborenenvölker und ihrer Wohnsitze wenden, das humanitäre und das pazifistische, haben sowohl in Art. 22 des Völkerbundpaktes als auch in den Mandatstexten der einzelnen Mächte Ausdruck gefunden, wenn auch nicht bis zur letzten juristisch und politisch klaren Fassung. Art. 22 sagt u. a.: „Dabei ist die Einrichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebietes erforderlich ist, zu verbieten.“ Und sämtliche Mandatstexte der Mandate B und C enthalten fast gleichlautend die Auflage: „The Mandatory shall not establish in the territory any military or naval bases, nor erect any fortifications“, während die Frage des „Eingeborenen-Soldaten“ zwar nicht überall mit derselben Klarheit geregelt ist, wie die der gebietsmäßigen Freihaltung von militärischen Anlagen. Immerhin sagen die Vorschriften aller C-Mandate — also jene deutschen Besitzungen in der Südsee, für die Japan, England, Australien und Neuseeland Mandatare geworden sind — ebenfalls übereinstimmend: „The military training of the natives, otherwise than for the purposes of *internal* police and the *local* defence of the territory shall be prohibited.“ Hier ist klar ausgedrückt, daß man erstens den Eingeborenen nur in einem äußerst geringen Maß heranziehen will, einem Maß, das durch das Fehlen eines modernen, schwerbewaffneten und militärisch ernstlichen Feindes bestimmt ist, und zweitens, daß selbst diese militärisch ausgebildete Truppe nur für den inneren Polizeidienst und für die örtliche Verteidigung verwendet werden darf. Eine Überführung z. B. auf europäisches Kriegsgebiet gegen europäische Völker ist damit verboten und ausgeschlossen. Den gleichen, unzweideutigen Grundsatz hat auch

Südafrika für sein Mandat Deutsch-Süd-West anerkannt. Eine Nuance anders lauten die Verpflichtungen, die England und Belgien für ihre afrikanischen B-Mandate Tanganyika, Kamerun, Togo und Urundi eingegangen sind. Hier wird nur von dem Verbot gesprochen, Eingeborenenstreitkräfte für andere Zwecke als die lokale Polizei und „die Verteidigung des Gebiets“ zu organisieren. Aber auch hier ist der Sinn eindeutig: man will die Militarisierung auf ein Minimum beschränken und den Eingeborenen nur für die innere Ordnung und die direkte Verteidigung seiner Heimat heranziehen. Daß dies der Sinn war, geht aus der sehr wichtigen und grundsätzlichen Abweichung hervor, die Frankreich für seine Mandate durchgesetzt hat.

5

Die französische Regierung, und zwar Clemenceau selbst — wie der Präsident der Mandatskommission, Marquis Theodoli, in der Sitzung dieser Kommission vom 18. Juni 1926 mitteilte — hat während der Versailler Verhandlungen erklärt, „sie müsse sich das Recht vorbehalten, die Truppen aus Togo und Kamerun für die Verteidigung seiner Grenzen am Rhein zu verwenden, weil es, wenn es den Rhein verliere, auch Togo und Kamerun verlieren würde“. Es hat dann mit Hilfe des Obersten Rates am 11. Juni 1919 von England die Zustimmung erhalten, folgende Klausel an das Militarisierungs- und Aushebungsverbot für seine Mandate Togo und Kamerun anfügen zu dürfen: »Toutfois, ist est entendu que les troupes ainsi levées peuvent, *en cas de guerre générale*, être utilisées pour repousser une agression ou pour la défence du territoire *en dehors* dela région soumise au mandat.“ Die Einfügung dieser Ausnahme für Frankreich und die Erklärung Clemenceaus beweisen, daß sich Frankreich als einzige Mandatsmacht und im Gegensatz zu allen andern das Recht und die Möglichkeit vorbehalten hat, das Soldaten- und Menschenreservoir der Mandatsgebiete für allgemeine Kriegszwecke auszunützen, Zwecke, die nicht nur in der direkten Verteidigung des vom Völkerbund übertragenen Gebiets, sondern in den allgemeinen machtpolitischen und den Interessen der Eingeborenen fremden Erwägungen Frankreichs liegen. Das ist natürlich ein ernster Präzedenzfall, sowohl für die gesamte Mandatsfrage, als auch für das von der Mandatsidee angestrebte Prinzip, die „backward peoples“ dem Moloch der Militarisierung zu entziehen. Es hat sich aus anderem Anlaß in der Mandatskommission eine Debatte über diese Bestimmung entsponnen, die sich drei Jahre lang hinzog und zu einer Umfrage des Völkerbundsrates bei den Mandatsmächten sowie zu einer Entschließung des Rats führte.

Aufgeworfen wurde die Frage dadurch, daß der Mandatskommission eine Klage zuging, es seien Eingeborene des englischen Kamerunmandats außerhalb des Gebiets angeworben und in eine englische Kolonialtruppe eingestellt worden. Hierin sah die Kommission eine Verletzung des Mandats und faßte folgende Entschließung, die am 9. Juni 1926 vom Völkerbundsrat zu der seinen gemacht wurde: „L'esprit, sinon la lettre, du mandat serait violé si le Mandataire enrôlait les indigènes du territoire sous mandat (quel que soit le lieu où ceux-ci se présentent à l'enrôlement) en vue de servir dans les corps militaires ou troupes de police, qui ne seraient pas cantonnés à titre permanent sur le territoire et ne seraient pas utilisés exclusivement dans les limites de ce territoire, pour sa défense ou pour le maintien de l'ordre." Die Kommission hatte als ihre Meinung hinzugefügt: „Une Puissance mandataire ne saurait augmenter ses effectifs en faisant appel à la population du territoire sous mandat pour se procurer des soldats, des réservistes ou des troupes de police pour ses propres forces." Diesen Zusatz finden wir allerdings in der Ratsentschließung nicht mehr. Es hatte sich nämlich inzwischen eine heftige Debatte entsponnen, in der es der französischen Auffassung gelang, sich nach vorne zu arbeiten. England, Belgien und Frankreich verpflichteten sich zwar auf diese Debatte hin, nicht mehr Mandatsbewohner anzuwerben oder in ihre außerhalb des Mandatsgebiets stehenden Truppenkörper aufzunehmen, aber Frankreich behielt sich ausdrücklich vor, in Kriegszeiten auf sein oben angeführtes Reservat zurückzugreifen.

6

Daß dieses Reservat den allgemein anerkannten Mandatsprinzipien widerspricht, geht aus jener zusätzlichen Entschließung der Mandatskommission hervor. Dasselbe zeigt ein Memorandum des Mitglieds der Kommission, van Rees, das versucht, die betreffenden Mandatsbestimmungen exakter auszulegen. Es kommt zu dem Schluß, daß alles, was mit dem Wortlaut und Geist des Mandats zu vereinbaren sein soll, sich darauf beschränken müsse, die lokale Sicherheit und nicht die Sicherheit eines anderen Landes zu gewährleisten. In einem zweiten Memorandum stellt er noch schärfere Grundsätze auf: Er schließt sich dem Gutachten des Staatsrechtslehrers Stoyanovsky an, der sagt, der Sinn der Mandatsbestimmungen sei zweifellos „die vollständige Neutralisierung der Mandatsgebiete im Kriegsfalle, gleichgültig ob der Mandatar an einem Krieg teilnimmt oder nicht" (Stoyanovsky, La théorie générale des mandats internationaux, Paris 1925). Aber auch den Begriff der

„Verteidigung des Gebiets“ schränkt er sinngemäß darauf ein, daß es sich um eine Verteidigung an Ort und Stelle und gegen einen Feind handle, der sich höchstens in Form von Eingeborenenbanden entwickeln kann. Daraus gehe hervor, daß die Militarisierung der Eingeborenen der Mandatsgebiete sich strikte in diesem engen Rahmen halten und dem Feind anpassen müsse. Ferner zieht er für Frankreichs Ausnahme den Schluß, daß dieses zwar in Kriegsfällen die bestehenden Polizei- und Eingeborenenstreitkräfte des Mandats auch außerhalb der Grenzen, praktisch also auch in Europa, verwenden dürfe, aber eben nur die bereits bestehenden und ausgehobenen Truppen, auf keinen Fall aber dürfe es nun etwa die ganze Einwohnerschaft militarisieren, im Frieden bereits ausbilden oder im Krieg das Gebiet als Menschenreservoir betrachten. Der britische Vertreter Lugard ging sogar so weit, die französische Klausel bis auf den Begriff einzuengen, daß die Truppen im Kriegsfall zur Verteidigung des Gebiets „à l'intérieur ou près du dit territoire“ verwandt werden dürfen.

Fassen wir zusammen, was aus dem Geist der Mandatsbestimmung und ihrer bisherigen Auslegung zu schließen ist, so ergibt sich mindestens folgendes: erstens sollen die zurückgebliebenen Völker an sich nicht militärisch ausgebildet und eingesetzt werden. Es ist nur jenes unerläßliche Minimum von Ausbildung, Anwerbung und Organisation erlaubt, daß die innere Ordnung und die Verteidigung gegen einen entsprechenden Gegner fordert. Vor allem soll nicht eine irgendwie geartete Wehrpflicht oder allgemeine Ausbildung stattfinden. Zweitens sollen selbst diese wenigen Polizei- und Streitkräfte nicht in andern Ländern, geschweige in europäischen Kriegen, eingesetzt, sondern nur zur lokalen Verteidigung herangezogen werden. Drittens darf die Bevölkerung eines Mandatsgebiets nicht als Truppenreservoir angesehen und ausgenützt werden, weder im Krieg noch im Frieden. Die Zuteilung eines Mandats soll der Mandatsmacht keinen Zuwachs an militärischer Macht bringen. Viertens sollen die Territorien, die unter Mandat stehen, durch das Verbot von militärischen Basen und Befestigungen aller Art auch von einer territorialen Militarisierung ferngehalten werden. Es bleibt allerdings als einzige und sehr ernste Ausnahme die französische Reservatio bestehen.

7

Wir haben demnach in den internal anerkannten und vorgeschriebenen Grundsätzen der Mandats- und Völkerbundsbestimmungen genau die Prinzipien wiedergefunden, die wir gegen die

Schaffung und weitere Verwendung des „Eingeborenen-Soldaten“ aufgestellt haben: humanitär-ethische und pazifistische. Was die humanitären betrifft, so handelt es sich gleichmäßig um die Gefahren für die Eingeborenen wie für die zivilisierten Nationen. Es ist klar, daß jeder eingeborene Soldat, vor allem wenn er in eine europäische Garnison kommt und hier drei Jahre bleiben muß, für die Rückkehr in sein Dorf und in sein Stammesleben verdorben ist. Er wird immer als Spaltpilz in den natürlichen Lebensordnungen der primitiveren Völker wirken. Es ist ferner klar, daß es vom ethischen Gesichtspunkt aus nicht zu verantworten ist, wenn man Eingeborene zwingt, sei es durch Anwerbung oder allgemeine Wehrpflicht, im Kriegsfall in fremden Erdteilen ihr Leben einzusetzen, für Menschen, Dinge, Länder, Ideen, die ihnen nichts weiter sein können als leere Worte. Gerade der Naturmensch bedarf der konkretesten Gegenwart der Dinge, für die er sich einsetzen soll. Wie menschenunwürdig muß z. B. das Sterben eines Senegalnegers auf europäischem Boden sein, da dieser Mensch doch nichts von dem mit seinem Tod verbinden kann, was ihm im Leben nahe gestanden hat: keine Idee, keine Heimat, kein Volk, kein Vaterland. Aus dieser Tatsache ergibt sich die grausame Wahrheit des Wortes „Kanonenfutter“ für die Eingeborenen. Es liegt doch nahe, gerade diese Landfremden rascher und leichtfertiger zu opfern als das eigene Blut. Dazu kommt, daß aus psychischen Gründen eine Eingeborenentruppe, selbst bei gründlichster Ausbildung, den technischen Waffen einer raffinierten Kriegskunst mit größter seelischer Hilfslosigkeit ausgeliefert ist, abgesehen von der mangelnden körperlichen Anpassung an diese Technik. So muß das Sterben dieser Naturkinder unter fremder Fahne, auf fremdem Boden, im feindlichen Klima der Gewalt und Grausamkeit der modernsten Kriegstechnik preisgegeben, selbst jenes winzigen Restes von Sinn und Würde entbehren, der schließlich in jedem Tod liegen soll. Die andere Seite, die der zivilisierten Völker, brauchen wir nicht zu betonen. Die Erfahrungen des Weltkrieges, die Anwesenheit schwarzer Truppen im besetzten und im Ruhrgebiet sprechen für sich selbst und wir möchten nicht in den Verdacht der Voreingenommenheit kommen. Immerhin sollte man sich doch einmal ausmalen, wo die Entwicklung hinführen muß, wenn eine einzige Macht nach und nach 1 500 000 Eingeborenentruppen allein aus Afrika herausziehen kann und will, um sie gegen Europäer ins Feuer zu schicken. Wenn anderwärts das Rassengefühlt schon ganz erstorben ist, so ist es doch bei der Mehrheit der modernen Völker lebendig genug, um sich gegen solche Perspektiven zu sträuben.

8

Wilson hat in seinen Erinnerungen einmal geschrieben: „Die Vereinigten Staaten sollten es als ein Recht der Zivilisation verlangen, daß nicht Millionen wilder Völkerschaften ausgebildet werden, um an möglichen künftigen Kriegen zwischen zivilisierten Nationen teilzunehmen. Falls die Zivilisation sich selbst zu vernichten wünscht, mag sie es ohne barbarische Hilfe tun.“ Der Standpunkt Amerikas wird sich nicht geändert haben. Der amerikanische Mann und die angelsächsische Frau hat gerade auf diesem Gebiet ein feines und empfindliches Gefühl. Politische und historische Erfahrungen treten hinzu und gerade die Gegenwart erteilt ihnen eine neue Lehre, was es heißt, Völker in die Militarisierung hineinzuziehen. Das mächtig um sich greifende Japan hat die weißen und fortschrittlichen Völker gerade das gelehrt, was wir in diesen Ausführungen aufs neue den verantwortlichen Völkern nahebringen möchten: es waren die weißen, militarisierten, technisierten und kapitalistischen Mächte, die Japan einst mit Waffengewalt zwangen, in den Bannkreis ihrer Welt zu treten. Sie ahnten damals nicht, welcher militärische Genius, welche Energie und welche Kraft in diesem Volk steckte, das nichts wollte, als friedlich in seiner völkischen Isolierung weiterzuleben. Sie haben nicht gewußt, welche Entwicklung sie damit einleiteten. Es blieb diesem „farbigen“ Volk nichts übrig als mit zu rüsten, mit zu industrialisieren, mit zu konkurrieren oder unterworfen zu werden. Heute steigt Japan in einem zweiten Meteorflug zum Herrn des Fernen Osten empor. Die Konsequenzen und Spannungen brauchen wir nicht weiter auszumalen. Aber wenn man sich nur einen Augenblick vorstellt, es würden auch die 430 Millionen Chinesen, die ein Menschenmaterial für noch bessere und zähere Soldaten, noch tüchtigere und ausdauerndere Arbeiter sind, als die Japaner, in den Prozeß der wirklichen Militarisierung und Technisierung hineingezogen, dann versteht man vielleicht, welche Bedeutung das Prinzip hat: kein Volk und kein Land mehr militarisieren, das noch nicht militarisiert ist. Selbst England, das im Weltkrieg Hunderttausende von Eingeborenen auf die europäischen Schlachtfelder warf, hat von der Geschichte eine ernste Lehre bekommen. Mit Recht und einstimmig hielten ihm die indischen Delegierten auf den Round-table-Konferenzen immer wieder vor, es habe ja selbst dafür gesorgt, daß dem indischen Volk Hunderttausende von nationalsozialistischen Agitatoren entstanden seien. Jene braunen und gelben Soldaten des Weltkrieges, die unter Englands Fahne in Vorderasien und Europa kämpften, seien heimgekehrt und hätten bis ins letzte indi-

sche Dschungeldorf die Kunde von der Niederlage und Schwäche, von den Machtmitteln und Methoden der weißen Herren gebracht. Wenn nun die Inder die restlose Indianisierung der Armee verlangen, wird man vielleicht in England anders über die Frage des „Eingeborenen-Soldaten“ denken als vorher.

9

Daß Australien, Neuseeland und Kanada diese Frage ernster nehmen als das Mutterland, ist aus geographischen Gründen begreiflich. Eine Frage der Existenz bedeutet sie für Südafrika mit seinen brennenden Negerproblemen. Ähnlich steht es in der englischen Kronkolonie Kenya. Südafrika hat auf jene Rundfrage des Völkerbundsrats stolz geantwortet: „Es ist niemals die Politik einer südafrikanischen Regierung gewesen, Eingeborene als Kämpfer in einem Konflikt zwischen Europäern zu verwenden.“ Ähnlich steht es in Belgien, dessen Wehrverfassung die Verwendung Eingeborener in europäischen Kriegen direkt verbietet. Auch in Holland vermeidet man es prinzipiell die heimische, weiße Armee organisatorisch oder personell mit der holländisch-indischen Kolonialarmee zu vermengen. Auch Spanien und Portugal wahren die Grenze zwischen Eingeborenen und Heimattruppen. Weder eine Kolonialmacht mit Millionen und Abermillionen eingeborener Untertanen noch die andern europäischen Staaten, noch sogar Japan als „farbige“ Macht, haben ein Interesse an der Fortsetzung des Militarisierungsprozesses der zurückgebliebenen Völker. Niemand wird imstande sein, zu einer späteren Phase der Entwicklung diesen Prozeß aufzuhalten oder rückgängig zu machen. Heute ginge es noch. Heute könnte man mindestens den schwarzen Erdteil Afrika und seine Völker aus diesem Prozeß herausziehen und heraushalten. Die erste Stufe wäre ein internationales Verbot der Verwendung von Eingeborenentruppen auf europäischem Boden oder im Kampf gegen zivilisierte Nationen, die zweite ein Verbot der Militarisierung neuer Gebiete und Völker, die dritte die fortschreitende Entmilitarisierung der bereits teilweise militarisierten Stämme. Es ist selbstverständlich, daß es ohne ein striktes Verbot bei der Aushebung und dem Einsatz von Eingeborenentruppen keine Grenze gibt. Neben den voll Ausgebildeten werden die selbst für den Offizier unkontrollierbaren Irregulären mit hineingerissen. Wer ihre Kampfmethoden kennt, weiß, was jedem Europäer blüht, der in ihre Hände fällt. Dann würden die nur flüchtig ausgebildeten Massen folgen, die nur noch Kanonen- und Maschinengewehrfutter dar-

stellen können. Wer möchte, ohne vor der Verantwortung zu fliehen, sehenden Auges solche Entwicklungen um sich greifen lassen?

10

Es läge nahe, der oben ausgeführten Solidarität der zivilisierten Völker die grundsätzlich entgegengesetzte Haltung Frankreichs gegenüberzustellen. Die militärische Seite der Frage ist oft geschildert worden. Von der humanitären und pazifistischen hat man geschwiegen, vielleicht, weil man nicht wagte, Frankreich zu nahe zu treten. Wenn nun aber das „Bulletin officiel" Nr. 18 amtliche Bestimmungen über die Wehrpflicht der Eingeborenen in den Kolonien bringt, aus denen hervorgeht, daß die aktive Dienstzeit der Eingeborenen in allen Kolonien drei Jahre ist, daß nichteingezogene Rekruten drei Jahre lang den Militärbefehlshabern als Disponible unterstehen, daß die Wehrpflichtdauer für alle Eingeborene auf fünfzehn Jahre festgesetzt und gesagt ist, daß alle Eingeborene unter Umständen dazu bestimmt werden können, ihre Wehrpflicht außerhalb ihrer Kolonien fortzusetzen", und wenn wir jene bedauerlichen Ausnahmebestimmungen für die französischen Mandate berücksichtigen, so müssen wir mit dem Ernste der Verantwortung feststellen, daß Frankreich sich zum wichtigsten Träger jenes Prozesses zu machen entschlossen ist, gegen den alle Gründe der Humanität, der Völkerethik und der Befriedung der Erde sich erheben. Ließe sich dieser Prozeß auf das französische Gebiet beschränken, fände sich Frankreich nicht bereit im Interesse der weißen Zivilisation darauf zu verzichten, die Hunderttausende von Eingeborenen auf den Krieg gegen Weiße zu drillen und einzusetzen, dann könnte man sich damit abfinden, daß es zu seiner Zeit selbst die Rückschläge dieser Entwicklung zu spüren bekommen wird. So aber besteht die Gefahr, daß das Beispiel ansteckt, daß die Eingeborenensoldaten Frankreichs und die Eingeborenen anderer Gebiete immer mehr in eine Solidarität hineinwachsen, und daß sich jene Politik an allen Völkern rächen wird, die den „letzten Schützengraben der Freiheit und Zivilisation" mit Negertruppen besetzt hat.

Bibliographie

1

Kritischer Wegweiser durch die internationale Abrüstungsliteratur seit 1931

Von Hans Rohde

I

Bücher und Schriften

a) In deutscher Sprache:

Arbeitsausschuß deutscher Verbände, „Der Kampf um die Abrüstung". Bearbeitet von Oberstleutnant a. D. Benary. Berlin 1932. Verlag Tradition W. Kolk. 111 S.

In packenden Bildern und kurzen eindringlichen Texten werden die tatsächliche Entwaffnung Deutschlands, die ungeheuren Rüstungen der großen Militärmächte und der Bruch des Versailler Abrüstungsversprechens durch diese Mächte gezeigt.

Barandon, Paul, Wirkl. Legationsrat, Dr., „Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes". Berlin 1933. Carl Heymanns Verlag. 406 S.

Nach einer Einleitung über die Grundlagen und die Entwicklung des Kriegsverhütungsrechts werden in vier Teilen behandelt: die Präventivintervention, die friedliche Streitregelung mit den wichtigen Abschnitten „Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit", das Sicherheits- und schließlich auch das Abrüstungsproblem. Eine vollständige systematische Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes auf diesem Gebiet.

Benary, A., Oberstleutnant a. D., „Luftschutz". Die Gefahren der Luft und ihre Abwehr. Leipzig 1933. Reclam. 76 S.

Behandelt zunächst im I. Teil den Luftkrieg, seine Geschichte und Rolle in Versailles und Genf, die Luftrüstungen der europäischen Staaten und die Wehrlosigkeit Deutschlands in der Luft sowie den Luftkrieg der Zukunft, um dann in einem II. Teil auf den militärischen und zivilen Luftschutz in den rüstungsfreien Staaten, die Möglichkeiten eines deutschen Luftschutzes, die Elemente des zivilen Luftschutzes und die Organisation des deutschen zivilen Luftschutzes einzugehen.

Benary, A., Oberstleutnant a. D., „Rüstungsfibel". Berlin 1934. Verlag Offene Worte. 86 S.

Kurze Zusammenstellung über die Rüstung der anderen Staaten, denen zum Schluß die militärische Ohnmacht Deutschlands gegenübergestellt wird.

Berndorff, H. R., „Sie rüsten". Stuttgart 1931. Dieck & Co. 287 S.

Eine mehr romanhaft geschriebene Darstellung der Geschichte der Abrüstung, ihrer Entwicklung und Sabotage. Darum aber, mag auch manches so mehr vom journalistischen als vom fachlichen Standpunkt aus gesehen sein, nicht minder wertvoll wie die übrige Abrüstungsliteratur, denn auch sie fußt letzten Endes auf Tatsachenmaterial.

Binder, Julius, Prof. Dr., „Die sittliche Berechtigung des Krieges und die Idee des ewigen Friedens“. Berlin 1932. Junker & Dünnhaupt. 36 S.

Die Schrift nimmt ihren Ausgang von dem Zusammenbruch und der Selbstentwaffnung Deutschlands im November 1918 und der an diese geknüpften Hoffnung auf Frieden, die in dem Rufe: „Nie wieder Krieg“ ihren formelhaften Ausdruck gefunden habe. Sie sucht demgegenüber darzulegen, daß die Sehnsucht nach dem ewigen Frieden zwar uralt ist, daß die Hoffnung auf ihn sich aber noch immer als eine Illusion erwiesen hat.

Blum, Léon, „Ohne Abrüstung kein Friede“. Berlin 1931. J. H. W. Dietz Nachf. 96 S.

Der Führer der französischen Sozialdemokratie widerlegt schlagend die Einwendungen der amtlichen französischen Politik gegen eine allgemeine Abrüstung, kann aber trotzdem nicht umhin, die großen Schwierigkeiten einzugestehen, die ihrer Durchführung im Wege stehen.

Blum, R., „Das System der verbotenen und erlaubten Kriege in der Völkerbundssatzung, Locarno-Verträgen und Kellogg-Pakt“. Leipzig 1932. Noske. 44 S.

Untersucht nach einer Abgrenzung der Begriffe „Krieg“, „Kriegsverbot“ und „Kriegserlaubnis“ die Völkerbundssatzung, die Locarno-Verträge und den Kellogg-Pakt daraufhin, welche Kriegsmöglichkeiten rechtlich in ihnen enthalten sind, und prüft am Schluß der Untersuchung jedes Vertrages die rechtliche Wirkung auf die Bestimmungen des vorhergehenden Vertrages.

Boer, Friedrich und Fritz Drach, „Welt in Waffen“. Berichte, Photos, Zahlen zur Debatte über Sicherheit und Abrüstung. Berlin 1933. Drei Masken-Verl. 168 S.

Enthält eine Reihe von Aufsätzen militärischer und politischer Fachleute zum internationalen Wehr- und Abrüstungsproblem und zeigt in einem mit zahlreichen Tabellen ausgestatteten Bilderteil die heutige Bewaffnung der Welt zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Die Unsicherheit, in der sich Deutschland zurzeit befindet, wird anschaulich und eindrucksvoll zur Darstellung gebracht.

Böhmert, Viktor, Dr., „Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf Abrüstung seiner Vertragsgegner“. Heft 3 der Wissenschaftlichen Beiträge zu aktuellen Fragen. Berlin 1931. Emil Ebering. 59 S.

Vergleicht den vierten Punkt der 14 Punkte Wilsons mit der Präambel des Teils V des Versailler Vertrages und Artikel 8 der Völkerbundssatzung und leitet nach genauer juristischer Untersuchung aller drei vertraglichen Abmachungen das unbedingte Recht Deutschlands auf Abrüstung der anderen ab. Zum Schluß wird auf den Zusammenhang zwischen Kriegsschuldfrage und Abrüstung hingewiesen und betont, daß die These von der alleinigen Kriegsschuld Deutschlands vielleicht die Grundlage für das Verlangen der Gegenseite auf eine Vorleistung Deutschlands in der Abrüstung sein konnte, daß aber, nachdem diese These endgültig als unhaltbar erkannt worden sei, eine sofortige Abrüstung auf das Deutschland auferlegte Maß durch die Vertragsgegner zu erfolgen habe.

Brandenburg, „Was bedeutet der deutsche Gleichberechtigungsanspruch auf dem Gebiete der Luftfahrt?“. Leipzig 1932. Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter. 8 S.

Ein Rundfunkvortrag des früheren Leiters der damaligen Luftfahrtabteilung im Reichsverkehrsministerium und Vertreters Deutschlands für

Luftfragen auf der Abrüstungskonferenz, in dem die Bedeutung des deutschen Gleichberechtigungsanspruchs auf dem Gebiete der Luftfahrt zusammenfassend kurz dargestellt ist.

Büscher, Hermann, Dr., „Giftgas! Und wir?". Hamburg 1932. Himmelheber & Co. 224 S.

Die Gasgefahr wird in übersichtlicher und methodischer Weise in Angriff und Abwehr erläutert, unter Einbeziehung der Giftgase des täglichen Lebens und der Industrie. Verfasser ist erster Gasfachmann, der schon größere Schutzübungen durchführte. Seine Erklärungen umfassen alle bekannten Kampfgase. Gleichzeitig werden für die Behandlung von Gasvergiftung klare Richtlinien gegeben.

v. Cochenhausen, Generalleutnant a. D., „Wehrgedanken". Hamburg 1934. Hanseatische Verlagsanstalt.

Ein von dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften herausgegebenes Sammelwerk von Vorträgen und Aufsätzen über brennende Fragen der Landesverteidigung, in dem von einer Reihe namhafter deutscher Militärschriftsteller, wie dem Herausgeber selbst, dann Oberst a. D. K. L. v. Oertzen, Generalleutnant Muff und Major a. D. Dr. Kurt Hesse, aus der ungeheuren Fülle wehrpolitischen Wissens die Kernprobleme herausgegriffen und geschildert werden, die gerade für ein Volk bedeutsam sind, das wie das deutsche des Neubaus seiner Landesverteidigung noch harrt.

Davies, David, „Das Problem des zwanzigsten Jahrhunderts". Eine Studie der internationalen Beziehungen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Elisabeth Fuchs. Berlin 1932. Reimar Hobbing. 682 S.

Auf umfassendem Quellenmaterial fußend, wird das Problem, das im Völkerbundsgedanken gesehen wird, geschichtlich, politisch und philosophisch beleuchtet, die Entwicklung des Machtbegriffes und seiner angeblich mißverstandenen Auffassung gezeigt und aus dem bisherigen Versagen des Völkerbundes die Notwendigkeit von verstärkten, durch den Völkerbund geheiligten Sanktionen abgeleitet. Als Werkzeug hierfür wird der Gedanke einer Völkerbundarmee propagiert. Den einzelnen Staaten werden lediglich heimatliche Polizeiarmeen belassen.

Davies, D. Lord, „Selbstmord oder Vernunft?" Untersuchung der der Abrüstungskonferenz gemachten Vorschläge. Die Frage der überstaatlichen Polizei. Aus dem Engl. übersetzt. Berlin 1932. Reimar Hobbing. 63 S.

Gibt in mehr volkstümlicher Weise die gleichen Gedanken wieder wie das Werk „Das Problem des 20. Jahrhunderts".

„Die deutsche Miliz der Zukunft". Berlin 1933. E. S. Mittler & Sohn. 92 S.

Will einen Plan für die angesichts der Gefährdung Deutschlands notwendige Wehrverstärkung durch eine Miliz aufstellen. Das Schweizer Muster wird abgelehnt. Das heutige Reichsheer soll als Stammheeer bestehen bleiben, aber nur mit sechsjähriger Dienstverpflichtung, desgleichen die Marine. Das Volksheer, auf allgemeiner Wehrpflicht aufgebaut, soll sechs Monate in der Rekrutenschule ausgebildet werden.

Draeger, Hans, Dr. phil. h. c., „Gleiches Recht für Deutschland!" Berlin 1932. Arbeitsausschuß Deutscher Verbände. 32 S.

Eine Schrift, für den Aufklärungs-Ausschuß für nationale Sicherheit herausgegeben vom Geschäftsführenden Vizepräsidenten des Arbeitsausschusses

Deutscher Verbände im Oktober 1932 nach dem erstmaligen Verlassen der Abrüstungskonferenz durch Deutschland im Juli 1932, der Denkschrift des deutschen Außenministers an den französischen Botschafter vom 29. August, der französischen Antwort vom 11. September und der englischen Note vom 18. September des gleichen Jahres. Sie will vom Standpunkt des deutschen Volkes noch einmal die Forderungen anmelden, die die deutsche Nation kraft formalen und natürlichen Rechtes geltend macht, und die Folgen aufzeigen, die die Verletzung dieses Rechtes durch die Gegenseite haben muß.

Nach deutscher Ansicht ist die Gleichberechtigung Deutschlands auf die einfachste Weise durch eine Abrüstung der anderen bisher noch hochgerüsteten Staaten nach dem Muster von Versailles herzustellen. Deutschland hat das gleiche Recht auf nationale Sicherheit wie jeder andere Staat. Inhaltlich müssen in der allgemeinen Konvention daher auch grundsätzlich die durch sie nicht verbotenen Waffen auch Deutschland erlaubt sein. Deutschland ist bereit, jedes für alle Staaten gleichmäßig geltende Waffenverbot anzunehmen. Für das Wehrsystem muß es das Recht in Anspruch nehmen, es im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen so zu gestalten, wie es den Bedürfnissen seiner wirtschaftlichen wie sozialen Eigenart entspricht. Wird dem deutschen Volk sein Recht weiter vorenthalten, so wird es durch das Verhalten der Gegenseite gezwungen, die Folgerungen aus dem Vertragsbruch der Gegenseite zu ziehen. Das sind die Gedankengänge, die die kleine, aber sehr klare und wertvolle Schrift durchziehen.

Elster, Botho, Polizeimajor, „Die Polizeifrage auf der Genfer Abrüstungskonferenz“. Berlin 1933. Zentralverlag G. m. b. H. 48 S. mit 29 Abb.

Schildert zunächst die Rolle, die die Frage der Polizeikräfte mit militärischem Charakter im sogenannten MacDonald-Plan spielt, sowie die Verhandlungen in Genf im Frühjahr 1933 über die weitere Frage, welche Polizeikräfte als militärisch zu bezeichnen seien, und die Ergebnisse dieser Verhandlungen, behandelt dann die bevölkerungspolitischen Grundlagen der Polizeiorganisation und weist schließlich nach, daß, wenn Polizeien militärischen Charakter tragen, es die Polizeien Frankreichs, Polens und der Tschechoslowakei sind, der deutschen Polizei dagegen alle Merkmale einer militärischen Organisation fehlen.

Fecht, Ottmar, Professor Dr., „Deutsche Sicherheit zur See“. München 1932. Barbara-Verlag. 20 S.

Schildert die Abrüstungsbestimmungen für die deutsche Seemacht, ihren heutigen Stand, die Flottenverträge der letzten zehn Jahre und die Stellung der Seemacht im Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission vom 9. Dezember 1930.

Fecht, Ottmar, Professor Dr., „Vormilitärische Erziehung“. München 1932. Barbara-Verlag. 16 S.

Behandelt die verschiedenen Arten militärischer Jugenderziehung, wie sie im Auslande geübt werden, und gibt im Anschluß daran eigene Vorschläge, wobei für Deutschland Handlungsfreiheit vorausgesetzt ist. Die deutschen Richtlinien enthalten: Reform der Schulziele in Geschichte und Erdkunde und Wehrgesinnung, Pläne für Hochschule, Presse und Theater, sportliche Vor- und militärische Jugendausbildung.

Frankenberg und Proschlitz, von, „Polnische Kriegsdrohungen“. München 1931. Barbara-Verlag. 16 S.

Enthält eine Darstellung der in Polen vorhandenen Tendenzen zur Annexion deutscher Gebiete.

Gallian, Otto, „Die wehrpolitische Lage Österreichs“. Graz 1933. Leykam-Verlag.

Schildert vor allem das französisch-italienische Ringen um den Donauraum mit den ungeheuren sich für Österreich daraus ergebenden Gefahren sowie die pazifistische Wühlarbeit, die im österreichischen Volke jeden Gedanken an Selbstverteidigung zu ersticken droht. Betont, daß bei jeder Donaulösung nur ein Zusammengehen mit Deutschland und eine bis auf den letzten Mann ausgeschöpfte Wehrfähigkeit den Untergang des Landes im Falle politischer Konflikte oder eines Krieges verhindern könnten.

Glodkowski, Erich, Oberst a. D., „Die Weltabrüstung und Deutschland“. Berlin 1932. Junker & Dünnhaupt. 60 S.

Schildert die Geschichte des Abrüstungsproblems, die Etappen der Abrüstungsverhandlungen bis zum französischen Memorandum vom Juli 1931, die Seeabrüstung, die Haltung der wichtigsten Staaten und kommt zu einer scharfen Kritik an dem Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission vom 9. Dezember 1930.

Grabowsky, Adolf, Dr., „Völkerbund, Weltorganisation und Pazifismus“. Leipzig u. Berlin 1932. B. G. Teubner. 29 S.

Teil des von Prof. Dr. Karl Haushofer herausgegebenen Bandes „Jenseits der Großmächte“, der als Ergänzungsband der „Großmächte der Gegenwart“ Rudolf Kjelléns erschienen ist. Behandelt, vor dem Zusammentritt der Abrüstungskonferenz geschrieben, auch die Abrüstungsfrage sowie das Problem der verbotenen und erlaubten Kriege und zeigt insbesondere die Schwäche des Völkerbundes in diesen beiden Fragen. Mit Nachdruck wird das Problem des Pazifismus hervorgehoben und dabei ein statischer und ein dynamischer Pazifismus unterschieden. Eben weil der Völkerbund bisher nur den statischen Pazifismus vertreten hat, ist er so ergebnislos geblieben.

Grabowsky, Adolf, Dr., „Politik“. Berlin 1932. Industrieverlag Spaeth & Linde. 342 S.

Befaßt sich in einem Kapitel unter der Überschrift „Deutschland und der Völkerbund“ auch mit der Abrüstungsfrage, insbesondere mit der Problematik der Abrüstungsverhandlungen vor dem Zusammentritt der Konferenz im Februar 1932. Betont, daß der Völkerbund in diesen Verhandlungen versagt habe, und daß die einzigen Fortschritte auf dem Gebiete der Abrüstung, die Rüstungsbeschränkungen zur See, durch die Washingtoner Konferenz 1921/22 und die Londoner Flottenkonferenz 1930 nicht durch den Völkerbund, sondern neben diesem erreicht worden seien. Der Völkerbund sei als eine Organisation der Siegerstaaten gegründet worden und nur ein völlig neuer Völkerbund in der Lage, ihm diesen Charakter zu nehmen.

Gramsch, Werner, Dr. jur., „Deutschlands Verträge gegen den Krieg“. Berlin 1932. Georg Stilke. 162 S.

Enthält eine juristische Analyse der für Deutschland geltenden und vom Deutschen Reich eingegangenen Verträge, die der Kriegsverhütung dienen. Außer dem Völkerbundspakt, dem Pakt von Locarno, dem Kelloggpakt werden auch die Schiedsverträge zusammengestellt und erläutert, die Deutschland unterzeichnet hat.

Grob, Fritz, Dr., „Die Kompetenzen des Völkerbundsrates und der Völkerbundsversammlung zur Streitschlichtung und Kriegsverhütung“. Berlin 1933. F. Vahlen. 295 S.

Ausgehend davon, daß Streitschlichtung und Kriegsverhütung die wichtigsten Aufgaben des Völkerbundes bilden, daß insbesondere die Artikel 11

und 15 des Völkerbundpaktes seit der Gründung des Völkerbundes von großer praktischer Bedeutung seien, andererseits der Sinn des Paktes durch Gunst und Haß der Mächtegruppen schon nur allzuoft entstellt worden sei, unterwirft der neutrale schweizerische Verfasser in der vorliegenden Abhandlung auf Grund genauer Kenntnis der einschlägigen Theorie und Praxis die Artikel 11 und 15 des Paktes einer rechtlichen, bewußt apolitischen Betrachtung.

Grosskreuz, Hans, „Luftkrieg! Und Deutschland?“. Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Wehrverstärkung. München 1931. Barbara-Verlag. 20 S.

Stellt die völlige Wehrlosigkeit Deutschlands der Luftrüstung der es umgebenden Staaten gegenüber und erörtert insbesondere die Möglichkeiten des zivilen Luftschutzes unter Berufung auf eine Äußerung des belgischen Mitgliedes der Vorbereitenden Abrüstungskommission de Broukere, daß es eine zynische Grausamkeit wäre, einen Staat an solchen Schutzmaßnahmen zu hindern.

Guggenheim, Paul, Prof. Dr., „Der Völkerbund“. Systematische Darstellung seiner Gestaltung in der politischen und rechtlichen Wirklichkeit. Leipzig u. Berlin 1932. B. G. Teubner. 281 S.

Behandelt in seinem achten Kapitel unter der Überschrift „Vertragsrevision und Abrüstung“ auch das Abrüstungsproblem im Rahmen des Völkerbundes bis zu den Vorschlägen Tardieus im Februar 1932 zum Teil unter Gesichtspunkten, die heute wohl als überholt angesehen werden können.

Hagemann, Walter, „Richelieus politisches Testament“. 300 Jahre europäischer Unsicherheit. Berlin 1934. Carl Heymanns Verlag. 130 S. mit mehreren Abbildungen u. Skizzen.

Schildert, wie Frankreichs Geschichte von Richelieu bis Clemenceau eine Geschichte seines Strebens zum Rhein und damit schicksalsbestimmend für das deutsche Volk gewesen ist, wie dieser Kampf noch nicht zu Ende ist, sondern in Genf mit Hilfe alter Propagandalosungen und neuer Geschichtsinterpretationen weitergeführt wird. Will die geschichtlichen Vorgänge nicht um ihrer selbst willen oder zur Wiederbelebung eines alten Hasses und einer alten Erbfeindschaft wieder ans Licht ziehen, sondern, um aus der Vergangenheit zu lernen, wie die Zukunft gemeistert werden kann, nachdem es eine französische Publizistik und Geschichtsschreibung im Vertrauen auf die Vergeßlichkeit und Unwissenheit der Welt verstanden hat, den Ablauf der geschichtlichen Ereignisse völlig auf den Kopf zu stellen und Deutschland Handlungen anzudichten, die Frankreich selbst begangen hat. Nicht die drei Invasionen Frankreichs, welche man in Paris erfunden habe, ohne sie jemals beweisen zu können, sondern die nicht abreißende Kette von Invasionen deutschen Bodens von Richelieu bis Clemenceau forderten die Beachtung und das Mitgefühl der Welt heraus und verlangten gebieterisch nach Vorkehrungen gegen die Wiederholung einer langen, blutigen und opferreichen Geschichte Mitteleuropas. Es dürfe nicht länger im Herzen des alten Kontinents einen militärischen Leerraum geben, der die Nachbarn geradezu zum Einmarsch und zur Einmischung auffordere und alle Voraussetzungen dafür enthalte, wieder einmal wie in früheren Jahrhunderten zur großen Schlachtentenne der europäischen Nationen zu werden.

Haselmayr, Friedrich, „Deutschlands Recht auf Wehrverstärkung“. Aufklärungsschrift 2 der Arbeitsgemeinschaft für Deutsche Wehrverstärkung. München 1931. Barbara-Verlag. 20 S.

Geht auf die Grundlagen zurück, wie sie im Versailler Diktat, in den Erläuterungen des Ultimatums und der Mantelnote vom 16. Juni 1919 sowie in

der Völkerbundssatzung hinsichtlich der Abrüstung gegeben sind und zieht daraus und aus dem Versagen der Genfer Verhandlungen die Folgerung, daß Deutschland ein Recht auf selbständige Wehrverstärkung habe, die auch dem Locarnopakt nicht widerspreche.

„Handbuch fremder Marinen". Berlin 1933. Reichsdruckerei. 190 S.

Gibt nach dem Stande vom April 1933 einen Überblick über die Flottenstärken aller Seemächte, die Einteilung der Seestreitkräfte, die Schiffbaupläne der fünf großen Seemächte seit 1922, den Höchsttonnengehalt der vertraglich gebundenen Seemächte, über Geschütze und Torpedorohre, Minenleger und Flugzeugträger, Hilfskreuzer und Öldampfer der fünf großen Seemächte, die Marinehaushalte, die Personalstärke und die Seeabrüstungsverträge seit 1922.

Hauke, Heinrich, „Luftgefahr und Luftschutz". Berlin 1932. E. S. Mittler & Sohn. 200 S. mit 29 Skizzen und 20 Abb.

In sechs Kapiteln werden die Ansichten der Fachwelt über den Angriffswert der Luftwaffe und den Luftschutz durch Waffen, Geräte und Organisation, die strategische Luftflotte, die Grundsätze und Mittel des zeitgemäßen Luftschutzes allgemein und für Deutschland erschöpfend dargestellt, das Schießen nach Schallortung, die geheimnisvollen Todesstrahlen und vieles andere Wissenswerte behandelt. Bei der hohen Luftempfindlichkeit Deutschlands wird relative Sicherheit nur in einer aktiven Luftflotte erblickt.

Heigl, Fritz, Dr. Major a. D., „Taschenbuch der Tanks". Ausgabe 1930. München 1931. J. F. Lehmanns Verlag. 379 S.

Gewährt auf knappem Raum und in praktischer Anordnung einen umfassenden Überblick über alle Panzerrassen, ihren Bau, das Material in fremden Heeren, und ihre Bekämpfung. Neubearbeitung ist in Vorbereitung.

Hervé, Gustave, „Versöhnung oder Krieg". (La Reconciliation ou la guerre.) Stuttgart, Berlin, Leipzig 1931. Union. 158 S.

Entstanden aus der Besorgnis vor einem neuen deutsch-französischen Krieg, wird die Herabsetzung oder Streichung der Kriegsschulden, allerdings unter der Voraussetzung eines Verzichts Amerikas auf seine Forderungen an die Alliierten, ein Verzicht Frankreichs und seiner ehemaligen Verbündeten auf die Abstimmung im Saargebiet, die Aufgabe des Widerstandes gegen den Anschluß Österreichs an Deutschland, die Rückgabe von Togo und Kamerun an Deutschland und eine Heraufsetzung der aktiven Heeresbestände Deutschlands bis zur Höhe der französischen vorgeschlagen, falls Deutschland sich ausdrücklich verpflichte, das linke Rheinufer nicht als Aufmarschgebiet gegen Frankreich zu benutzen. Außerdem soll sich Frankreich für die Rückgabe des Korridors an Deutschland einsetzen.

Hesse, Kurt, Major a. D. Dr., „Miliz". Hamburg 1933. Hanseatische Verlagsanstalt. 47 S.

Wie besteht die Miliz die Kritik der Geschichte? Woher kommt sie? Welches sind ihre Vor- und Nachteile in heutiger Zeit im Hinblick auf eine kriegerische Zukunft? Und schließlich, wie kann sie unter den augenblicklichen Verhältnissen im Rahmen einer neuen deutschen Wehrform gestaltet werden? Das sind die Fragen, die diese Schrift bewegen, untersucht und beantwortet werden. Die Schrift geht dabei von der rein praktischen Frage aus, wie lange Deutschland noch das den ungeheuren Rüstungen der anderen Mächte in keiner Weise gewachsene System der Reichswehr behalten, und was es an dessen Stelle setzen solle. Sie verlangt ein Wehrsystem, das in un-

mittelbarer Beziehung zum Wesen und Werden des deutschen Volkes stehe und die neue Wehrmacht wiederum zu einer Organisation des ganzen Volkes mache. Weiterhin untersucht sie dann eingehend die Möglichkeiten, die sich für Deutschland aus dem Milizsystem ergeben. Sie erkennt an, daß die Notwendigkeit, jedes Jahre mehrere 10 000 Jungmannen für die Zwecke der Landesverteidigung zu schulen, in diese Richtung dränge, kommt andererseits aber nach einer Untersuchung der Leistungen des Milizsystems in der Vergangenheit, in den Kriegen 1813/14, im amerikanischen Sezessionskriege, in der zweiten Hälfte des deutsch-französischen Krieges von 1870/71 zu einem negativen Ergebnis hinsichtlich seines Wertes. Geringe Marschfähigkeit, ungenügende moralische Widerstandsfähigkeit und mangelhafte Disziplin würden selbst durch höchste Begeisterung nicht ausgeglichen. Die Schrift entwickelt dann einen „Gesamtplan der deutschen Miliz“, die sie in „Schulmiliz“, „Jugendmiliz“, „Arbeits- und Wehrmiliz“ und „allgemeine Miliz“ gegliedert wissen will. Sie hofft so die Schule der allgemeinen Wehrpflicht über die rein militärischen Aufgaben hinaus auch nach der politischen Seite hin ausbauen zu können und sieht schließlich die für Deutschland zur Zeit geeignetste Wehrform in einer Verbindung eines kleinen Berufsheeres, der heutigen Reichswehr, mit einer derartig breit aufgebauten Volksmiliz.

Hoetzsch, Otto, Prof. Dr., in Gemeinschaft mit W. Bertram, „Abrüstung und Sicherheit“, Heft 2 der Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig 1932. B. G. Teubner. 142 S.

Enthält von der Präambel zu Teil V des Versailler Vertrages bis zum Vertagungsbeschluß der Abrüstungskonferenz vom 23. Juli 1932 alle wichtigen Dokumente sowie eine Übersicht über die in der ersten Phase der Konferenz vorgelegten Abrüstungspläne und Dokumente.

Hoetzsch, Otto, Prof. Dr., in Gemeinschaft mit W. Bertram, Der Europäische Osten“. Heft 6 der Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig 1933. B. G. Teubner. 135 S.

Bringt im Wortlaut die gesamten Garantie-, Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge sowie Nichtangriffspakte, die seit dem Weltkriege von den osteuropäischen Staaten untereinander sowie mit andern Ländern abgeschlossen worden sind.

Hoetzsch, Otto, Prof. Dr., in Gemeinschaft mit W. Bertram, „Südosteuropa (Donauraum und Balkanhalbinsel) und naher Orient“. Heft 7 der Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig 1933. B. G. Teubner. VIII, 203 S.

Die gleiche übersichtliche Zusammenstellung und wörtliche Wiedergabe aller dieser Verträge und Pakte für Südosteuropa und den nahen Orient wie Heft 6 für den europäischen Osten.

Hoffmann, Karl, „Flottenabrüstung, Kriegsächtung und Revision“. Berlin 1932. Verlag Arbeitsausschuß Deutscher Verbände. 103 Seiten.

Die Marineabrüstungsbewegung mit den Flottenverträgen von Washington und London, der französisch-italienische Flottenpakt von Rom, der keine Rechtskraft erlangte, die Hegemonialpolitik Frankreichs, die das Genfer Protokoll und die Generalakte zutage förderte, und die Europapolitik Briands bilden den Stoff dieses Buches.

Interparlamentarische Union, „Wie würde ein neuer Krieg aussehen?“. Weltmachtprobleme 4. Zürich 1931. Orell Füßli. 395 S.

Das Ergebnis einer vom Sicherheitsausschuß der Interparlamentarischen Union eingeleiteten Untersuchung, in der in sich abgeschlossenen Aufsätzen nicht

nur namhafte militärische Fachleute, sondern auch Wirtschaftler, Finanzleute, Gelehrte, Juristen, Psychologen, Statistiker usw. der verschiedensten Länder zu Worte kommen. Die Untersuchung sollte die Frage klären, ob die Völker heute noch glauben können, durch militärische Rüstungen ihrer Sicherheit zu dienen, insbesondere ob nicht in Wirklichkeit durch den Ausbau der neuzeitlichen Kriegführungsmethoden derartige Möglichkeiten einer gegenseitigen Vernichtung geschaffen seien, daß die von den militärischen Rüstungen erhoffte Sicherheit letzten Endes eher in Frage gestellt sei. Sie sollte somit dazu beitragen, der öffentlichen Meinung, ihren Vertretern in den Parlamenten und Regierungen den festen Willen einzuflößen, dafür Sorge zu tragen, daß die Abrüstungskonferenz zu einem positiven Ergebnis führe. In dem Buche äußern sich der französische General Réquin, der deutsche General von Metzsch, der englische General Fuller und der schwedische Major Bratt über den allgemein militärischen Charakter eines künftigen Krieges, der englische Major Lefebure über den entscheidenden Angriffswert der neuen Kampfmittel, der französische Professor Oualid, der deutsche General Graf Montgelas und der Japaner Gunji Hosono zur Frage des Kriegspotentials, der Franzose Delaisi über die internationale Verflechtung der Kriegsindustrie, der deutschen General von Haeften und der französische Professor André Mayer über die Abwehr- und Verteidigungsmöglichkeiten den neuen Kriegsmitteln gegenüber, der dänische Professor Joergensen über die Wirkungen eines neuen Krieges auf den Geist und die Stimmung der Zivilbevölkerung und kämpfenden Truppe, der Schweizer Professor Hersch über die demographischen Wirkungen eines modernen Krieges, der schwedische Professor Heckscher über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Volkes in ihrer Bedeutung für die Zwecke der Kriegführung und die Möglichkeiten einer Kreditbeschaffung im Auslande, Dr. Paul Haensel von der Northwestern University, Evanston, U. S. A., über die finanziellen Folgen eines Krieges und seine Vorbereitungen, der Engländer Sir Norman Angell über die Rückwirkungen eines Krieges auf das Wirtschafts- und Finanzsystem der Welt, die Schweizerin Dr. Gertrud Woker über den chemischen und bakteriologischen Krieg und der griechische Staatsmann Politis über die Zukunft des Kriegsrechts.

Kirchhoff, Hermann, Dr., „Wirkliche Abrüstung“, mit Geleitwort des Grafen Bernstorff. Herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund. Berlin 1931. Zentralverlag. 24 S.

Enthält eine Übersicht über die von Deutschland geleistete Abrüstung, eine Zusammenstellung der Erklärungen von Staatsmännern der Entente, die die Pflicht zur allgemeinen Abrüstung anerkennen, und arbeitet kurz die wichtigsten Gesichtspunkte für die bevorstehende Abrüstungskonferenz heraus.

Kluke, Paul, „Heeresaufbau und Heerespolitik Englands“. München 1932. R. Oldenbourg. 208 S.

Abriß der englischen Wehrpolitik seit dem Burenkriege, die Haldanesche Reform, die Ententebesprechungen und die Kriegseinstellung des englischen Offizierkorps.

Kraemer, Fritz, Dr., „Das Verhältnis der französischen Bündnisverträge zum Völkerbundpakt und zum Pakt von Locarno“. Eine juristisch-politische Studie. Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht Heft 30. Leipzig 1932. Robert Noske. 134 S.

Will die Frage beantworten, ob das französische Bündnissystem der Nachkriegszeit mit dem geltenden Völkerrecht, insbesondere dem Völkerbundpakt vereinbar ist. Kommt, nachdem in mehreren Kapiteln die Bedeutung der Politik im Völkerrecht sowie Sinn und Wesen von Bündnissen und bündnisähnlichen Verhältnissen an Hand der Vorkriegsbündnisse und Ententen behandelt und die einzelnen casus foederis der neuen französischen Bündnisse

vom Standpunkt des Völkerbundpaktes und Locarno-Pakts betrachtet worden sind, ein Überblick über die Rolle des Bündnisproblems innerhalb des Völkerbundes von 1919 bis 1926 gegeben ist, die allgemeine politische Bedeutung der französischen Bündnisse in bezug auf den Völkerbundpakt untersucht und dabei insbesondere Aufbau und Zweck dieser Bündnisse geschildert und auf ihre juristisch-politische Bedeutung hin geprüft worden sind, zu dem Ergebnis, daß die französischen Bündnisse sich nicht nur nicht mit dem Geist des Völkerbundpakts und des Locarno-Pakts, sondern auch nicht mit dem positiven Völkerrecht, und zwar mit dem Artikel 10 des Völkerbundpakts vertragen, daß sie vielmehr unter Artikel 20 dieses Pakts, d. h. die mit diesem Artikel unvereinbaren Verträge, fallen.

Kunz, I. L., Privatdoz. Dr., „Die Revision der Pariser Friedensverträge". Eine völkerrechtliche Untersuchung. Wien 1932. J. Springer. 328 S.

Entstanden aus der Erkenntnis, daß die Weltpolitik heute vom Problem des Revisionismus und Antirevisionismus bestimmt wird, ist das Buch wohl das umfassendste Werk, das bisher über die Frage der Revision der Pariser Verträge erschienen ist. Die Untersuchung erstreckt sich auf sämtliche Einzelprobleme der Revision unter Einbeziehung auch von Österreich, Ungarn und Bulgarien, wenn auch Deutschland als Wortführer am eingehendsten behandelt wird. Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Rüstungsbeschränkung durch die Gegenseite wird als Erlöschungsgrund für Teil V des Versailler Vertrages angesehen.

Kutscher, E., „Abrüstung und Völkerbund". Göttingen 1932. Vandenhoeck & Ruprecht. 120 S.

Zeigt in der Einleitung die Bedeutung des Abrüstungsproblems in der heutigen Zeit und schildert dann in einzelnen Kapiteln das rechtliche und organische Verhältnis von Abrüstung und Völkerbund, die Abrüstung als technischen Begriff nach der Völkerbundsatzung, die Abrüstungsfrage auf der Pariser Friedenskonferenz 1919, den Anspruch Deutschlands auf Gleichheit des Abrüstungsniveaus, die völkerrechtliche Bedeutung der Abrüstungsfrage und die Gegensätze in der Abrüstungsfrage. Weitere Kapitel befassen sich im Anschluß daran mit den von Frankreich geforderten Bedingungen für eine Abrüstung sowie mit den einzelnen Perioden der Abrüstungsverhandlungen von 1920—1931 und den verschiedenen Bräuchen zur Lösung der Abrüstungsfrage in diesen Jahren durch Verbindung der Abrüstung mit den Fragen der Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit sowie durch Ausarbeitung eines Abrüstungsvertragsmodells. Der bekannte Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission wird ausführlich behandelt und einer entsprechenden Kritik unterzogen. Zum Schluß werden einige Spezialfragen und -begriffe des Abrüstungsproblems erläutert und die letzten Ereignisse in der Abrüstungsfrage bis zum Zusammentritt der Konferenz sowie deren Aufgaben geschildert. Besonders wertvoll ist eine Zeittafel über die wichtigsten Ereignisse in der Abrüstungsfrage vom 8. Januar 1918, dem Tage, an dem Wilson im 4. seiner 14 Punkte eine Herabsetzung der Rüstungen bis zur inneren Sicherheit forderte, bis zum 2. Februar 1932, dem Tage der Eröffnung der Abrüstungskonferenz, sowie ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis bis zu dieser Zeit.

v. Langsdorff, W., Dr., „Taschenbuch der Luftflotten 1931, 3 Bände: I. Militärluftfahrt, II. Handels- und Verkehrsluftfahrt, III. Sportluftfahrt". München 1931. J. F. Lehmann. 214 S. mit 358 Bildern.

Gewährt auf knappem Raum und in praktischer Anordnung einen Überblick über die gesamte Luftfahrt und bringt die Abbildungen aller neuen Typen mit genauen Angaben zu ihrer Kennzeichnung. Für weitere Einzelheiten verweist Verfasser auf sein umfangreicheres „Jahrbuch der Luftfahrt" im gleichen Verlag. Neue, völlig umgearbeitete Neuausgabe, die alle drei Teile in einem Bande vereinigt, ist in Vorbereitung.

M a r t i n, C a r l E d., „Kurze Zusammenstellung über die italienische Armee und die faschistische Nationalmiliz“. Berlin 1933. R. Eisenschmidt. 122 S.

Eine eingehende Darstellung der Entwicklung und des heutigen Standes des italienischen Heeres und der Kolonialtruppen sowie der faschistischen Nationalmiliz, die ihrer geschichtlichen Entstehung und ihren Aufgaben nach in erster Linie als die innenpolitische Kampforganisation des Faschismus bezeichnet wird, im Laufe der Jahre jedoch auch Aufgaben übernommen habe, die in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Wehrbarmachung und Landesverteidigung ständen. Ihr liege heute außer einer Reihe von polizeilichen Sonderaufgaben die vormilitärische Jugenderziehung, Luftabwehr und die Ausbildung der Studenten und Offiziere des Beurlaubtenstandes an den Universitäten ob.

M a r t i n, W i l l i a m, „Die Abrüstung und die Interparlamentarische Union“. Lausanne 1931. Librairie Payot & Co. 160 S.

Eine im Auftrage der Interparlamentarischen Union von dem damaligen poltischen Redakteur des „Journal de Genève“ († Februar 1933) verfaßte Schrift, die das Werk der Vorbereitenden Abrüstungskommission unter gleichzeitiger Verteidigung der französischen Abrüstungsthesen zu schildern versucht.

„M a t e r i a l z u r A b r ü s t u n g s f r a g e II.“ Berlin 1931. Reichsdruckerei. 163 S.

Eine amtliche deutsche Drucksache, die eine Reihe von Entschließungen, Reden und Dokumenten zur Abrüstungsfrage im Urtext und in deutscher Übersetzung enthält.

v. M e t z s c h, Generalleutnant a. D., „Wehrwende?“. Ein Buch für Soldaten und Nichtsoldaten. Berlin 1931. August Scherl. 191 S.

Geht von dem herrschenden Zeitgefühl aus, das sich gegen den Krieg wendet und wirft die Frage auf, ob sich wirklich eine Wehrwende im pazifistischen Sinne vollzogen hat. Nach einem Rückblick auf die Wehrgedanken, wie sie als allgemeine Wehrpflicht aus der französischen Revolution, jedoch mit bei Franzosen und Deutschen grundverschiedenem Sinn, hervorgegangen sind, werden die Kriege des 19. Jahrhunderts hinsichtlich ihres staatserhaltenden Charakters untersucht, die Zusammenhänge zwischen Wehrform, Staatsidee und Volkscharakter herausgearbeitet und einige Streitfragen des Weltkrieges einer gesonderten Betrachtung unterzogen.

v. M e t z s c h, Generalleutnant a. D., „Leitgedanken zur Abrüstungsfrage“. Berlin 1931. Kyffhäuser-Verlag. 47 S.

Will in erster Linie ohne Wiederholung schon anderwärts veröffentlichter Zahlen und Tabellen die Leitgedanken herausarbeiten, in denen sich für die Abrüstungskonferenz die öffentliche Meinung in Deutschland zusammenfinden soll, um der Schicksalsfrage Deutschlands klar ins Auge sehen zu können.

v. M e t z s c h, Generalleutnant a. D., „Deutschlands Recht auf Sicherheit“. Berlin 1932. Deutsche Verlagsgesellschaft. 30 S.

Enthält einen auf der Kundgebung des Reichskriegerbundes Kyffhäuser am 2. Oktober 1931 gehaltenen Vortrag über den Ernst der wehrpolitischen Lage Deutschlands.

M o n t g e l a s, G r a f M a x, „Frankreichs Rüstung“. Leipzig 1932. Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter. 58 S. nebst Anlagen.

Eine knappe Darstellung der Entwicklung der französischen Sicherheitstheorien, der Besonderheit der geographischen Lage Frankreichs, der